



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2021	Ausgegeben zu Saarbrücken, 24. Juni 2021	Nr. 50 A
------	--	----------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 2030 zur Änderung des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetze. Vom 16./17. Juni 2021	1645_2
Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Vom 23. Juni 2021	1645_2
Änderung der Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten auf der Grundlage der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Vom 23. Juni 2021	1645_44

A. Amtliche Texte

Gesetze

216 **Gesetz Nr. 2030
zur Änderung des
Saarländischen COVID-19-Maßnahmegesetzes**

Vom 16./17. Juni 2021

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

In § 11 Satz 2 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmegesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220), geändert durch das Gesetz vom 14. April 2021 (Amtsbl. I S. 1050), wird die Angabe „30. Juni 2021“ durch die Angabe „30. September 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 23. Juni 2021

Die Regierung des Saarlandes:

Der Ministerpräsident

Hans

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa

Der Minister der Justiz

Strobel

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

Die Ministerin für Bildung und Kultur

In Vertretung

Jost

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

Verordnungen

215 **Verordnung zur Änderung
infektionsrechtlicher Verordnungen
zur Bekämpfung der Corona-Pandemie**

Vom 23. Juni 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 28a, § 54 und § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174), des Saarländischen COVID-19-Maßnahmegesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) und § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)

§ 1

Grundsatz der Abstandswahrung

(1) Physisch-soziale Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushaltes sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Dabei wird empfohlen den Kreis der Kontakte stets auf die gleichen Personen zu begrenzen („social bubble“). Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Metern einzuhalten.

(2) Ausgenommen von der Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstandes nach Absatz 1 Satz 3 sind Kontakte zu Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen (familiärer Bezugskreis).

(3) Bei privaten Zusammenkünften zu Hause in geschlossenen Räumen sollen die Hygiene- und Abstandsregelungen umgesetzt und für ausreichend Belüftung gesorgt werden. Wo die Möglichkeit besteht, sollen die privaten Zusammenkünfte im Freien abgehalten werden.

§ 2

Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Im öffentlichen Raum sind bei jedem nicht nur kurzfristigen Kontakt mit nicht zum eigenen Haushalt gehörenden Personen und einer Unterschreitung des Mindestabstandes von eineinhalb Metern, sofern nicht eine

andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, Personen, die ärztlich bescheinigt aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske tragen können, und gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen. Eltern und Sorgeberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch von Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.

(2) Medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards sind, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen, verpflichtend ab der Vollendung des sechsten Lebensjahres zu tragen von:

1. Personen bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge) sowie an Bahnhöfen, Flughäfen, Haltestellen und in Wartebereichen im Innenbereich alle Fahrgäste und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres sowie das Personal, bei Fähren und Fahrgastschiffen allerdings nur beim Ein- und Ausstieg und insoweit, als der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten werden kann; die entgegenstehenden gesundheitlichen Gründe sind bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs nachzuweisen,
2. Personen während des Aufenthaltes auf Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten sowie in Ladenlokalen, in den zugehörigen Wartebereichen und Warteschlangen alle Kunden und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, soweit die Art der Leistungserbringung nicht entgegensteht, sowie das Personal, soweit nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
3. Gästen während des Aufenthaltes in Gaststätten im Sinne des Saarländischen Gaststättengesetzes (SGastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1262), und sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art abseits eines festen Platzes im Innenbereich sowie bei der Abholung oder Entgegennahme von Speisen, auch in den gegebenenfalls entstehenden Warteschlangen,
4. Gästen während des Aufenthaltes in öffentlich zugänglichen Bereichen von Hotels, Beherbergungs-

betrieben, Campingplätzen und bei der sonstigen Zurverfügungstellung von Unterkünften,

5. allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 6 Absatz 2 und bei Veranstaltungen nach § 6 Absatz 3 Satz 2,
6. allen Besucherinnen und Besuchern von Gottesdiensten und gemeinsamen Gebeten unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, abseits eines festen Platzes,
7. Kunden und dem Personal bei Erbringern von Dienstleistungen unmittelbar am Menschen, bei denen aufgrund ihrer Natur der Mindestabstand des § 1 Absatz 1 Satz 3 zwangsläufig nicht eingehalten werden kann (körpernahe Dienstleistungen), soweit die Natur der Dienstleistung dem nicht entgegensteht,
8. Kunden und dem Personal bei der Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 7 Absatz 8,
9. Besuchern in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Patienten und Besuchern in Arzt- und Psychotherapeutenpraxen, Psychologischen Psychotherapeutenpraxen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutenpraxen, Zahnarztpraxen, ambulanten Pflegediensten und den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit nicht die Art der Behandlung oder Leistungserbringung entgegensteht,
10. dem Personal in Gaststätten nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art sowie von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Campingplätzen und bei der sonstigen Zurverfügungstellung von Unterkünften, sofern nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
11. Besuchern und Kunden während des Aufenthaltes in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, soweit die Pflicht nicht bereits aufgrund der Nummern 1 bis 10 besteht,
12. Personen in Arbeits- und Betriebsstätten. Die Pflicht gilt nicht am Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 3 eingehalten werden kann. Weitere Abweichungen von Satz 1 sind nur auf der Grundlage einer aktuellen rechtskonformen Gefährdungsbeurteilung unter Beachtung der SARS-CoV-2-Regeln des Arbeitsschutzes zulässig.

Die Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. April 2021 (BAnz AT 22.04.2021 V1), bleiben unberührt.

(3) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen der in Absatz 2 genannten Einrichtungen haben die Einhaltung der Pflichten nach Absatz 2 in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen. Satz 1 gilt nicht bei den Betreibern des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge); diese haben auf die Pflicht lediglich hinzuweisen.

(4) Die Ortpolizeibehörden werden ermächtigt, eine Pflicht zum Tragen einer Maske der Standards nach § 2 Absatz 1 auf bestimmten, stark frequentierten öffentlichen Plätzen und Straßen anzuordnen.

§ 3

Kontaktnachverfolgung

Die Verpflichtung zur Gewährleistung der Kontaktnachverfolgung richtet sich nach den §§ 6 bis 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220). Darüber hinaus ist eine Kontaktnachverfolgung gemäß § 6 Absatz 2, § 7 und § 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes im Falle des § 7 Absatz 5 Satz 3 zu gewährleisten.

§ 4

Betretungsbeschränkungen

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Verordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die Veranstalter von Veranstaltungen nach § 6 sowie die Verantwortlichen im Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport sind im Rahmen eines überwiegend dynamischen Betriebs- oder Veranstaltungsgeschehens verpflichtet, die Gesamtzahl der gleichzeitig anwesenden Kunden und Besucher dergestalt zu begrenzen, dass auf einer dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamtfläche, im Falle des Handels die Verkaufsfläche, pro 5 Quadratmeter nur eine Person Zutritt hat. Bei Einhaltung des Mindestabstandes im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 3 sind vier Kunden oder Besucher unabhängig von der Gesamtfläche stets zulässig.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Rahmen von überwiegend statischem Betriebs- oder Veranstaltungsgeschehen sowie für den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz und den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art oder den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte. Es gelten die Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzeptes gemäß § 5 Absatz 1, 2 sowie die Beschränkungen der Hygienerahmenkonzepte nach Maßgabe des § 5 Absatz 3.

§ 5

Hygienekonzepte

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Rechtsverordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die Veranstalter von Veranstaltungen nach § 6 sowie die

Verantwortlichen im Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport haben entsprechend den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Konzepte nach Absatz 1 müssen Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten, insbesondere bei Ein- und Auslassituationen oder im Zusammenhang mit Warteschlangen, zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3, zum Schutz von Kunden, Besuchern und des Personals vor Infektionen sowie zur Durchführung von verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsintervallen enthalten. Dabei sind insbesondere die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung, die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden und der zuständigen Berufsgenossenschaften zu beachten.

(3) Nähere und besondere Anforderungen zu Schutz- und Hygienekonzepten trifft das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ressort.

Bereichsspezifische Hygienerahmenkonzepte sind insbesondere erforderlich für

1. den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art,
2. den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte,
3. den Probenbetrieb von Theatervorstellungen, Opern oder Konzerten sowie für andere Einrichtungen und Vereine oder Gruppierungen, die kulturelle Aufführungen veranstalten, sowie den entsprechenden Veranstaltungsbetrieb,
4. den Kinobetrieb,
5. den Sportbetrieb,
6. die Durchführung sonstiger Veranstaltungen,
7. die Veranstaltung von Reisebusreisen,
8. die Erbringung von körpernahen Dienstleistungen,
9. Veranstaltungen unter Beteiligung von Schaustellerbetrieben,
10. Prostitutionsstätten und das Prostitutionsgewerbe sowie
11. Schwimmbäder.

§ 5a

Testung

(1) Soweit in der Folge die Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorgesehen ist, gelten die Voraussetzungen für getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1).

(2) Nachweise nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind den nach § 12 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Behörden im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5b Immunierte Personen

(1) Personen mit einem Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 5a Absatz 1 dieser Verordnung stehen gemäß § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung geimpfte Personen und genesene Personen gleich.

(2) Nachweise nach § 2 Nummer 3 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind den nach § 12 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Behörden im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit auf Verlangen vorzuweisen.

§ 6 Kontaktbeschränkungen

(1) Private Zusammenkünfte im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken werden auf höchstens zehn gleichzeitig anwesende Personen begrenzt. Kinder bis 14 Jahre sind jeweils von der Höchstzahl ausgenommen.

Ansammlungen mit mehr als zehn Personen sind verboten.

(2) Öffentliche sowie private Veranstaltungen, zu denen unter freiem Himmel nicht mehr als 500 Besucherinnen und Besucher gleichzeitig und in geschlossenen Räumen nicht mehr als 250 Besucherinnen und Besucher gleichzeitig zu erwarten sind, sind mit der Maßgabe zulässig, dass alle Besucherinnen und Besucher einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach § 5a Absatz 1 zu führen haben; Veranstaltungen mit mehr als 20 anwesenden Personen sind unter Angabe des Veranstalters der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 des saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes zu treffen und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen zu beachten. Von den Maßgaben nach Satz 1 und 2 ausgenommen sind:

1. Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die dem Betrieb von Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind, zu dienen bestimmt sind; die für den Betrieb der jeweiligen Einrichtung geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten,
2. Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die ausgehend von einer Bezugsperson nur Angehörige deren familiären Bezugskreises im Sinne des § 1 Absatz 2 sowie Angehörige höchstens eines weiteren, nicht dem familiären Bezugskreis zuzurechnenden Haushaltes umfassen,

3. Veranstaltungen mit bis zu zehn Personen; Kinder bis 14 Jahre sind von der Höchstzahl ausgenommen.

Die zuständige Ortspolizeibehörde kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag eine die nach Satz 1 zulässige Höchstzahl übersteigende Anzahl an Personen zulassen.

Der Mindestabstand nach Maßgabe dieser Verordnung ist bei allen Veranstaltungen und Zusammenkünften wo immer möglich einzuhalten.

(3) Das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte bleiben unberührt. Dies gilt auch für die Tätigkeit der Parteien, Wählergruppen und Vereinigungen im Sinne des Artikels 9 Absatz 3 des Grundgesetzes mit der Maßgabe, dass bei Veranstaltungen und Zusammenkünften der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 3 einzuhalten ist sowie weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umgesetzt werden.

(4) Gottesdienste und gemeinsame Gebete sind unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, zulässig, wenn die aus Infektionsschutzgründen gebotene Begrenzung der Teilnehmerzahl nach Maßgabe des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3 sowie die besonderen Schutz- und Hygieneregelungen gewährleistet sind. Die Betretungsbeschränkungen des § 4 Absatz 1 finden keine Anwendung.

(5) Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind zulässig, sofern der Mindestabstand der Teilnehmer nach § 1 Absatz 1 Satz 3 sichergestellt wird und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen beachtet werden. Sie müssen ortsfest oder als Standkundgebung stattfinden. Die Versammlungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Satz 2 erteilen, wenn dies nach epidemiologischen Gesichtspunkten vertretbar ist.

(6) Für geimpfte Personen und genesene Personen gelten die Ausnahmen von der Beschränkung von Zusammenkünften nach § 8 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Nummer 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANZ AT 08.05.2021 V1).

§ 7 Betriebsbeschränkungen und -untersagungen sowie Schließung von Einrichtungen

(1) Unter der Einschränkung, dass die Besucherinnen und Besucher sowie Kundinnen und Kunden einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach § 5a Absatz 1 zu führen haben, sind zulässig:

1. die Erbringung körpernaher Dienstleistungen, bei denen nicht dauerhaft eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 2 getragen werden kann; die Pflicht zur Vorlage eines Nachweises nach § 5a Ab-

satz 1 gilt nicht im Gesundheitsbereich bei der Erbringung medizinischer oder therapeutischer Leistungen,

2. der Betrieb von Freizeitparks und anderer Freizeitaktivitäten im Innenbereich,
3. geeignete, kontaktfreie Angebote zur kulturellen Betätigung in Gruppen im Innenbereich durch darauf ausgerichtete Einrichtungen; von der Testpflicht ausgenommen sind Minderjährige,
4. der Betrieb von Theatern, Konzerthäusern, Opern und Kinos,
5. der Betrieb von Wettannahmestellen privater Anbieter,
6. der Betrieb von Strandbädern und Freibädern, Schwimm- und Spaßbädern; von der Testpflicht sind Minderjährige im Außenbereich ausgenommen,
7. der Betrieb von Spielhallen und Spielbanken.

(2) Der Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz, der Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art und der Betrieb von Betriebskantinen und Mensen ist unter Einhaltung des Hygienerahmenkonzepts für den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art nach § 5 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 zulässig in Form:

1. der Bewirtung vor Ort an Tischen mit festem Sitzplatz und unter Beschränkung auf Gruppen von bis zu zehn Personen pro Tisch; bei einer Bewirtung im Innenbereich haben Gäste einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach § 5a Absatz 1 zu führen,
2. der Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken für den Verzehr nicht an Ort und Stelle,
3. der Betriebs von Betriebskantinen und Mensen im Innenbereich, wenn die Arbeitsabläufe im Betrieb eine Schließung nicht zulassen, insbesondere wenn der Verzehr mitnahmefähiger Speisen und Getränke an anderer Stelle nicht zumutbar ist,
4. von Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomischen Betrieben an Autohöfen.

(3) Übernachtungsangebote sowie hoteltypische gastronomische Angebote zu privaten touristischen Zwecken sind mit der Maßgabe zulässig, dass die Gäste bei Anreise einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach § 5a Absatz 1 zu führen haben. Bei mehrtägigen Aufenthalten ist der Nachweis alle 48 Stunden erneut zu führen.

Werden ausschließlich Gäste beherbergt, die beruflich veranlasst oder aus unabweisbaren persönlichen Gründen anreisen, gilt die Pflicht zur Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 nicht; hier ist der hoteltypische Betrieb zulässig. Werden auch touristische Reisende beherbergt, gelten die Maßgaben des Satzes 1 für alle beherbergten Gäste.

Die Zulässigkeit weiterer darüber hinausgehender Angebote in den Betrieben richtet sich nach den Vorschriften dieser Verordnung.

Die Durchführung von touristischen Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unter der Bedingung der Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a der Teilnehmenden gestattet. Bei mehrtägigen Reisen oder Angeboten haben die Teilnehmenden alle 48 Stunden den Nachweis eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach § 5a zu führen.

(4) Den Betreibern von Verkaufsstellen im Sinne des Saarländischen Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG Saarland) vom 15. November 2006 (Amtsbl. S. 1974), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nummer 2 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1262), sowie dem Gaststättengewerbe nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), und sonstigen Gastronomiebetrieben jeder Art sind der Verkauf, die Lieferung und Abgabe von alkoholhaltigen Getränken in der Zeit von 1.00 bis 6.00 Uhr untersagt.

(5) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen sowie der Betrieb von Fitnessstudios und vergleichbaren Sporteinrichtungen ist zulässig in der Form von:

1. kontaktfreiem Sport im Außenbereich,
2. Kontaktsport im Außenbereich sowie kontaktfreiem Sport und Kontaktsport im Innenbereich mit der Maßgabe, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach § 5a Absatz 1 zu führen haben. Von der Testpflicht ausgenommen sind Minderjährige.

Zuschauer sind nach den Maßgaben des § 6 Absatz 2 erlaubt. Satz 2 gilt auch für Zuschauer beim Wettkampf- und Trainingsbetrieb des Berufssports und des Kadersports.

(6) Der Betrieb von Thermen und Saunen ist mit der Maßgabe zulässig, dass die zulässige Auslastung auf die Hälfte der sonst dort zugelassenen Besucherhöchstzahl beschränkt ist und die Besucherinnen und Besucher einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach § 5a Absatz 1 zu führen haben; der Betreiber hat sicherzustellen, dass in den einzelnen Räumen der Mindestabstand eingehalten wird.

(7) Der Betrieb von Clubs und Diskotheken ist untersagt.

(8) Verboten ist die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 3 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327). Im Übrigen ist die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes nur gestattet für Kundinnen und Kunden, die einen negativen SARS-CoV-2-Test nach Maßgabe des

§ 5a vorlegen können, und unter Beachtung der Auflagen zur Hygiene nach § 5.

(9) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, auf belebten Plätzen und Straßen den Verzehr von alkoholischen Getränken zu untersagen.

(10) Die zuständige Ortspolizeibehörde kann in atypischen Einzelfällen auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies aus Sicht des Infektionsschutzes unbedenklich ist und der Zweck dieser Verordnung gewahrt wird. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

§ 8

Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ist gestattet und zulässig, sofern der Leistungserbringer ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie „Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2“ in der aktuell gültigen Fassung orientiert. Die Maßgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung. Es sind geeignete Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) und zum Einhalten des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3 sicherzustellen. Für die Einhaltung und Fortschreibung des Konzepts ist der Leistungserbringer verantwortlich. Nähere Einzelheiten hierzu regelt das Handlungskonzept des Saarlandes zum Infektionsschutz und zum gleichzeitigen Schutz vulnerabler Gruppen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen in der jeweils gültigen Fassung. Im Übrigen wird auf die Regelungen für den Bereich der Eingliederungshilfe in § 9 verwiesen.

§ 8a

Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbare soziale Einrichtungen und Angebote

(1) Der Betrieb von Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbarer Einrichtungen und Angebote ist gestattet. § 8 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend den spezifischen Anforderungen der Sozial- und Jugendhilfe.

(2) Die Durchführung von Maßnahmen nach § 11 SGB VIII eintägig oder mehrtägig auch mit Übernachtungen für Kinder und Jugendliche nach § 1 Absatz 5 Nummer 7 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes vom 1. Juni 1994, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. S. 2053), ist in festen Gruppen mit bis zu 50 Personen zuzüglich des Betreuungspersonals erlaubt. Dabei müssen die Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an die Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten auf der Grundlage dieser Verordnung eingehalten werden. Im Übrigen gelten die

Regelungen für Beherbergungsbetriebe entsprechend. Die Teilnehmenden müssen bei Anreise den Nachweis eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach § 5a führen. Bei mehrtägigen Aufenthalten ist der Testnachweis alle 48 Stunden erneut zu führen.

§ 9

Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser und weitere Leistungsbereiche

(1) Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege ist zulässig, sofern der Träger der teilstationären Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie „Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2“ in der aktuell gültigen Fassung orientiert. Für die Einhaltung und Fortschreibung des Konzepts ist der Träger verantwortlich. Weiter findet § 5b Anwendung auf Besucher der Einrichtungen.

Die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten für Pflegebedürftige wird erlaubt, sofern die Vorgaben des Musterhygieneschutzkonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eingehalten werden. Dies ist den für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag zuständigen Landkreisen und dem Regionalverband vor Wiederaufnahme der Betreuungstätigkeit schriftlich zu bestätigen. Die Zuständigkeiten gemäß § 12 dieser Verordnung bleiben hiervon unberührt.

(2) Einrichtungen nach den § 1a Absatz 1 und 2 und § 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes müssen ein einrichtungsbezogenes Infektionsschutz-, Hygiene- und Besuchskonzept vorhalten. Hierzu sind die Vorgaben des Landesrahmenkonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie einzuhalten. Das Landesrahmenkonzept umfasst insbesondere Festlegungen zu Infektionsschutz, Hygiene, Reinigung, Testung und Besuchen unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens und der jeweils gültigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts. Für die Einhaltung und Fortschreibung des einrichtungsinternen Konzepts ist der Träger verantwortlich.

(3) Für den Betrieb von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen. Bei der Auswahl der Maßnahmen sind auch patientenbezogene Aspekte zu berücksichtigen.
2. Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben auf der Basis der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen, des differenzierten Versorgungsauftrags und der unterschiedlichen Aufgaben in ambulanter, tagesklinischer und stationärer Ver-

sorgung ein Hygienekonzept unter Einbindung der zuständigen Gesundheitsämter zu erstellen und soweit erforderlich fortlaufend zu aktualisieren. Dabei haben sie die Vorgaben der jeweils gültigen Nationalen Teststrategie SARS-CoV-2 und die Vorgaben der saarländischen Teststrategie sowie die jeweils aktuellen Hinweise des RKI zur Testung von Patienten auf Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten.

3. Die Einrichtungen haben jedem Patienten die Möglichkeit eines täglichen Besuchs von einer Stunde und von einer Person einzuräumen. Eine Ausweitung des Besuchsrechts kann von den Einrichtungen bei einer Sieben-Tages-Inzidenz kleiner 50 selbst festgelegt werden. Dabei sind die Besuchszeiten so einzurichten, dass auch berufstätigen Angehörigen ein Besuch ermöglicht wird. Ein Besuch ist nur bei negativem Antigentest, bestätigt durch ein Saarlandzertifikat gemäß § 5a, möglich. Alle Besucher müssen namentlich bei der Einrichtung registriert sein. Für den Besuch sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Hygieneunterweisung ist regelmäßig durchzuführen.
4. § 5b findet Anwendung für die Mitarbeitenden mit der Auflage, entsprechend ihrem Einsatzbereich bei der Dienstausbübung die Hygienevorgaben einzuhalten und die persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Weiter findet § 5b Anwendung auf Besucher der Einrichtungen.
5. In Abweichung von diesem grundsätzlichen Besuchsrecht in den Krankenhäusern und den Rehabilitationseinrichtungen kann dieses bei einem aktuellen Ausbruchsgeschehen in der Einrichtung oder einer Sieben-Tages-Inzidenz größer 50 im Saarland von den Einrichtungen selbst eingeschränkt werden. Ausgenommen von dieser Möglichkeit der Einschränkung des Besuchsrechts sind allerdings medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, wie zum Beispiel Besuche bei Patienten mit schwersten Erkrankungen, Besuche auf Kinderstationen oder bei Geburten, bei Palliativ- und Demenzpatientinnen und -patienten, für die Begleitung bei Aufklärungsgesprächen bei risikobehafteten Eingriffen und Behandlungen oder für seelsorgerische Besuche. Die Begleitung Sterbender muss jederzeit gewährleistet sein.

(4) Von den Betretungsverboten der Absätze 1 bis 3 sind Betretungen zum Zweck der Rechtspflege und der sozialleistungsrechtlichen Bedarfsermittlung durch Sozialleistungsträger ausgenommen.

(5) In Einrichtungen nach § 1a des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sind Bewohnerinnen und Bewohner, Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte gemäß dem aktuell geltenden Landesrahmenkonzept zu testen, das durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie veröffentlicht wird. Für die Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege gelten

die Regelungen zur Testung entsprechend dem Landesrahmenkonzept nach Absatz 2. Für die Einhaltung der Maßgaben des Landesrahmenkonzepts ist der Träger verantwortlich.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rettungsdienstes des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Saar (ZRF), die die genannten Einrichtungen aufsuchen, wird in Abweichung der Vorgaben zur täglichen Testung eine PoC-Testung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von dreimal wöchentlich vorgegeben, wenn sie in Vollschutz ihrer persönlichen Schutzausrüstung die Einrichtungen betreten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen entsprechenden Nachweis mit sich zu führen. § 5b findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZRF die Einrichtungen mit FFP2-Maske und Schutzhandschuhen betreten.

Beschäftigte im Bereich der Pflege, der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe erhalten einen Anspruch auf Durchführung eines PCR-Tests im saarländischen Testzentrum nach Beendigung einer behördlich angeordneten Absonderung oder Quarantäne.

(6) Personen, die Aufgaben der Rechtspflege wahrnehmen, sowie Beamte des Polizei- und Justizvollzugsdienstes im Rahmen ihrer Dienstausbübung sind von den Testpflichten nach den Absätzen 2, 3 und 5 mit der Maßgabe freigestellt, dass ihnen Zutritt aufgrund einer durch ihren Dienstherrn ausgestellten Bescheinigung über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu gewähren ist, wenn die zugrunde liegende Testung nicht länger als 24 Stunden zurückliegt. Wird eine Bescheinigung des Dienstherrn nicht vorgelegt, wird ein Test von der Einrichtung vorgenommen; in diesem Fall gelten Absatz 5 Satz 5 und 6 entsprechend. Bei der dienstlich veranlassten Begleitung dringender medizinischer Notfälle sowie bei sonstiger dienstlich veranlasster Eilbedürftigkeit ist der Zutritt ohne Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu gestatten.

(7) Alle Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiterinnen und Leiharbeiternehmer nach Absatz 5 Satz 1 sind zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske gemäß dem aktuell geltenden Landesrahmenkonzept, das durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie veröffentlicht wird, verpflichtet.

§ 10

Hochschulen, Berufsakademien und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen; Staatliche Prüfungen, Ausbildungsgänge sowie Fortbildungen

(1) Der Hochschulbetrieb der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, der Hochschule der Bildenden Künste Saar und der Hochschule für Musik Saar einschließlich des Studien-, Lehr- und Prüfungsbetriebs in Präsenzform ist unter der Maßgabe der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des RKI und der

Berücksichtigung der aktuellen Pandemiepläne der jeweiligen Hochschule gestattet. Am Präsenzunterricht dürfen ausschließlich Personen teilnehmen, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Bei der Durchführung des Lehrbetriebs sind Online-Angebote zu berücksichtigen. Nähere Bestimmungen zur Anpassung von Lehre, Studium und Prüfungen können von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen werden. Ausgenommen von der Untersagung des Präsenzunterrichts nach § 28b Absatz 3 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes sind die von der zuständigen Behörde festzulegenden praktischen Ausbildungsanteile an Hochschulen.

(2) Die Hochschulen können im jeweiligen Einzelfall im Einvernehmen mit den betroffenen Studierenden entscheiden, ob sie mündliche Prüfungen per Videokonferenz durchführen. Hierfür können auch die gängigen kommerziellen Systeme genutzt werden, wobei die Sicherheit sowie die Identitätsfeststellung zu gewährleisten sind.

(3) Die Prüfungsämter sind angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten, insbesondere Hausarbeiten, Bachelor-, Master- und Staatsexamensarbeiten, entsprechend anzupassen.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für im Saarland staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, für staatlich anerkannte Berufsakademien und für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen im Saarland.

(5) Staatliche Prüfungen bleiben von dieser Verordnung unberührt und können unter Beachtung der im Einzelfall erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Präsenzveranstaltungen im Rahmen staatlicher Ausbildungsgänge und Fortbildungen. Die näheren Bestimmungen trifft die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.

(6) Eignungs- und Kenntnisprüfungen sowie Studierfähigkeitstests in den Bereichen Medizin, Pharmazie und Psychotherapie können unter Beachtung der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Die Teilnahme in Präsenzform kann von der Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a abhängig gemacht werden.

§ 11

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten des § 2 Absatz 2, 3 und 4 sowie der §§ 4 bis 10 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundsanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

§ 12

Zuständige Behörden

(1) Zuständig für die Ausführung und Durchsetzung dieser Verordnung, des § 28b des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen auf der Grundlage des § 28b Absatz 6 sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes sind vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in dieser Verordnung die Ortspolizeibehörden und unbeschadet von § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. April 2021 (Amtsbl. I S. 1050), ergänzend die Vollzugspolizei; dies umfasst auch die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung, der Vorschriften des § 28b des Infektionsschutzgesetzes und der Vorschriften von Rechtsverordnungen auf der Grundlage des § 28b Absatz 6 sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände. Die Ortspolizeibehörden und die Vollzugspolizei werden ermächtigt, bei Verstößen gegen die bußgeldbewehrten Vorschriften des § 2 Absatz 2 Verwarnungen zu erteilen und Verwarnungsgelder in Höhe von 50 Euro zu erheben.

(2) Die Vollzugspolizei leistet Amts- und Vollzugshilfe; die polizeilichen Gefahrenabwehraufgaben nach dem Saarländischen Polizeigesetz bleiben unberührt und bestehen weiterhin fort.

(3) Als zuständige Behörde zur Durchführung der Coronavirus-Einreiseverordnung wird hinsichtlich § 6 Absatz 3 Nummer 1 Alternative 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, im Übrigen die zuständige Ortspolizeibehörde bestimmt. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Coronavirus-Einreiseverordnung sind die Gemeindeverbände. Die Vorschriften nach der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. April 2021 (Amtsbl. I S. 1050), bleiben unberührt.

§ 13

Geltungsvorrang des Bundesrechts

Die Regelungen nach dieser Verordnung gelten vorbehaltlich der vorrangigen Geltung des § 28b des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf der Grundlage des dortigen Absatzes 6 sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 25. Juni 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 10. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1568, 1635) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 8. Juli 2021 außer Kraft.

Artikel 2
Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb
sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb
von Kindertageseinrichtungen während der
Corona-Pandemie

Kapitel 1
Schulbetrieb und Betrieb von
Kindertageseinrichtungen,
Kindergroßtagespflegestellen und
heilpädagogischen Tagesstätten während
der Corona-Pandemie

§ 1
Schulbetrieb während der Corona-Pandemie

(1) Zur Gewährleistung des Schulbetriebs sind alle Schulen verpflichtet, die Vorgaben des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ vom 7. August 2020 in der jeweils geltenden Fassung (https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/downloads/documents/hygienekonzepte/dld/hygienemaßnahmen-schule.pdf?__blob=publicationFile&v=5) einzuhalten. Dieser ergänzt den gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz von der jeweiligen Schule zu erstellenden Hygieneplan um weitere Vorgaben zur Pandemiebekämpfung.

Die in dieser Verordnung getroffenen Regelungen und die Vorgabe des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ gehen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. April 2021 (BAnz AT 22.04.2021 V1), im Schulbereich (§§ 1 bis 1b) vor als abweichende Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung beziehungsweise konkretisieren die Umsetzung der in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung getroffenen Vorgaben für den Schulbereich.

(2) Solange die Geltung des § 28b des Infektionsschutzgesetzes andauert und der Anwendungsbereich des § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes eröffnet ist, ist der Präsenzsulbetrieb ausschließlich nach den Maßgaben des § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf der Grundlage des § 28b Absatz 6 sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes sowie den in dieser Verordnung getroffenen weitergehenden Vorgaben zulässig. Ob die Maßgaben des § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes zum Tragen kommen, wird durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie bekannt gemacht. Ausgenommen von der Untersagung des Präsenzunterrichts nach § 28b Absatz 3 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes sind die vom Ministerium für Bildung und Kultur festzulegenden Klassen- und Jahrgangsstufen.

(3) Im Falle einer stabilen Unterschreitung des Schwellenwertes von 100 auf Landesebene (auf der Basis der durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Anzahl

der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, Sieben-Tages-Inzidenz) findet in den Landkreisen,

1. in denen der Anwendungsbereich von § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes betreffend die Einschränkungen des Präsenzsulbetriebs nicht eröffnet ist
2. beziehungsweise – nach dem Auslaufen der Regelung des § 28b des Infektionsschutzgesetzes – in denen die Sieben-Tages-Inzidenz den Schwellenwert von 100 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten hat,

schulischer Präsenzunterricht im Vollbetrieb statt; das Nähere regelt das Ministerium für Bildung und Kultur.

(4) Ist die Vorgabe des Absatzes 3 einer stabilen Unterschreitung des Schwellenwertes von 100 auf Landesebene nicht erfüllt und – soweit die Geltung des § 28b des Infektionsschutzgesetzes andauert – der Anwendungsbereich des § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes in Bezug auf die Einschränkung des Präsenzunterrichts in einem Landkreis nicht eröffnet, erfolgt der Präsenzsulbetrieb weiterhin eingeschränkt wie im Folgenden dargestellt:

1. Für die Schülerinnen und Schüler, die sich im zweiten Halbjahr der Gymnasialen Oberstufe an Gemeinschaftsschulen und Gymnasien befinden, findet schulischer Präsenzunterricht statt. Gleiches gilt für die entsprechende Jahrgangsstufe an beruflichen Schulen, wobei die Beschulung standortabhängig auch im Wechselmodell erfolgen kann.
2. Die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen in den Fachoberschulen, den Fachschulen, der Berufsfachschulen, der höheren Berufsfachschulen und der Berufsschulen werden im Wechsel zwischen schulischem Präsenzunterricht und der Beschulung im „Lernen von zu Hause“ beschult.
3. In den Grundschulen, Förderschulen und in den Klassenstufen 5 bis 10 der Gymnasien und den Klassenstufen 5 bis 11 der Gemeinschaftsschulen erfolgt die Beschulung im Wechsel zwischen schulischem Präsenzunterricht und der Beschulung im „Lernen von zu Hause“. Die weiteren Vorgaben trifft das Ministerium für Bildung und Kultur.

(5) Solange die Geltung des § 28b des Infektionsschutzgesetzes andauert, kann die Testobliegenheit nach § 28b Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes auch durch Vorlage eines anderweitigen Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 5b der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie geführt werden. Die Regelung des § 28b Absatz 3 Satz 1 und die Vorgabe des Satzes 1 finden neben den Lehrkräften auch auf alle anderen an der Schule tätigen Personen Anwendung. Nach dem Auslaufen der Regelung des § 28b des Infektionsschutzgesetzes gilt weiterhin, dass die Teilnahme am Präsenzsulbetrieb nur für Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, alle anderen an der Schule tätigen Personen) zulässig ist, die zweimal in der Woche mit dem Ergebnis des Nichtvorliegens

einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sind. Diese Obliegenheit wird durch die Teilnahme an den zweimal wöchentlich in der Schule stattfindenden Testungen erfüllt. Sie kann auch durch Vorlage eines anderweitigen Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 5b der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erfüllt werden. Dieses Zutrittsverbot besteht, soweit der Testung im Ausnahmefall keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Das Vorliegen derartiger Gründe ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Das Nähere regelt das Ministerium für Bildung und Kultur.

(6) Die Schulpflicht bleibt für alle Schülerinnen und Schüler unberührt, auch wenn der Präsenzsulbetrieb eingeschränkt ist.

(7) Von der Teilnahme am Präsenzunterricht werden auf Antrag befreit

1. Schülerinnen und Schüler, die nach näherer Maßgabe des Ministeriums für Bildung und Kultur als vulnerabel zu betrachten sind oder mit als vulnerabel zu betrachtenden Personen in einem Haushalt leben; die Vulnerabilität ist durch ärztliches Attest nachzuweisen;
2. Schülerinnen und Schüler, die den Zutrittsbeschränkungen nach § 28b Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes beziehungsweise – nach dem Auslaufen der Regelung des § 28b des Infektionsschutzgesetzes – denen des Absatzes 5 Sätze 3 bis 7 unterliegen (Abmeldung vom Präsenzunterricht).

Die Befreiung gilt nicht für die Teilnahme an schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie für die nach den schulrechtlichen Vorgaben in Präsenzform zu erbringenden Leistungsnachweise. Insoweit sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen; das Nähere regeln der „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ sowie das Ministerium für Bildung und Kultur.

(8) Sofern der Präsenzunterricht wegen der in Absatz 2 genannten Vorgaben beziehungsweise aufgrund der Vorgaben des § 28b Absatz 3 Satz 2 oder 3 des Infektionsschutzgesetzes eingeschränkt ist sowie für Schülerinnen und Schüler, die nach Absatz 7 oder aus Infektionsschutzgründen aufgrund einer entsprechenden Quarantäneanordnung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erfüllt die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot im „Lernen von zu Hause“. Die Schulpflicht wird in diesen Fällen durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots und das Nachkommen der damit verbundenen Verpflichtungen im „Lernen von zu Hause“ erfüllt.

(9) Sofern der Präsenzunterricht wegen der in Absatz 2 genannten Vorgaben beziehungsweise – solange die Geltung des § 28b des Infektionsschutzgesetzes andauert – aufgrund der Vorgaben des § 28b Absatz 3 Satz 2 oder 3 des Infektionsschutzgesetzes eingeschränkt ist, wird bis einschließlich der Klassenstufe 6 der allgemeinbildenden Schulen an der Schule im Vormittagsbereich ein angepasstes pädagogisches Angebot vorgehalten für Schülerinnen und Schüler, die im Falle der

Einschränkung des Präsenzsulbetriebs für die Phase des „Lernens von zu Hause“ eine entsprechende Betreuung benötigen, die keinen geeigneten häuslichen Arbeitsplatz haben oder für die die häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist. Bei Bedarf wird am Nachmittag ein Angebot im Rahmen des freiwilligen und gebundenen Ganztags gewährleistet. Ab der Klassenstufe 7 der weiterführenden Schulen wird bei Bedarf ein schulischer Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt für Schülerinnen und Schüler, die keinen geeigneten häuslichen Arbeitsplatz haben; ein angepasstes pädagogisches Angebot kommt auch in Betracht für Schülerinnen und Schüler, für die die häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist. Im Anwendungsbereich des § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes wird im Sinne eines Angebots nach den Sätzen 1 bis 3 von der Möglichkeit nach § 28b Absatz 3 Satz 5 Gebrauch gemacht; das Nähere regelt das Ministerium für Bildung und Kultur.

(10) Personen, die weder an der Schule tätig noch Schülerin oder Schüler sind und sich nicht nur kurzfristig oder ohne Kontakt zu den der Schule angehörigen Personen auf dem Schulgelände aufhalten, ist der Zutritt zum Schulgelände nur erlaubt, wenn sie einen tagesaktuellen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 5a der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vorweisen oder einen Test über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus bei Zutritt durchführen.

(11) Über die Zutrittsverbote nach – solange die Geltungsdauer des § 28b des Infektionsschutzgesetzes andauert – § 28b Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes, nach Absatz 5 Sätze 3 bis 7 und nach Absatz 10 sind im Eingangsbereich des Geländes der Schule Hinweise anzubringen.

(12) Die an den weiterführenden Schulen vorgesehenen Abschlussprüfungen werden in Präsenzform durchgeführt. Die Regelungen der Absätze 5 und 7 Satz 1 kommen dabei für die an den Prüfungen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler nicht zur Anwendung. Schülerinnen und Schüler, bei denen bei einer Testung am Vortag der Prüfung oder am Prüfungstag mindestens basierend auf einem Antigen-Schnelltest (§ 5a VO-CP) das Ergebnis das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus anzeigt, sind nicht zur Teilnahme an dem für den Tag vorgesehenen Prüfungsteil berechtigt. Bei einer engen Kontaktperson, für die durch die Gesundheitsbehörde eine Quarantäne ausgesprochen wurde, besteht ein Recht zur Teilnahme an dem für den Tag vorgesehenen Prüfungsteil, wenn sie am Prüfungstag einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus mittels eines am Tag der Prüfung durchgeführten und von der Schule beaufsichtigten Antigen-Schnelltests erbringt.

(13) Die Dienstpflicht der Lehrkräfte gilt fort. Über die Art und Weise der Erfüllung entscheidet im Falle des eingeschränkten Präsenzsulbetriebs die Schulleitung nach den besonderen standortbezogen organisatorischen Gegebenheiten.

§ 1a Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

(1) Im Präsenzangebot der Schule besteht für alle Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal der Schule im Schulgebäude nach Maßgabe der folgenden Absätze die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske). Statt eines solchen Mund-Nasen-Schutzes können auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards (ohne Ausatemventil) getragen werden. Im Freien, insbesondere auf dem Schulhof oder dem Schulgelände, besteht keine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

(2) Die Verpflichtung besteht nicht im Unterricht im Klassen- und Unterrichtsraum, nicht im Sportunterricht und nicht im Betreuungsraum.

(3) Auch für Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf im Bereich geistige Entwicklung ist das Tragen eines solchen Mund-Nasen-Schutzes nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 verpflichtend, soweit die Schülerinnen und Schüler hierzu in der Lage sind. Bei Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf Hören kommen als Schutzmaßnahme alternativ ausnahmsweise Visiere oder durchsichtige Masken anstelle eines Mund-Nasen-Schutzes infrage.

(4) Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt, soweit dem im Einzelfall keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen.

(5) Nähere Einzelheiten regelt der „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“.

§ 2 Kindertageseinrichtungen, Kindergroßtagespflegestellen und heilpädagogische Tagesstätten

(1) Beim Betrieb der nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und der nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindergroßtagespflegestellen und der heilpädagogischen Tagesstätten sind die „Empfehlungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ in der jeweils geltenden Fassung (<https://www.saarland.de/msgff/DE/portale/landesjugendamt/service/formulare/relja/downloads.html>) zu berücksichtigen. Der gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes erstellte Hygieneplan ist um weitere Hygienevorschriften gemäß den oben genannten Empfehlungen zu ergänzen.

(2) Betreuung in Präsenzform in den nach § 45 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und den nach § 43 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindergroßtagespflegestellen ist jenseits eines Notbetriebs ausschließlich nach Maßgabe des § 28b Absatz 3 Satz 9 in Verbindung mit Satz 3 und 5 bis 7 des

Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf der Grundlage des § 28b Absatz 6 sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes zulässig. Von der Möglichkeit, die Einrichtung von Notbetreuungen im Sinne des § 28b Absatz 3 Satz 9 in Verbindung mit Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes zuzulassen, wird Gebrauch gemacht, das Nähere regelt das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie.

§ 3 Vorbereitung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler auf die Abschlussprüfungen

(1) Einrichtungen, die Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Bildungsabschlusses im allgemeinbildenden Bereich für Nichtschülerinnen und Nichtschüler anbieten, können diesen Betrieb aufnehmen, wenn sie dabei die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes, wie sie für den Schulbereich gelten, erfüllen; § 1 Absatz 2 und § 1a gelten entsprechend.

(2) § 1 Absatz 3 und 4 ist entsprechend anwendbar.

Kapitel 2 Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe

§ 4 Präsenzunterricht

(1) Solange die Geltung des § 28b des Infektionsschutzgesetzes andauert und der Anwendungsbereich des § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes eröffnet ist, ist der Präsenzsulbetrieb in Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe ausschließlich nach den Maßgaben des § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf der Grundlage des dortigen Absatzes 6 sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes sowie den in dieser Verordnung getroffenen weitergehenden Vorgaben zulässig. Die Geltung der Maßgaben des § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes wird durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie bekannt gemacht. Ausgenommen von der Untersagung des Präsenzunterrichts nach § 28b Absatz 3 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes sind die Abschlussklassen im letzten Ausbildungsjahr vor der staatlichen Abschlussprüfung.

(1a) Im Falle einer stabilen Unterschreitung des Schwellenwertes von 100 auf Landesebene (auf der Basis der durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, Sieben-Tages-Inzidenz) kann in den Landkreisen,

1. in denen der Anwendungsbereich von § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes betreffend die Einschränkungen des Präsenzsulbetriebs nicht eröffnet ist
2. beziehungsweise – nach dem Auslaufen der Regelung des § 28b des Infektionsschutzgesetzes – in denen die Sieben-Tages-Inzidenz den Schwellen-

wert von 100 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten hat,

schulischer Präsenzunterricht im Vollbetrieb stattfinden; das Nähere regelt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

(2) Der Unterricht nach Maßgabe der Absätze 1 und 1a findet in den Klassen der Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe unter Einhaltung der einschlägigen Hygieneregeln und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie unter Berücksichtigung der Hygienepläne der jeweiligen Schule statt. Die Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie des Robert Koch-Instituts, die unter der Adresse www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Praevention-Schulen.html veröffentlicht sind, finden in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

Die Regelungen zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes nach § 1a Absätze 1, 2, 4 und 5 gelten entsprechend.

(3) Sofern der Präsenzunterricht wegen der in Absatz 1 genannten Vorgaben oder aufgrund der Vorgaben des § 28b Absatz 3 Satz 2 oder Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes eingeschränkt ist sowie für Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen aufgrund einer entsprechenden Quarantäneanordnung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, vermittelt die Schule die Ausbildungsinhalte im häuslichen Umfeld durch digitale oder anderer geeigneter Unterrichtsformate. Der Träger der praktischen Ausbildung hat nach Absprache mit der Schule die Auszubildenden für diese Zeit freizustellen.

(4) An der Schule tätigen Personen sowie Schülerinnen und Schülern ist der Zutritt zum Schulgelände und die Teilnahme am Präsenzschulbetrieb nur gestattet, wenn sie wöchentlich im Umfang der an der Schule hierzu bereitgestellten Kapazitäten bis zu zweimal wöchentlich an einer Testung auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus teilnehmen oder in demselben Umfang anderweitig einen Nachweis gemäß § 5b der Verordnung zur Bekämpfung der Coronapandemie über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus erbringen. Das Zutrittsverbot besteht, soweit der Testung im Ausnahmefall keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Dies ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Anderen Personen, die sich nicht nur sehr kurzfristig oder ohne Kontakt zu den der Schule angehörigen Personen auf dem Schulgelände aufhalten, ist der Zutritt zum Schulgelände nur gestattet, wenn sie einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorweisen oder einen tagesaktuellen Test über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus bei Zutritt durchführen. Über die Zutrittsverbote sind im Eingangsbereich des Geländes der Schule entsprechende Hinweise anzubringen.

(5) Die Regelungen zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes nach § 1a Absätze 1, 2, 4 und 5 gelten entsprechend. Soweit baulich oder schulorganisatorisch möglich, ist im Schulgebäude sowie auf dem Schulgelände der Mindestabstand von eineinhalb Metern zwischen Personen einzuhalten. Hierzu sind durch die

Schulleitung organisatorische Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Markierung von Wegführungen für eine geordnete Zuführung sowie die versetzte Planung der Anfangs-, End- und Pausenzeiten.

(6) Die Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 (BAnz AT 12.06.2020 V1) gilt für die Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe nach der Verordnung zur Durchführung der Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe vom 1. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. März 2017 (Amtsbl. I S. 476), in Verbindung mit § 59 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeassistentengesetzes vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529) sowie für die Ausbildung in der Altenpflegehilfe nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Altenpflegehilfsberuf vom 9. September 2003 (Amtsbl. S. 2518), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in Verbindung mit § 59 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeassistentengesetzes entsprechend.

§ 5

Prüfungsverfahren

(1) In Pflege- und Gesundheitsfachberufen ist die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen mündlichen und schriftlichen Prüfungen unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben grundsätzlich zulässig.

(2) Praktische Prüfungen können unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben durchgeführt werden. Gegenüber dem Landesamt für Soziales – Zentralstelle für Gesundheitsberufe – ist anzuzeigen, wenn die praktische Prüfung auf Grundlage der einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen als Simulationsprüfung durchgeführt wird.

§ 6

Durchführung von Weiterbildungen

Die Regelungen der §§ 4 und 5 gelten für Weiterbildungen auf Grundlage des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers vom 25. November 1998 (Amtsbl. 1999 S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. November 2015 (Amtsbl. I S. 878), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Kapitel 3

Öffentliche und private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich

§ 7

Außerschulische Bildungsveranstaltungen

(1) Der Unterricht an außerschulischen Bildungseinrichtungen im privaten und öffentlichen Bereich ist in Präsenzform untersagt. Satz 1 gilt entsprechend für die Durchführung außerschulischer Bildungsveranstaltungen. Von dieser Regelung ausgenommen sind folgende Bildungsmaßnahmen, sofern diese unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen

des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ durchgeführt werden können:

1. die berufliche Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie die Integrationskurse und die Ausbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern vom 7. Juli 1995 (Amtsbl. S. 823), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in der jeweils geltenden Fassung sowie die damit zusammenhängenden Prüfungen,
2. die pädagogisch begleitete Seminararbeit für Freiwillige nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) und dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG), unter der Bedingung der Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
3. die nicht unter Nummer 1 aufgeführten Bildungsangebote der Einrichtungen der allgemeinen Weiterbildung, unter der Bedingung der Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

(2) Des Weiteren sind außerschulische Bildungsveranstaltungen, die der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten, beispielsweise von Corona-Infektionen, zu dienen bestimmt sind, in Präsenzform zulässig. Hierzu zählen insbesondere Schulungen von Personal in Impfzentren, mobilen Impfteams, Corona-Testzentren sowie Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, die im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhütung von SARS-CoV-2-Infektionen sowie dessen Verbreitung erfolgen.

(3) Der Betrieb von Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten und sonstigen im fahrerischen Bereich tätigen Bildungseinrichtungen in Präsenzform (theoretischer und praktischer Fahrschulunterricht) ist nur nach Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus gestattet. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Absatz 1 Satz 3 sowie die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards zu tragen. Während des praktischen Unterrichts gilt das Erfordernis des Mindestabstandes nicht, sofern dieses nicht eingehalten werden kann. Es dürfen sich höchstens zwei Fahrschülerinnen oder Fahrschüler und die Fahrlehrerin oder der Fahrlehrer sowie während der Fahrprüfung zusätzlich die Prüfungspersonen im Fahrzeug aufhalten. In Fällen einer Ausbildung einer Fahrlehreranwärterin oder eines Fahrlehreranwärters ist deren zusätzliche Mitnahme während einer Ausbildungsfahrt zulässig. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Angebote von Flugschulen entsprechend. Erste-Hilfe-Kurse der anerkannten Stellen nach § 68 der Fahrerlaubnisverordnung sind in Präsenzform zulässig, wenn diese unter Einhal-

tung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ über ein ausreichendes Hygienekonzept verfügen und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus führen können. Erste-Hilfe-Kurse anderer Anbieter können zugelassen werden, wenn diese unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ über ein ausreichendes Hygienekonzept verfügen.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 ist der Betrieb von im Bereich der Jagd und Fischerei tätigen Bildungseinrichtungen in Präsenzform nur nach Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus und unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ zulässig, sofern ein dringendes öffentliches Interesse besteht.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 ist der Betrieb von Hundeschulen unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts außerhalb geschlossener Räume zulässig, sofern die maximale Teilnehmerzahl von zehn Personen nicht überschritten wird. Ein angemessenes Schutz- und Hygienekonzept ist der zuständigen Ortspolizeibehörde vorzulegen.

§ 8

Saarländische Verwaltungsschule

(1) Die Saarländische Verwaltungsschule führt in ihren Räumlichkeiten Präsenzveranstaltungen und Prüfungen unter Beachtung besonderer Hygiene- und Schutzmaßnahmen und unter Berücksichtigung der vorhandenen räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten durch. Bei den Lehrveranstaltungen sind Online-Angebote zu berücksichtigen.

(2) Die Saarländische Verwaltungsschule hat bei allen Präsenzveranstaltungen die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen nach Maßgabe des § 1 Absatz 1, 2 und 5 sowie § 1a entsprechend zu beachten.

Kapitel 4

§ 9

Dienstleister, die Eingliederungen in Arbeit erbringen

(1) Dienstleister, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) umsetzen, dürfen ihren Betrieb unter der Einhaltung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie der Hygienemaßnahmen nach

den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts fortführen.

(2) Bei allen Präsenzveranstaltungen sind die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemie-maßnahmen“ einzuhalten, mit der Maßgabe, dass auch am Platz eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist.

Kapitel 5

§ 10

Musik-, Kunst- und Schauspielunterricht

(1) Der künstlerische Unterricht ist in Präsenzform

1. als Einzelunterricht,
2. als Gruppenunterricht, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus erbringen, und unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemie-maßnahmen“

zulässig. Von der Testpflicht ausgenommen sind Minderjährige.

(2) Zulässig sind geeignete, kontaktfreie Angebote zur kulturellen Betätigung in Gruppen im Innen- und Außenbereich durch darauf ausgerichtete Einrichtungen, wobei bei Angeboten im Innenbereich bei den Teilnehmenden der Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus erforderlich ist. Von der Testpflicht ausgenommen sind Minderjährige.

Kapitel 6

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 5 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

(4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

§ 12

Geltungsvorrang des Bundesrechts

Die Regelungen nach dieser Verordnung gelten vorbehaltlich der vorrangigen Geltung des § 28b des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf der Grundlage des dortigen Absatzes 6 sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes.

§ 13

Testungen und immunisierte Personen

(1) Personen mit dem Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 5a Absatz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie stehen gemäß § 3 und § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) geimpften Personen und genesenen Personen gleich.

(2) Nachweise nach § 2 Nummer 3 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind den nach § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie genannten Behörden im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit auf Verlangen vorzuweisen.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 25. Juni 2021 in Kraft und mit Ablauf des 8. Juli 2021 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 10. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1568, 1576) außer Kraft.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 25. Juni 2021 in Kraft.

Saarbrücken, den 23. Juni 2021

Die Regierung des Saarlandes:

Der Ministerpräsident

Hans

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa

Der Minister der Justiz

Strobel

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

Die Ministerin für Bildung und Kultur

In Vertretung

Jost

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

Begründung

Allgemeines

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich weltweit verbreitet. Eine Infektion mit dem Virus kann die potentiell tödliche Covid-19-Erkrankung verursachen. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren und tödlichen Krankheitsverläufen betroffen. Die Letalität der Erkrankung ist aber auf diese Personengruppen nicht beschränkt. Am 11. März 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation (WHO) das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet.

Das Ziel der durch diese Verordnung getroffenen Maßnahmen ist es, auch wenn die Lage sich entspannt und viele Öffnungsschritte vorgenommen worden sind, nach wie vor die Bevölkerung vor der Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu schützen, dadurch die Verbreitung der Krankheit COVID-19 zu verhindern und eine Überlastung des Gesundheitssystems infolge eines ungehemmten Anstiegs von Infektionen und Krankheitsfällen zu vermeiden. Ihre Rechtsgrundlage finden die getroffenen Maßnahmen in § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, §§ 28a, 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Gemäß § 28a Absatz 3 Satz 1 und 2 IfSG sind Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten, wobei dies grundsätzlich unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten nach Maßgabe von § 28a Absatz 3 Satz 4 bis 12 IfSG erfolgen muss, soweit Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert sind. Gemäß § 28a Absatz 3 Satz 9 IfSG sind bei einer bundesweiten Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen bundesweit abgestimmte, umfassende und auf eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens abzielende Schutzmaßnahmen anzustreben.

Dieses Ziel erklärt sich daraus, dass ein anhaltend hohes Niveau an Neuinfektionen zur Folge hätte, dass in den Gesundheitsämtern bundesweit und so auch im Saarland eine vollständige Kontaktnachverfolgung nicht mehr gewährleistet werden kann, was die ungehinderte und diffuse Ausbreitung des Virus begünstigt. Dies geht mit einer drohenden Überlastung des Gesundheitssystems einher, der es zum Schutze von Leib und Leben unbedingt vorzubeugen gilt. Neben die reine Morbidität und Mortalität durch Coronaviren tritt bei einer absehbaren pandemiebedingten Beeinträchtigung der gesundheitlichen Versorgung die Morbidität und Mortalität dadurch, dass auch Patienten mit anderen Erkrankungen nicht mehr ausreichend versorgt werden können.

Diesen Gefahren für Leib und Leben der Bürgerinnen und Bürger ist von Seiten des Staates in Wahrnehmung seines verfassungsrechtlichen Schutzauftrags effektiv

zu begegnen, wobei die Einschränkungen in den letzten Wochen aufgrund der geringen Fallzahlen in vielen Bereichen gelockert werden konnten.

Ein Schutz vor den Gefahren einer Ausbreitung der Covid-19-Erkrankung sowohl für den Einzelnen als auch für die Gesellschaft und Volkswirtschaft als solche kann und muss dadurch gewährleistet werden, dass die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus weiterhin eingedämmt wird. Dies kann aufgrund der medizinischen Erkenntnisse über die Eigenschaften des Virus und seiner Übertragungswege im Wesentlichen nur durch Reduzierungen menschlicher Kontakte, die Einhaltung des Mindestabstandes und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erfolgen. Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virus-haltiger Partikel. Jeder zwischenmenschliche Kontakt birgt daher ein Infektionsrisiko. Das Virus kann bereits übertragen werden, bevor die Infizierten Symptome entwickeln. Dies erschwert die Kontrolle der Ausbreitung. Ebenso ist eine Übertragung bei Personen, die gar keine Symptome entwickeln, bislang wissenschaftlich nicht ausgeschlossen. Im Rahmend der nationalen Impfstrategie ein wöchentliches Testangebot in Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Unternehmen und auch durch Kommunen, mögliche Infektionen frühzeitig entdeckt werden, um somit Infektionsketten zu verhindern. Durch die sog. Bürgertests, aber auch durch weitere Testmöglichkeiten, wird ein weiterer Weg gegangen, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen und zurückzuführen.

Solange die Anzahl der Impfungen noch keinen signifikanten Wert erreicht hat, sind wir von einer mutmaßlichen Herdenimmunität noch entfernt. Deshalb sind nach wie vor einschränkende Maßnahmen erforderlich, um die Anzahl der Infektionen auf einem niedrigen Niveau zu halten. Einschränkende Maßnahmen in diesem Sinne sind allerdings nicht Schließungen und ähnliches, sondern verpflichtende Test beim Betreten bestimmter Einrichtungen oder vor der Inanspruchnahme von Dienstleistungen.

Die Landesregierung hat die hierzu von ihr in Wahrnehmung ihres staatlichen Schutzauftrags ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie zu jedem Zeitpunkt im Ausgleich mit den zu wahrenen Freiheitsrechten der Bürgerinnen und Bürger an den infektionsschutzrechtlichen Notwendigkeiten ausgerichtet. Weitreichende Einschränkungen des öffentlichen Lebens und der privaten Lebensgestaltung, die nach der ersten Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus in der Bundesrepublik Deutschland und im Saarland zur Unterbrechung eines sich rasch exponentiell entwickelnden Infektionsgeschehens notwendig geworden waren, konnten, nachdem sie Wirkung gezeigt hatten und in der Mitte des Jahres die klimatischen Bedingungen eine positive Entwicklung des Infektionsgeschehens begünstigten, in weiten Teilen aufgehoben werden. Über einen langen Zeitraum hinweg vermochten aufgrund des außerordentlich verantwortungsbewussten Verhaltens der Bürgerinnen und Bürger die allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen (etwa die allgemein als „AHA-Regel“ bekannten Maßnahmen „Abstand halten, Hygieneregeln beachten und All-

tagsmaske tragen“) und gezielte Beschränkungen ausschließlich solcher Bereiche des öffentlichen Lebens, in denen im Rahmen der Freizeitgestaltung besonders infektionsgefährliche Verhaltensweisen und Kontakte auftreten (etwa das Zusammentreffen sehr großer Menschenmengen bei Großveranstaltungen, der längere gemeinsame Aufenthalt einer Vielzahl von Menschen in geschlossenen Räumen etc.) die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus hinreichend einzudämmen.

In den Wintermonaten 2020/2021 ist die Zahl der Neuinfektionen hingegen wieder drastisch angestiegen. Das Ausmaß der Infektionsausbreitung bewegte sich durchgehend auf einem Niveau, das die medizinische Versorgung und damit die Gesundheit der Bevölkerung in erheblichem Maße gefährdete. Seit 15. Oktober 2020 lag im Saarland die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner über dem Wert von 50 und seit 24. Oktober 2020 durchgängig über dem Wert von 100. In den Monaten November und Dezember waren trotz sukzessiver Verschärfungen der Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionsausbreitung jeweils neue Höchststände an Neuinfektionen zu verzeichnen, die zeitweilig die Grenze von 450 Neuinfektionen pro Tag (9. Dezember 2020) überschritten und einen Trend zu exponentiellem Wachstum erkennen ließen. Das mit einer hohen Zahl an Neuinfektionen verbundene Risiko eines zeitlich versetzten Anstiegs auch der Zahl der behandlungsbedürftig Erkrankten, insbesondere auch derer, die stationärer oder gar intensivmedizinischer Behandlung bedürfen, hatte sich bereits verwirklicht. Mitte Dezember 2020 mussten bereits 292 Personen stationär behandelt werden, davon 60 auf Intensivstationen. 21 Personen wurden beatmet.

Dieses Infektionsgeschehen ließ bei ungebremsen Fortgang eine Überlastung der saarländischen Gesundheitsversorgung, insbesondere im stationären und intensivmedizinischen Bereich absehen. Die angespannte Lage in den saarländischen Kliniken verschärfte sich zunehmend. Nahezu flächendeckend wurde von grenzwertiger Auslastung insbesondere der intensivmedizinischen Kapazitäten und Einschränkung der Personalressourcen durch Mitarbeiterinfektionen und Quarantäne berichtet. Zumindest zeitweilige Abmeldungen im Zentralen landesweiten Bettenkapazitätennachweis (ZLB) erhöhten den Druck auf die verbleibenden aufnahmebereiten Kliniken sowie den Rettungsdienst. Es kam zu einer Zuweisungslage für internistische, kardiologische, intensivmedizinische und infektiologische Behandlungskapazitäten. Die elektive Versorgung musste eingeschränkt werden. Die dringende Notwendigkeit der Eindämmung des Infektionsgeschehens wurde zudem durch einen Anstieg der mit einer Covid-19-Erkrankung in Zusammenhang stehenden Todesfälle untermauert. Bereits am 13. Dezember 2020 wurden 336 Todesfälle gemeldet. Zwischenzeitlich lagen die Todeszahlen bundesweit regelmäßig um die 1.000 pro Tag, derzeit sinkt die Zahl aber sowohl im Bundesschnitt als auch im Saarland stetig.

Zwischenzeitlich zeigten die sukzessiv verschärften Einschränkungen des öffentlichen Lebens und Kontaktbeschränkungen erste Wirkungen. Am 03.03.2021 wurden dem RKI 9.019 neue Fälle übermittelt.

Deutschland lag die Inzidenz der letzten 7 Tage Ende Februar sowie Anfang März auf einem niedrigen Niveau. Allerdings stieg sie im März bzw. April wieder an. Ursächlich hierfür sind insbesondere die neuen Virusvarianten, d.h. insbesondere die sog. britische und südafrikanische Varianten, die deutlich infektiöser sind als die bisherige Variante. Nach dem die Fallzahlen seit Mitte März kontinuierlich gestiegen sind, fallen sie nun aufgrund der landes- und bundesrechtlichen Maßnahmen seit einigen Wochen wieder. Derzeit liegt die Sieben-Tage-Inzidenz in allen Landkreisen und dem Regionalverband unter 30.

Die Inzidenz der letzten 7 Tage liegt deutschlandweit bei 9 Fällen pro 100 000 Einwohner. Nach Angaben des RKI ist in Hinblick auf die vergangenen 7 Tage ein deutlicher Rückgang der Inzidenz zu verzeichnen. Der Wert am 21. Juni 2021 beläuft sich auf 11,9. Demnach können in verschiedenen Bereichen sorgfältige und geprüfte Öffnungsschritte gegangen werden. So ist eine Zulassung von Veranstaltungen im Innenbereich von bis zu 100 Besucherinnen und Besuchern und im Außenbereich von bis zu 250 Besucherinnen und Besuchern wieder möglich.

Seit dem 23. Mai 2021 liegen gemäß der Zahlen des Robert Koch-Instituts alle saarländischen Landkreise unter dem Wert von Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen in den letzten 7 Tagen, sodass mittlerweile in allen Landkreisen das Saarland-Modell in der grünen Stufe wieder zum Tragen kommt.

In der 23. Kalenderwoche 2021 wurden im Saarland 9.365 PCR-Tests durchgeführt, wobei die Positivrate 3,03 Prozent betrug.

Aktuell sind 278 Personen aktiv an Covid-19 erkrankt. 31 davon werden stationär, 9 davon intensivmedizinisch behandelt, wobei 8 Personen beatmet werden müssen (Stand 21. Juni 2021).

Um eine sachgerechte medizinische Versorgung nachhaltig sicherzustellen, ist es weiterhin zwingend notwendig, die intensivmedizinische Auslastung infolge der Behandlung von Patienten mit einem schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung zurückzuführen und das Infektionsgeschehen insgesamt einzudämmen. Derzeit sind von insgesamt 5.725 Betten 4.503 Betten belegt, davon 31 mit Corona-Patienten (Stand 21.06.2021). Von den 437 Intensivbetten sind 356 belegt, davon 9 mit Patienten mit einem schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung. Von den 312 Betten mit Beatmungsmöglichkeit sind derzeit (Stand 21.06.2021) 169 belegt, davon 8 mit an COVID-19 erkrankten Patienten.

Das SARS-CoV-2-Virus entwickelt sich dynamisch weiter. Bereits global in den ersten Monaten der Pandemie hatte sich eine SARS-CoV-2-Variante mit einer D614G Mutation durchgesetzt, die eine erhöhte Infektiosität und Übertragbarkeit aufweist. Seit September 2020 zirkuliert in Großbritannien eine SARS-CoV-2 Variante VOC 202012/01 (Variant of Concern, year 2020, month 12, variant 01) der Linie B.1.1.7, die im Süden/Südosten des Landes innerhalb weniger Wochen das ursprüngliche Virus verdrängt hat. Epidemio-

logische, klinische und Modellierungsuntersuchungen weisen auf eine deutlich höhere, bis zu 1,5-fache Infektiosität hin. Diese Virusvariante wurde bereits im Frühjahr in Deutschland und auch in vielen EU/EEA Nachbarstaaten (wie Frankreich, Belgien, Niederlande, Dänemark, Finnland, Island, Irland, Italien, Norwegen, Portugal, Spanien und Schweden) nachgewiesen. Am 26. Januar 2021 wurden die ersten vier Fälle im Saarland nachgewiesen, womit sich der Verdacht auf das Vorliegen der Variante der Linie B.1.1.7 wissenschaftlicherseits erhärtet hat. Zwischenzeitlich sind deutlich mehr Fälle hinzugekommen. Seit einigen Tagen sind auch die ersten Fälle der Variante B.1.617, der sog. Delta-Variante, im Saarland zu verzeichnen. Aktuell (Stand 17.06.2021) sind im Saarland bisher 8.771 Mutationsfälle aufgetreten, davon 8.069 Fälle der Mutation aus UK und 671 Fälle der Mutation aus Südafrika und 31 Fälle der sog. Delta oder indischen Variante.

2.981 B.1.1.7, 6 B.1.617 und 249 B.1.351 Mutationsfälle gibt es im Regionalverband Saarbrücken, 500 B.1.1.7 Fälle, 4 B.1.617 und 105 B.1.351 Fälle sind es im Kreis Merzig-Wadern. 1.233 B.1.1.7, 2 B.1.617 und 56 B.1.351 Fälle sind im Kreis Neunkirchen aufgetreten, 1.521 B.1.1.7, 3 B.1.617 und 94 B.1.351 Fälle im Kreis Saarlouis und 599 B.1.1.7, 10 B.1.617 und 88 B.1.351 Fälle im Kreis St. Wendel. Im Saarpfalz-Kreis sind es 1.235 B.1.1.7, 6 B.1.617 und 79 B.1.351 Mutationsfälle.

Rückblickend auf die gesamte letzte Woche wurden Stand 7. Juni 2021 keine größeren Ausbruchsgeschehen in den Landkreisen und dem Regionalverband festgestellt.

Die Krankenhausauslastung hat sich im Vergleich zu den Vortagen nicht verschärft. Die Situation in den Krankenhäusern ist zwar ernst, jedoch ist mittlerweile eine Entspannung der Kapazitäten im Vergleich zu den letzten Wochen zu beobachten.

Das Saarland ist tagesaktuell nach DIVI bundesweit gut aufgestellt. Auch bei anderen high und lowcare Betten gibt es freie Kapazitäten.

Hinzu tritt, dass auch ein Großteil des medizinischen Personals weiterhin -auch auf Grund bereits großflächig durchgeführter Impfungen- unvermindert einsatzfähig ist.

Die Gesundheitsämter können die Kontaktnachverfolgung sicherstellen und bestätigen den anhaltenden positiven Trend der Fallzahlen und Inzidenzen.

Insgesamt droht aktuell keine Überlastung des Gesundheitssystems im Saarland infolge eines ungehemmten Anstiegs von Infektionen und Krankheitsfällen, allerdings wird die Lage in den verschiedenen Bereichen des Gesundheitssystems kontinuierlich aufmerksam beobachtet.

Die Effekte der bisherigen Schutzmaßnahmen müssen stetig beobachtet werden und durch ein Fortdauern eines größeren Teils der Maßnahmen gesichert werden. Die Verbreitung der Virusvarianten muss weiterhin verlangsamt werden.

Ein dynamischer und exponentieller Anstieg der Neuinfektionen lässt sich nach den wissenschaftlichen Modellrechnungen nur verhindern, wenn ein Reproduktionswert von zumindest 0,7 zeitnah und nachhaltig erreicht wird. Zum 23. März 2021 lag der Reproduktionswert bundesweit bei 1,30, in den Bundesländern am 16. März 2021 zwischen 1,15 bis 1,35. Im Saarland lag er zum 24. März 2021 bei 1,21. Im Saarland betrug der Sieben-Tage-Reproduktionswert am 28. Februar 2021 0,96 und der Vier-Tage-Reproduktionswert am 1. März 2021 0,77.

Derzeit beträgt der Sieben-Tage-Reproduktionswert aufgrund der im März und April getroffenen Maßnahmen deutschlandweit 0,72 und der Vier-Tage-Reproduktionswert 0,59 (aktuelle Meldung des RKI vom 17.06.2021). Im Saarland betrug der Sieben-Tage-Reproduktionswert am 18. Juni 2021 0,75. Dies bedeutet, dass die Anzahl an Neuinfektionen derzeit weiterhin und stetig abnimmt. Der Reproduktionswert muss dauerhaft auf einen Betrag von 0,7 bis 0,8 gesenkt werden, damit das Fortschreiten der Infektion nicht zu einer Überlastung der Krankenhäuser und des gesamten Gesundheitssystems führt.

Um das Ziel einer zeitnahen und nachhaltigen Absenkung der Neuinfektionen und der Reproduktionsrate zu erreichen und die dominante Verbreitung hochinfektioser Virusvarianten in dem erforderlichen Umfang auszubremsen, bedarf es weiterhin der Anordnung von Schutzmaßnahmen in den Bereichen, in denen menschliche Kontakte im Rahmen eines volkswirtschaftlichen Gefüges unvermeidbar fortbestehen. Hierzu wird bereits seit einigen Wochen verstärkt getestet und diese Bemühungen werden künftig nochmals deutlich gesteigert werden. Mit Hilfe von Schnell- und Selbsttest werden die PCR-Tests flankierend unterstützt werden. Die saarländische Teststrategie wird hierzu stetig fortgeschrieben und angepasst. Sowohl in Schulen als auch in Betrieben wird derzeit regelmäßig getestet. Eine Bescheinigung über das Testergebnis wird von entsprechenden Teststellen ausgestellt. Alle asymptomatischen Bürgerinnen und Bürger haben mindestens einmal pro Woche die Möglichkeit einen kostenlosen Schnelltest einschließlich einer Bescheinigung über das Testergebnis in einem Testzentrum, bei einem Arzt oder in einer Apotheke, in Betrieben, in Schulen und sonstigen Stellen, die aufgrund der Verordnung ein testgestütztes Angebot anbieten können, durchführen zu lassen (sog. Bürgertest).

Die Landesregierung hält es daher im Bewusstsein um die Intensität der damit verbundenen Belastungen sowohl für den Einzelnen als auch das soziale und wirtschaftliche Gemeinwesen für zwingend geboten, die Beschränkungen zu lockern, aber gleichzeitig die Nutzung von gestatteten Einrichtungen oder Dienstleistungen in vielen Bereichen an eine Testverpflichtung zu koppeln.

Die Fortgeltung vieler Maßnahmen ist vorerst weiterhin erforderlich, wenngleich nun beispielsweise im Bereich der Kontaktbeschränkungen, der Veranstaltungen und der Zutrittsbeschränkungen Lockerungen vorgenommen werden können.

Es ist aber weiterhin notwendig einer Entgleisung des Infektionsgeschehens aufgrund der Ausbreitung neuer Virusmutanten vorzubeugen.

Aufgrund der in den letzten Wochen nachhaltig sinkenden Sieben-Tages-Inzidenz sind Lockerungen in weiteren Bereichen möglich. So entfällt beispielsweise die Testpflicht im Außenbereich der Gastronomie und bei privaten Zusammenkünften im Außenbereich, Veranstaltungen werden ermöglicht und Kontaktbeschränkungen werden gelockert. Aufgrund einer Gesamtschau der aktuellen Lage, d.h. Sieben-Tages-Inzidenz, Hospitalisierungsrate und vieler weiterer Faktoren, die eine deutliche Verringerung der Infektionen und eine gemäßigte Entspannung im medizinischen Bereich erkennen lässt, wird daher die sog. Stufe grün des Saarland-Modells beibehalten und weitere Öffnungsschritte gegangen.

Die erneute zeitlich befristete Fortdauer der einschränkenden Maßnahmen für weite Bereiche des privaten und öffentlichen Lebens ist weiterhin notwendig, um die Verbreitungsmöglichkeiten des Virus nachhaltig im erforderlichen Maß zu reduzieren bzw. auf einem niedrigen Niveau zu halten und im Ergebnis auch weiterhin verhältnismäßig. Handlungsleitendes Ziel muss gemäß § 28a Abs. 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes indes der Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems sein. Folgerichtig stellt § 28a Absatz 6 Satz 2 und 3 des Infektionsschutzgesetzes die Berücksichtigung sonstiger Belange sowie Bereichsausnahmen einfachgesetzlich ausdrücklich unter den Vorbehalt, dass sie mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 vereinbar sind. Aufgrund der derzeitigen Entwicklung können Öffnungen veranlasst werden.

Dies entbindet den Verordnungsgeber nicht von der verfassungsrechtlichen Verpflichtung, die in einem Spannungsverhältnis stehenden Verpflichtungen zum Schutz von Leben und Gesundheit einerseits und Wahrung individueller verfassungsrechtlich verbürgter Freiheiten andererseits im Wege sogenannter praktischer Konkordanz in weitgehenden Ausgleich zu bringen. Je größer und konkreter jedoch die Gefahr für Leib und Leben ist, desto weitreichender können die kollidierenden Grundrechte eingeschränkt werden. Aufgrund der zuvor dargestellten Senkung der Fallzahlen können aber die einschränkenden Maßnahmen teilweise gelockert werden. Auch dies basiert auf dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen.

Da die Einschränkungen für den Bürger nicht unwesentliche Beeinträchtigungen seiner Grundrechte bedeuten, bedürfen sie, um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren, vor dem Hintergrund einer sich verändernden epidemiologischen Lage aber einer ständigen Rechtfertigungskontrolle, sodass sie fortlaufend neu auf ihre Verhältnismäßigkeit hin zu überprüfen sind. Dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe trägt der Verordnungsgeber durch die kurze Geltungsdauer der Verordnung Rechnung.

Im Einzelnen

Artikel 1 (Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP))

Zu § 1 (Grundsatz der Abstandswahrung)

Zur Prävention vor der Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf andere Menschen wird grundsätzlich das physisch soziale Verhalten von Personen zueinander bestimmt. Kontakte sind grundsätzlich auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken, insbesondere zu Personen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushaltes zu reduzieren. Es wird hierbei empfohlen, den Kreis der Kontakte stets auf die gleichen Personen zu begrenzen (sog. „social bubble“). Die einzuhalten- de räumliche Distanz zwischen anderen Personen wird generell auf eineinhalb Meter festgelegt. Dies ist stets einzuhalten, soweit die tatsächlichen (örtlichen) Gegebenheiten es zulassen und es zumutbar ist. Von der Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstands ausgenommen sind Kontakte zu Angehörigen des eigenen Haushaltes im Sinne einer häuslichen Gemeinschaft, Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandte in gerader Linie. Diese Personen bilden den familiären Bezugskreis.

Zu § 2 (Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung)

Absatz 1

Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Leben kann dazu beitragen, die Ausbreitung von COVID-19 in der Bevölkerung zu verlangsamen und Risikogruppen vor Infektionen zu schützen. Das RKI empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Diese Empfehlung beruht auf einer Neubewertung aufgrund der zunehmenden Evidenz, dass ein hoher Anteil von Übertragungen unbemerkt erfolgt, und zwar bereits vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen. Durch eine Mund-Nasen-Bedeckung können infektiöse Tröpfchen, die man zum Beispiel beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person dadurch anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Deshalb wird im Absatz 1 der Vorschrift das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards im öffentlichen Raum bei jedem nicht nur kurzfristigen Kontakt mit nicht zum eigenen Haushalt gehörenden Personen und bei einer Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,50 Metern verbindlich vorgeschrieben. Eine Ausnahme besteht, wenn eine gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme den notwendigen

Schutz gewährleistet. Kurzfristig hinsichtlich des Kontakts heißt insbesondere, dass bei einem Aneinander vorbeigehen oder einem bloßen Passieren keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards besteht.

Die gesundheitlichen Gründe, die eine Ausnahme vom Tragen der medizinischen Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards rechtfertigen können, umfassen neben akuten Erkrankungen auch Behinderungen. Entscheidend ist, ob durch die bestehende Einschränkung im Einzelfall das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards in körperlicher, seelischer oder geistiger Hinsicht unzumutbar erscheint.

Diese Gründe müssen nicht zwingend durch konkret definierte Unterlagen belegt werden, eine Glaubhaftmachung reicht aus. Dazu können insbesondere auch ärztliche Atteste verwendet werden.

Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, Personen, die ärztlich bescheinigt aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske tragen können und gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen, sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen. Gehörlose und Schwerhörige würden ansonsten in ihrer Kommunikation unverhältnismäßig stark eingeschränkt werden.

Die in Satz 1 normierte Verpflichtung gilt nur für Kunden und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, wobei Eltern und Sorgeberechtigte dafür Sorge zu tragen haben, dass ihre Kinder und Schutzbefohlenen dieser Verpflichtung nachkommen, sofern diese dazu in der Lage sind.

Absatz 2

Bei einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus kann man nach aktuellem Wissensstand schon ein bis drei Tage vor den ersten Symptomen ansteckend sein, und es gibt auch Krankheitsverläufe ganz ohne Symptome. Daher ist es geboten, zu Gelegenheiten, bei denen sich der empfohlene Abstand zu anderen Menschen nicht einhalten lässt, vorsorglich eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards zu tragen. Diese Bedeckung stellt zwar keine nachgewiesene Schutzfunktion für die Trägerin oder den Träger selbst dar, kann bei einer Infektion aber dazu beitragen, das Virus nicht an andere Menschen weiterzugeben. Zudem kann das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung generalpräventiv dazu beitragen, das Bewusstsein für einen achtsamen Umgang mit anderen zu stärken (Abstand halten).

Gemäß Satz 1 sind medizinischen Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards deshalb dort ver-

pflichtend zu tragen, wo sich Personen in öffentlichen Bereichen aufhalten und die Abstandsregeln nicht immer leicht einzuhalten sind.

Nach Nummer 1 zählt insbesondere der öffentliche Verkehr in den genannten Verkehrsbereichen dazu. Bei Fähren und Fahrgastschiffen wird klarstellend die Verpflichtung auf den Ein- und Ausstieg und insoweit, als der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten werden kann, begrenzt. Lediglich bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs sind entgegenstehende Gründe für das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards nachzuweisen.

Das gleiche gilt in Nummer 2 für Besucher und Kunden während des Aufenthaltes auf Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten sowie in Ladenlokalen und in den zugehörigen Wartebereichen und Warteschlangen.

Nummer 3 regelt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards während des Aufenthaltes in der Gastronomie im Innenbereich abseits eines festen Platzes sowie auch bei der weiterhin möglichen Abholung oder Entgegennahme von Speisen und auch in Warteschlangen. Diese Regelung wurde aufgenommen, um die Anzahl weiterer Infektionen zu minimieren. Denn eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards schützt insbesondere in Situationen, in denen kein Abstand gehalten werden kann. Nach Auffassung des Robert Koch-Instituts (RKI) könnte eine teilweise Reduktion der unbemerkten Übertragung von infektiösen Tröpfchen durch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen zu einer weiteren Verlangsamung der Ausbreitung beitragen. Dies betrifft die Übertragung im öffentlichen Raum, wo mehrere Menschen zusammentreffen und sich länger aufhalten oder der physische Abstand von mindestens 1,5 m nicht immer eingehalten werden kann.

Nummer 4 regelt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards für die Gäste während des Aufenthalts in öffentlich zugänglichen Bereichen von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Campingplätzen und bei der sonstigen Zurverfügungstellung von Unterkünften. Die Maskenpflicht gilt nicht im Frühstücksraum oder im Restaurant, wenn man einen festen Sitzplatz innehat, siehe hierzu auch Nummer 3 dieser Regelung. Genauso gilt die Maskenpflicht nicht auf der eigenen Campingplatz-Parzelle, aber sie gilt in den Gemeinschaftsbereichen oder auf engen Wegen zwischen den Parzellen.

Nummer 5 regelt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards auch im Rahmen von zulässigen Veranstaltungen nach § 6 Absatz 2 und im Rahmen von Veranstaltungen und Zusammenkünften von Parteien, Wählergruppen und Vereinigungen im Sinne des Artikels 9 Absatz 3 des Grundgesetzes nach Absatz 3 Satz 2.

Nach Nummer 6 gilt das Gleiche auch für die Besucher von Gottesdiensten und gemeinsamen Gebeten unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 Grundgesetz genutzt werden, abseits eines festen Platzes.

Ebenso nach Nummer 7 bei Kunden von Erbringern körpernaher Dienstleistungen, wie z.B. in Friseurbetrieben, soweit die Natur der Dienstleistung dem nicht entgegensteht, gemäß Nummer 8 bei der Erbringung sexueller Dienstleistungen und nach Nummer 9 entsprechend bei Besuchern in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, bei Patienten und Besuchern in Arzt- und Psychotherapeutenpraxen, Psychologischen Psychotherapeutenpraxen, Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeutenpraxen, Zahnarztpraxen, ambulanten Pflegediensten, den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Gerade an den letztgenannten Orten ist auf den Schutz vulnerabler Gruppen besonderen Wert zu legen, weshalb auch dies als angezeigte Maßnahme eines Fremdschutzes angesehen und auch für vordringlich notwendig erachtet wird.

Nummer 10 regelt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards für Personal in Gaststätten und sonstigen Gastronomiebetrieben, da hier zumindest in der Phase der Abholung von Speisen und Getränken auch ein Kundenkontakt stattfindet, sowie von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Campingplätzen und bei der sonstigen Zurverfügungstellung von Unterkünften.

Nummer 11 regelt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind. Nummer 11 dient hierbei als eine Aufangklausel, d. h. sie regelt nur die Fälle, die nicht bereits durch die Nummern 1 bis 8 geregelt sind. Öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind hierbei beispielsweise Ladenlokale, Kioske, Dienstleistungsbetriebe, Räumlichkeiten einer Versicherung und ähnliche Örtlichkeiten, deren Betrieb nicht durch diese Verordnung untersagt ist. Hierdurch soll die Anzahl weiterer Infektionen minimiert werden. Eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards mindert das Risiko einer Infektion insbesondere in Situationen, in denen kein Abstand gehalten werden kann. Nach Auffassung des Robert Koch-Instituts (RKI) könnte eine teilweise Reduktion der unbemerkten Übertragung von infektiösen Tröpfchen durch das Tragen von medizinischen Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards zu einer weiteren Verlangsamung der Ausbreitung beitragen. Dies betrifft die Übertragung im öffentlichen Raum, wo mehrere Menschen zusammentreffen und sich länger aufhalten oder der physische Abstand von mindestens 1,5 m nicht immer eingehalten werden kann. Da in

geschlossenen Räumen die Durchlüftung nicht immer ausreichend gewährleistet werden kann, ist das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards gerade hier ein notwendiges Mittel, um das Infektionsrisiko zu mindern.

Nach Nummer 12 ist in Arbeits- oder Betriebsstätten grundsätzlich eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards zu tragen. Ausnahmen hiervon sind nur auf der Grundlage einer aktuellen rechtskonformen Gefährdungsbeurteilung zulässig, welche die SARS-CoV-2-Regel des Arbeitsschutzes beachtet. Durch die getroffene Regelung in Nummer 10 ist der gesamte Regelungsinhalt der neuen SARS-CoV-2-Arbeitsschutz-Regel zu beachten. Im Rahmen der Aktualisierung werden alle Maßnahmen zum Infektionsschutz in Arbeitsstätten sowie die gesundheitlichen Aspekte der Einzelfälle arbeitsmedizinisch bewertet. Das beinhaltet auch die Auswahl der geeigneten Maske oder PSA.

Arbeitsstätte ist jede ortsfeste und dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der dem Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er mit einer gewissen Nachhaltigkeit, also fortdauernd und immer wieder aufsucht, nicht aber nur gelegentlich. Dazu gehören insbesondere Arbeitsräume in Gebäuden einschließlich Ausbildungsstätten, Arbeitsplätze auf dem Betriebsgelände im Freien, ausgenommen Felder, Weideflächen, Wälder und sonstige Flächen, die zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gehören und außerhalb seiner bebauten Fläche liegen, Baustellen, Verkaufsstände im Freien, die im Zusammenhang mit Ladengeschäften stehen und Wasserfahrzeuge (Boote, Schiffe – angetrieben) und schwimmende Anlagen (Pontons etc. – ohne Antrieb) auf Binnengewässern. Zu einer Arbeitsstätte zählen auch Nebenräume und Flächen wie Verkehrswege, Lager-, Maschinen- und Nebenräume, Sozial-, Pausen-, Bereitschafts-, Liege- oder Ruheräume und Räume für körperliche Ausgleichsübungen, Umkleide-, Wasch-, Dusch- und Toilettenräume (Sanitärräume), und Sanitätsräume. Betriebsstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient, insbesondere die Stätte der Geschäftsleitung, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Fabrikations- oder Werkstätten, Warenlager, Ein- oder Verkaufsstellen. Aufgrund der vielen Personen, die in einer Arbeits- oder Betriebsstätte gleichzeitig tätig sein können, ist die Gefahr einer Infektion sehr hoch, wenn der Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann. Dies ist vor allem außerhalb des festen Arbeitsplatzes anzunehmen, d. h. auf dem Weg zwischen Umkleiden, Sanitärräumen und den verschiedenen Büro- oder Arbeitsräumen.

Als Ausnahme gilt der direkte Arbeitsplatz; dort kann auf das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards verzichtet werden, wenn der Mindestabstand von 1,50 Meter eingehalten wird oder wenn andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahmen wie z. B. das Aufstellen ausreichend dimensionierter Trennwände, getroffen werden. Sog.

Kinnschilde stellen keine ausreichenden gleichwertigen Infektionsschutzmaßnahmen dar.

Die Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 21. Januar 2021 bleiben von den Regelungen der VO-CP zur Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards unberührt und gehen den in § 2 Absatz 2 VO-CP getroffenen Regelungen vor.

Um in den betroffenen Bereichen das Ansteckungsrisiko zu verringern, ist die Verpflichtung zum Tragen qualitativ hochwertiger Schutzmasken unerlässlich. Einfache Mund-Nasen-Bedeckungen werden für die benannten Bereiche als nicht ausreichend erachtet.

Die medizinischen Gesichtsmasken, Mund-Nasenschutz (MNS), oft auch OP-Masken genannt, zeichnen sich – im Gegensatz zu Alltagsmasken – durch genormte Herstellungs- und Zertifizierungsprozesse aus. Auch werden je nach Maskentyp konkrete Anforderungen an die Filtrations- bzw. Filterleistung gestellt. Alle Maskenarten schützen vor allem das Gegenüber vor abgegebenen infektiösen Tröpfchen des Mundschutzträgers in der Form, dass die ausgeatmete Luft auf einen Widerstand trifft. Darüber hinaus verhindern sie eine Erregerübertragung durch direkten Kontakt, beispielsweise mit kontaminierten Händen. Medizinische Gesichtsmasken sind Medizinprodukte und unterliegen damit dem Medizinprodukterecht. An Medizinprodukte werden, anders als bei Alltagsmasken, besondere Ansprüche gestellt. Neben dem Medizinprodukterecht müssen sie der europäischen Norm EN 14683 genügen.“ Für Kinder existieren keine gesondert ausgewiesenen medizinischen Masken; es können medizinische Masken in einer Größe verwendet werden, die ebenfalls Medizinprodukte darstellen und für die die Norm EN 14683 einschlägig ist.

KN95-Masken sind derzeit in Deutschland nur verkehrsfähig, wenn sie die Prüfung nach dem Prüfgrundsatz für Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmasken (CPA) bestanden haben und eine Bescheinigung der Marktüberwachungsbehörde nach § 9 Absatz 3 der Verordnung zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Produkten des medizinischen Bedarfs bei der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie (MedBVS) vorliegt, die vor dem 01.10.2020 ausgestellt wurde. Bei richtigem Sitz schützen KN95, FFP2 und höhere Masken auch den Träger der Maske selbst vor ausgeatmeten Tröpfchen des Gegenübers.

Allgemein gilt, dass nicht die reine Erfüllung der entsprechenden Norm ausreichend ist; erforderlich ist, dass es sich tatsächlich um ein Medizinprodukt bzw. Persönliche Schutzausrüstung (PSA) mit Nachweis des dazugehörigen EU-Konformitätsverfahrens handeln muss.

Masken jeder Kategorie mit einem Ausatemventil sind nicht zulässige Masken im Sinne dieser Verordnung, da sie Aerosol des Tragenden ausstoßen und damit ein Infektionsrisiko für das Gegenüber besteht, wenn die-

ser seine Maske nicht korrekt trägt oder nur eine medizinische Maske der Norm EN 14683 trägt.

Absatz 3

Spiegelbildlich zu der Verpflichtung aus dem Absatz 2 für alle Fahrgäste, Besucher und Kunden wird eine Sicherstellungspflicht für die Betreiber geregelt. Das Tragen von medizinischen Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards und die Einhaltung von Hygienemaßnahmen in den vorbenannten Einrichtungen sind erforderlich, um einen erneuten Anstieg der Infektionen mit COVID-19 so gering wie möglich zu halten, da in diesen Bereichen von einer erhöhten Kundenfrequenz auszugehen ist, dies ist durch die Betreiber sicherzustellen

Die Verpflichtung umfasst auch das Personal, eine Ausnahme ist nur bei Vorliegen gesundheitlicher Gründe gestattet oder wenn gleichwertiger Infektionsschutz z. B. durch Spuckschutz, Scheiben oder konstant ausreichenden Abstand gewährleistet ist. Der Arbeitgeber hat darüber hinaus sicherzustellen, dass die arbeitschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Lediglich die Betreiber des öffentlichen Personenverkehrs haben auf das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards hinzuweisen, eine Sicherstellungspflicht besteht insoweit nicht.

Absatz 4

Gerade die Tatsache, dass derzeit gerade nicht mehr eingrenzbar nachvollziehbar ist, wo sich Infektionsgeschehen entwickelt hat bzw. es ein diffuses Infektionsgeschehen gibt, soll es den Ortspolizeibehörden möglich sein, gerade an stark frequentierten Plätzen und Straßen der Städte und Gemeinden eine Pflicht zum Tragen einer Maske der Standards nach § 2 Absatz 1 anzuordnen, weil dort vielfach Abstand nicht eingehalten werden kann. Es muss bei der gegenwärtigen hohen Inzidenzrate in saarländischen Kommunen und Kreisen jede Möglichkeit ergriffen werden können, eine Eindämmung des Infektionsgeschehens zu erreichen. Gerade an öffentlich zugänglichen Plätzen soll auch ein wirksamer Fremdschutz als Baustein der Eindämmung für alle sich dort aufhaltenden Personen erreicht werden können.

Zu § 3 (Kontaktnachverfolgung)

Hinsichtlich der Pflicht zur Gewährleistung der Kontaktnachverfolgung wird auf das Saarländische COVID-19-Maßnahmengesetz vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220), insbesondere auf die §§ 6 bis 8, hingewiesen, dass diese Thematik regelt. Darüber hinaus ist eine Kontaktnachverfolgung gemäß § 6 Absatz 2, § 7 und § 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes im Falle des § 7 Absatz 6 Satz 3 beim Besuch von Museen, Galerien und Gedenkstätten zu gewährleisten.

Zu § 4 (Betretungsbeschränkungen)

§ 4 Absatz 1 regelt die Betreiberpflicht, im Rahmen von überwiegend dynamischen Betriebs- oder Veranstaltungsgeschehen eine Begrenzung der Zahl von Kunden und Besuchern sicherzustellen, um die weiterhin bestehenden Infektionsrisiken in Ladengeschäften, Einrichtungen, Anlagen und Betrieben, die nicht untersagt sind, zu reduzieren. Damit wird der Grundsatz der Kontaktbeschränkung gemäß § 1 konkretisiert. Eine Einhaltung des Mindestabstandes wird auch unabhängig von der Quadratmeteranzahl gewährleistet, wenn der Betreiber lediglich den Zutritt von vier Kunden gestattet.

Als im Publikumsverkehr zugänglichen Gesamtfläche gilt im Handel die Verkaufsfläche. Dies bedeutet eben nicht Lagerräume, Mitarbeiteräume, Mitarbeiter Toiletten, Büroräume. Maßgeblich ist die Fläche, auf der der Verkauf stattfindet. Auszugehen ist dabei von den Innenmaßen des Gebäudes und den Flächen, die für den Verkauf von Waren bestimmt sind, also alle zum Zweck des Verkaufs den Kunden zugängliche Flächen. Dazu gehören aber die zugehörigen Gänge, Treppen, Kassenzonen, Eingangsbereiche, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, wie Tresen, Kassen, Regale und Schränke, auch Einbauschränke, Schaufenster und Freiflächen (BVerwG Urt. v. 27.4.1990 – 4 C 36.87). Einbezogen in die Verkaufsfläche eines Lebensmittel-Einzelhandelsbetriebs ist aber auch der Bereich nach der Kassenzone, in dem die Waren eingepackt und sonstige Nachbearbeitungsmaßnahmen getroffen werden können (VGH Mannheim Urt. v. 13.7.2004 – 5 S 1205/03, ZfBR 2005, 78). Eine überdachte Fläche zum Abstellen von Einkaufswagen außerhalb des Gebäudes eines Lebensmittelmarktes ist aber nicht Teil der Verkaufsfläche (BVerwG, Urt. v. 9.11.2016 – 4 C 1/16). Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen haben dafür zu sorgen, dass der Mindestabstand, insbesondere im Ein- oder Ausgangsbereich, im Kassensbereich oder an Theken, eingehalten wird und dass der Einlass entsprechend den Vorgaben dieser Verordnung geregelt wird. Dies kann insbesondere durch Hinweisschilder oder Markierungen erfolgen.

Für Einkaufszentren ist die jeweilige Gesamtverkaufsfläche anzusetzen. Durch ein abgestimmtes Einlassmanagement müssen Einkaufszentren und Geschäfte verhindern, dass es im Innenbereich von Einkaufspassagen oder Einkaufszentren zu unnötigen Schlangenbildungen kommt.

Absatz 2 stellt klar, dass die Regelung des Absatzes 1 nicht für den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156) und den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art oder den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte gilt. Absatz 1 gilt ebenso nicht im Rahmen von überwiegend statischem Betriebs- oder Veranstaltungsgeschehen. Zu den überwiegend statischen Veranstaltungen gehören beispielsweise Hochzeitsfeiern. Es

gelten die entsprechenden Beschränkungen der Rahmenhygienekonzepte nach Maßgabe des § 5.

Zu § 5 Hygienekonzepte

Absatz 1

Durch Absatz 1 werden sämtliche Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen nicht nach der Rechtsverordnung untersagter Einrichtungen, Anlagen und Betriebe sowie Veranstalter verpflichtet, ein den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots entsprechendes individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen, das auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen ist. Damit wird sichergestellt, dass den weiterhin bestehenden Infektionsrisiken in Einrichtungen, Anlagen und Betrieben, die nicht untersagt sind, entgegen gewirkt wird.

Absatz 2

Mit der Aufzählung von Mindestanforderungen, die seitens des Ordnungsgebers an diese Schutz- und Hygienekonzepte gestellt werden, wird gleichzeitig sichergestellt, dass die wesentlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen Berücksichtigung finden. Zudem wird herausgestellt, dass den Betreibern und Verantwortlichen im Rahmen der Erarbeitung der Konzepte ein Rückgriff auf die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und die Vorgaben der Arbeitsschutzbehörden und zuständigen Berufsgenossenschaften möglich ist, von deren Seite in einer Vielzahl der Fälle bereits taugliche Konzepte erarbeitet und zur Verfügung gestellt werden.

Absatz 3

Dass nähere und besondere Anforderungen zu Schutz- und Hygienekonzepten trifft das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie durch die Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten auf der Grundlage der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie im Einvernehmen mit dem jeweils fachlich zuständigen Ressort (https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/_documents/verordnung-hygienerahmenkonzept_stand-2021-06-10.html). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Hygienerahmenkonzepte, die rechtliche und bußgeldbewehrte Pflichten ihrer Adressaten begründen, Rechtssatzcharakter aufweisen, aus dem sich verfassungsrechtliche und gesetzliche Voraussetzungen für ihren Erlass und ihre Verkündung ableiten.

Das Hygienekonzept für Gastronomiebetriebe regelt den Betrieb für sämtliche Gastronomiebetriebe, somit Restaurants, Speisegaststätten, Systemgastronomie, Cafés, Bistros, Eisdielen, Kantinen, Schankwirtschaften und Imbissstuben, unter Zugrundelegung des aktuellen Infektionsgeschehens. Das Hygienekonzept bestimmt als Voraussetzung die Einhaltung geeigneter technischer, organisatorischer und persönlicher Infektionsschutzmaßnahmen für Beschäftigte und Gäste und

die Vergabe von Plätzen nach den Regelungen zu Kontaktbeschränkungen nach dieser Verordnung. Für die Öffnung der Verpflegungseinrichtungen des Studentenerwerks im Saarland e. V. als auch der sonstigen Hochschulgastronomie gilt das Hygienerahmenkonzept entsprechend.

Zudem besteht bereits ein Hygienerahmenkonzept für Beherbergungsbetriebe. Das Hygienerahmenkonzept der Landesregierung konkretisiert den Grundsatz der Kontaktbeschränkungen des § 1 dieser Verordnung für den Betrieb von Beherbergungsbetrieben und regelt zudem als weitere Voraussetzung die Einhaltung sonstiger geeigneter technischer, organisatorischer und persönlicher Infektionsschutzmaßnahmen für Beschäftigte und Gäste. Für die Beherbergungsbetriebe gilt nach dem Hygienerahmenkonzept bei der Zimmerbelegung ebenfalls die Kontaktbeschränkung nach dieser Verordnung und auch der Betrieb von hoteleigenen Einrichtungen und Angeboten ist nur nach Maßgabe der übrigen Verordnung gestattet.

Auch für die Durchführung von professionellem Probebetrieb sowie für andere Einrichtungen und Vereine oder Gruppierungen, die kulturelle Aufführungen veranstalten sowie den entsprechenden Veranstaltungsbetrieb, wird mit dem Hygienerahmenkonzept in diesem Bereich die Einhaltung erforderlicher besonderer Schutzmaßnahmen sichergestellt. Voraussetzung für die Aufnahme des Betriebs sind für die unterschiedlichen Bereiche der kulturellen Veranstaltungen in dem Rahmenkonzept näher ausgeführte Schutzvorkehrungen.

Für den Betrieb von Kinos besteht auch ein Hygienerahmenkonzept sowie auch für den Sportbetrieb.

Zudem werden der Veranstaltungsbranche mit dem Hygienerahmenkonzept für Veranstaltungen, die nicht der Unterhaltung dienen, besondere Leitlinien an die Hand gegeben, die Ihnen die Einhaltung der bei Veranstaltungen grundsätzlich zu beachtenden Schutzmaßnahmen erleichtern.

Auch für die Durchführung körpernahe Dienstleistungen wird mit dem Hygienerahmenkonzept in diesem Bereich die Einhaltung erforderlicher besonderer Schutzmaßnahmen sichergestellt. Voraussetzung für die Aufnahme des Betriebs sind für die unterschiedlichen Bereiche der körpernahen Dienstleistungen in dem Rahmenkonzept näher ausgeführte Schutzvorkehrungen.

Darüber hinaus besteht ein Hygienekonzept auch für Veranstaltungen unter Beteiligung von Schaustellerbetrieben, die Prostitutionsstätten und das Prostitutionsgewerbe sowie für Schwimmbäder.

Zu § 5a Testungen

Soweit in der Folge die Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorgesehen ist, gelten die Voraussetzungen für getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021. Die Begründung der CO-

VID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ist zu beachten.

Zu § 5b (Immunisierte Personen)

Dem Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 5a Absatz 1 dieser Verordnung stehen gemäß § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung geimpfte Personen und genesene Personen gleich. Die Begründung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ist zu beachten.

Zu § 6 (Kontaktbeschränkungen)

Absatz 1

Private Zusammenkünfte im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken werden auf höchstens zehn gleichzeitig anwesende Personen begrenzt.

Handwerkerleistungen, gewerbliche Dienstleistungen und ähnliches stellen keine privaten Zusammenkünfte dar.

Spaziergänge und Ausflüge von Kindergartengruppen und Schulen im Freien sowie die Nutzung öffentlicher Spielplätze und ähnlicher Einrichtungen sind unter Beibehaltung der konstanten Gruppenzusammensetzung in Gruppenstärke zuzüglich Betreuungspersonal gestattet. Eine Durchmischung mit anderen Gruppen und Personal ist zu vermeiden. Durch den regelmäßigen Aufenthalt an der frischen Luft wird die Abwehr der Kinder gestärkt und die Gefahr von Ansteckungen gemindert.

Eine Ansammlung liegt vor, wenn erkennbar nicht nur für einen kurzen Zeitraum Menschen zufällig zusammentreffen, denen das gemeinsame Wollen des Zusammenseins und damit ein verbindender Zweck der Zusammenkunft fehlt. Charakteristisch für die Ansammlung ist, dass eine Kontaktnachverfolgung nahezu unmöglich ist. Hieraus ergibt sich die spezifische Gefahr, die eine Begrenzung der Personenzahl erforderlich macht.

Begleitete Umgangskontakte, die dem Erhalt der Beziehung zwischen fremduntergebrachten Kindern und ihren Eltern beziehungsweise dem Beziehungsaufbau dienen sollen, sind – auch in Begleitung einer pädagogischen Fachkraft – auch insbesondere im öffentlichen Raum möglich.

Absatz 2

Der Charakter als Veranstaltung ergibt sich insbesondere daraus, dass der teilnehmende Personenkreis durch den Anlass und damit verbundener Einladung oder Eintrittskarte bestimmt oder bestimmbar ist. Veranstaltungen sind geplant, während private Zusammenkünfte spontan und ohne größeren Organisationsaufwand durchgeführt werden. Veranstaltungen sind meist zeitlich eingegrenzt und aus dem Alltag herausgehobe-

ne Ereignisse, welche sich nicht nach der Zahl der anwesenden Personen, sondern nach ihrem außeralltäglichen Charakter und dem jeweils spezifischen Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgrenzen. Oft weist eine Veranstaltung auch ein Ablaufprogramm auf. Typische private Veranstaltungen sind beispielsweise Hochzeits- oder Tauffeiern, runde Geburtstage, Kommuniionsfeiern und ähnliche Ereignisse. Zu den privaten Zusammenkünften zählen neben dem spontanen Grillen im Kreise von Nachbarn oder Bekannten auch sonstige zwanglose und ohne größeren Organisationsaufwand stattfindende Treffen.

Geimpfte und Genesene werden nur bei privaten Zusammenkünften nicht miteingerechnet. Bei Veranstaltungen sind sie genau wie Minderjährige miteinzurechnen.

Öffentliche und private Veranstaltungen, zu denen unter freiem Himmel nicht mehr als 500 Besucherinnen und Besucher gleichzeitig und in geschlossenen Räumen nicht mehr als 250 Besucherinnen und Besucher gleichzeitig zu erwarten sind, sind mit der Maßgabe zulässig, dass alle Besucherinnen und Besucher einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach § 5a Absatz 1 des Saarländischen Covid-19-Maßnahmegesetzes zu führen haben. Personal und Darbietende gehören nicht zur Höchstzahl, diese bezieht sich nur auf Besucherinnen und Besucher.

Veranstaltungen mit mehr als 20 anwesenden Besucherinnen und Besucher sind unter Angabe des Veranstalters der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 des Saarländischen Covid-19-Maßnahmegesetzes zu treffen und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen zu beachten.

Von den Maßgaben in Satz 1 und 2 ausgenommen sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die dem Betrieb von Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind, zu dienen bestimmt sind. Hierzu gehören z. B. Handelsbetriebe, deren maximal erlaubte Besucherzahl sich nach § 4 richtet, aber Zusammenkünfte in Firmen, wie Besprechungen usw. Die für den Betrieb der jeweiligen Einrichtung geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten.

Auch von den Maßgaben in Satz 1 und 2 ausgenommen sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die so gestaltet sind, dass sie jeweils ausgehend von einer Bezugsperson nur Angehörigen deren familiären Bezugskreises nach § 1 Absatz 2 sowie Angehörige höchstens eines weiteren, nicht dem familiären Bezugskreis zuzurechnenden Haushalts umfassen.

Öffentliche und private Veranstaltungen mit bis zu 10 Personen sind auch von den Maßgaben in Satz 1 und 2 ausgenommen. Dies bedeutet, dass bis zu 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmern kein Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach § 5a Absatz 1 zu führen ist, unabhängig davon, ob es sich um eine private Zusammenkunft oder eine Veranstaltung handelt. Kinder bis 14 Jahre sind

von der Höchstzahl ausgenommen, d.h. diese werden nicht miteingerechnet.

Tanzen ist, z. B. bei Hochzeitsfeiern, erlaubt, allerdings muss der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 3 eingehalten werden und eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Innerhalb des familiären Bezugskreises nach § 1 Absatz 2 kann der Mindestabstand reduziert und somit ein Paartanz durchgeführt werden. Es wird empfohlen, die Anzahl der Personen auf der Tanzfläche zu reduzieren und auf Tanzpartnerwechsel weitestgehend zu verzichten.

Die zuständige Ortspolizeibehörde kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag eine die nach Satz 1 zulässige Höchstzahl übersteigende Anzahl an Personen zulassen.

Der Mindestabstand nach Maßgabe dieser Verordnung ist bei allen Veranstaltungen und Zusammenkünften wo immer möglich einzuhalten.

Darüber hinaus kann die zuständige Ortspolizeibehörde in besonders begründeten Fällen auf Antrag eine höhere Personenzahl zulassen, insbesondere wenn die Größe der Räumlichkeit und die Lüftungsmöglichkeiten dies ermöglichen, beispielsweise für Messen, Theater, Opern und Kongresse.

Absatz 3

Das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte bleibt unberührt. Dies gilt auch für die Tätigkeit der Parteien und der Gewerkschaften mit der Maßgabe, dass bei Veranstaltungen und Zusammenkünften der Mindestabstand nach § 1 einzuhalten ist sowie weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umgesetzt werden; die Anmietung von Räumlichkeiten, insbesondere Nebenzimmer von Gaststätten, ist möglich, aber eine Bewirtung ist untersagt.

Absatz 4

Im Sinne der Beachtung des Grundrechts auf Religionsausübung erfolgt die Regelung, nach der Gottesdienste und gemeinsame Gebete in Kirchen, Moscheen, Synagogen und in Häusern anderer Glaubens- oder Weltanschauungsgemeinschaften zulässig sind, wenn die aus Infektionsschutzgründen gebotene Begrenzung der Teilnehmerzahl nach Maßgabe des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3 sowie die besonderen Schutz- und Hygieneregeln gewährleistet sind. Die Religionsgemeinschaften und religiösen Verbände haben sich dazu gemeinsam mit den Ländern und dem Bund auf entsprechende Maßnahmen für Gesundheits- und Infektionsschutz bei der Durchführung von Gottesdiensten und religiösen Handlungen während der Corona-Pandemie verständigt. Der Mindestabstand sowie weitere Schutz- und Hygieneregeln müssen eingehalten werden. Der Gemeindegesang ist zulässig. Der Chorgesang und die Begleitung durch Instrumentengruppen ist unter Einhaltung der Hygieneregeln, insbesondere des Mindestabstands, zulässig. Die Be-

tretungsbeschränkungen des § 4 dieser Verordnung finden daneben hingegen keine zusätzliche Anwendung.

Gottesdienste und gemeinsame Gebete sind unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, zulässig, wenn die aus Infektionsschutzgründen gebotene Begrenzung der Teilnehmerzahl, die Abstandsregeln sowie die besonderen Schutz- und Hygieneregeln gewährleistet sind. Veranstaltungen und Unterricht zur Vorbereitung auf besondere Anlässe, die im Zusammenhang mit der Grundrechtsausübung nach Artikel 4 GG stehen, sind auch in Präsenzform zulässig.

Gottesdienste und sonstige religiöse Veranstaltungen sind nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.4 von der Pflicht zur Sicherstellung der Möglichkeit einer Kontaktnachverfolgung ausgenommen.

Absatz 5

Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit ist in unserer Demokratie ein hohes Gut und steht unter besonderem Schutz des Grundgesetzes. Zum Ausgleich des Spannungsverhältnisses zwischen Infektionsschutz, hergeleitet aus dem Grundrecht auf Leben und Gesundheit gemäß Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes, und der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 des Grundgesetzes bedarf es differenzierter Regelungen, um im Rahmen einer verhältnismäßigen Abwägung nach den Grundsätzen praktischer Konkordanz zu einem sachgerechten Ausgleich zwischen beiden Verfassungsgütern zu gelangen.

Das Bundesverfassungsgericht (Ablehnung einstweilige Anordnung vom 07. April 2020 – 1 BvR 755/20; Ablehnung einstweilige Anordnung vom 09. April 2020 – 1 BvQ 29/20) sowie zahlreiche Fachgerichte (vgl. beispielsweise Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 09. April 2020 – 20 NE 20.688, Juris-Rn. 52; Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 09. April 2020 – 3 EN 238/20, Juris-Rn. 68 f.) haben in ihren Entscheidungen betont, dass die diversen Grundrechtseinschränkungen durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie vor dem Hintergrund der Befristung der Maßnahmen gerechtfertigt sind, jedoch auch der fortlaufenden Evaluierung bedürfen. Das Bundesverfassungsgericht hat zudem die Bedeutung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit bei der Anwendung der Regelungen zur Eindämmung der Pandemie betont (BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 15. April 2020 – 1 BvR 828/20 –, Juris-Rn. 13 f.) Grundrechtseinschränkungen müssen einer stetigen Prüfung und Neubewertung unterzogen werden. Dem soll mit der vorliegenden Regelung Rechnung getragen werden. Entsprechende Versammlungen sollten dabei im Saarland bei Beachtung bestehender Infektionsrisiken unter engen Voraussetzungen zulässig sein: Versammlungen unter freiem Himmel müssen als Standkundgebung stattfinden, der Mindestabstand der Teilnehmer (eineinhalb Meter) muss sichergestellt sein und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen sind zu beachten (z. B. Maskenpflicht, Befristung

der Versammlungsdauer, Höchstteilnehmerzahl). In begründeten Einzelfällen können die Versammlungsbehörden unter Beachtung des Infektionsschutzes Ausnahmen von der grundsätzlichen Verpflichtung, eine Standkundgebung abzuhalten, erteilen und Versammlungen in Form eines Aufzugs zulassen.

Absatz 6

Für geimpfte Personen und genesene Personen gelten die Ausnahmen von der Beschränkung von Zusammenkünften nach § 8 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Nummer 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung. Ist die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für private Zusammenkünfte sowie für ähnliche soziale Kontakte beschränkt, bleiben geimpfte und genesene Personen bei der Ermittlung der Zahl unberücksichtigt.

Zu § 7 (Betriebsuntersagungen und Schließungen von Einrichtungen)

Absatz 1

Die genannten Betriebe, Angebote oder Dienstleistungen sind nur zulässig bzw. dürfen sie nur genutzt werden, wenn die Besucherinnen und Besucher sowie Kundinnen und Kunden einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach § 5a Absatz 1 führen können. Minderjährige sind von der Testpflicht in Freibädern und Strandbädern ausgenommen, d.h. diese benötigen keinen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach § 5a.

In Wettannahmestellen privater Anbieter darf eine erneute Bedienung einer Kundin oder eines Kunden frühestens zwei Stunden nach bereits erfolgter Bedienung stattfinden.

Absatz 2

Der Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz, der Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art und der Betrieb von Betriebskantinen und Mensen ist unter Einhaltung des Hygienerahmenkonzeptes für den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art nach § 5 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 mit den Maßgaben zulässig, dass eine Bewirtung ausschließlich an Tischen mit festem Sitzplatz, unter Beschränkung auf Gruppen von bis zu zehn Personen pro Tisch, zulässig ist. Sofern die Bewirtung im Innenbereich erfolgt müssen alle Gäste einen negativen SARS-CoV-2-Test nach Maßgabe des § 5a vorlegen. Wer nur kurz und vorübergehend den Innenbereich betritt, beispielsweise zum Toilettengang, muss keinen Nachweis vorlegen. Eine Bewirtung darf ausschließlich an Tischen mit festem Sitzplatz erfolgen, damit insbesondere der Alkoholausschrank in geordneten Bahnen verläuft und unkontrollierte Ansammlungen verhindert werden.

Die Abgabe und Lieferung von Speisen für den Verzehr nicht an Ort und Stelle nach Ziffer 2 ist zulässig. Die Regelung „nicht an Ort und Stelle“ soll Ansammlungen auf unmittelbar angrenzenden Straßen und Plätzen verhindern, d.h. es soll im näheren Bereich der Gastronomie nicht zu Menschenansammlungen kommen. Hierdurch sollen gruppenspezifische Prozesse vermieden werden, durch die sich die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass man gegen die Regelungen dieser Verordnung verstößt – so beispielsweise beim Konsum von Alkohol.

Der Betrieb von Betriebskantinen und Mensen im Innenbereich ist, wenn die Arbeitsabläufe im Betrieb eine Schließung nicht zulassen, insbesondere wenn der Verzehr mitnahmefähiger Speisen und Getränke an anderer Stelle nicht zumutbar ist, zulässig. Ein negativer SARS-CoV-2-Test nach Maßgabe des § 5a muss nicht vorgelegt werden; auch die weiteren Voraussetzungen der Ziffer 1 müssen hier nicht erfüllt sein.

Der Betrieb von Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen ist zulässig. Hierdurch soll insbesondere der Güter- und Warenverkehr gesichert werden, in dem die Fernfahrerinnen und Fernfahrer sich unterwegs versorgen können; dies gilt auch für weitere Berufsgruppen, wie z. B. Außendienstler.

Absatz 3

Übernachtungsangebote sowie hoteltypische gastronomische Angebote zu privaten touristischen Zwecken sind unter Einhaltung des Hygienerahmenkonzeptes für den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte nach § 5 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 mit den Maßgaben zulässig, dass die Gäste bei Anreise den Nachweis eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach § 5a führen. Bei mehrtägigen Aufenthalten ist der Testnachweis alle 48 Stunden erneut zu führen. Bei Stellplätzen für Wohnmobile und Wohnanhänger ohne Gemeinschaftseinrichtungen ist kein Nachweis eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach § 5a zu führen.

Werden ausschließlich Gäste beherbergt, die beruflich veranlasst oder aus unabweisbaren persönlichen Gründen anreisen, gelten die Maßgaben nach Satz 1 Ziffer 1 und 2 nicht; hier ist der hoteltypische Betrieb zulässig. Sofern jedoch auch touristische Reisende beherbergt werden, gelten die Maßgaben für alle beherbergten Gäste.

Die Durchführung von touristischen Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unter der Bedingung der Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a der Teilnehmenden und der Einhaltung des Hygienerahmenkonzeptes gestattet. Bei mehrtägigen Reisen oder Angeboten haben die Teilnehmenden alle 48 Stunden den Nachweis eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach § 5a zu führen.

Sogenannte Dauercamper sind von der Regelung nicht betroffen, insbesondere, wenn sie einen Zweitwohnsitz angemeldet haben; sie wohnen weitestgehend stationär,

so dass eine Nachverfolgbarkeit gewährleistet werden kann.

Absatz 4

Betreibern von Verkaufsstellen im Sinne des Saarländischen Ladenöffnungsgesetzes wird der Verkauf und die Abgabe und Gastronomiebetrieben die Abgabe und Lieferung von alkoholhaltigen Getränken in der Zeit von 1:00 Uhr bis 6:00 Uhr untersagt. Hierdurch soll vermieden werden, dass – unter der enthemmenden Wirkung des Konsums alkoholhaltiger Getränke – größere Gruppen gegebenenfalls auch spontan zusammenfinden, gemeinsam Alkohol konsumieren und dadurch das Risiko einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus erhöht wird. Denn es steht zu befürchten, dass durch den Kauf und den damit verbundenen Konsum von Alkohol zu späterer Stunde eine Zusammenkunft einer größeren Personenzahl insbesondere im öffentlichen Raum wie bspw. in Parks befördert wird und sich damit das Ansteckungsrisiko mit dem SARS-CoV-2 Virus erhöht.

Absatz 5

Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen sowie der Betrieb von Fitnessstudios und vergleichbaren Sporteinrichtungen ist in Form von kontaktfreiem Sport im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen, zulässig. Abweichend hiervon ist kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport im Außenbereich und im Innenbereich zulässig, sofern alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen negativen SARS-CoV-2-Test nach Maßgabe des § 5a vorlegen können. Die Mitglieder eines Haushaltes sind von der Testpflicht befreit, wenn sie nicht über den eigenen Haushalt hinaus die Innensportanlage nutzen oder den Kontaktsport auf der Außenanlage ausüben. Bei größeren Anlagen können auch Gruppen haushaltsfremder Personen die Außenanlagen zeitgleich nutzen, allerdings muss ein deutlicher großer Abstand zwischen den Gruppen bestehen. Die oben genannten Regelungen gelten sowohl für den Trainings- als auch für den Wettkampfbetrieb.

Minderjährige sind von der Testpflicht befreit.

Rehasport zählt als medizinisch notwendige sportliche Betätigungen nicht zur Ausübung von Sport im Sinne dieser Verordnung, da bei solch einer Betätigung der medizinische Charakter den sportiven Aspekt überwiegt. Als ärztlich verordnete Maßnahme für eine einzelne Person ist Rehasport grundsätzlich unter Anleitung einer entsprechend ausgebildeten Person zulässig. Eine entsprechend ausgebildete Person sind Heilmittelerbringer und Ausübende der Gesundheitsfachberufe wie z. B. Physiotherapeuten und zertifizierter Rehasport-Trainer. Sofern die Leistung dieser Personen in einem Fitnessstudio erbracht wird, ist sie auch dort zulässig, wenn dabei die hygiene- und infektionsschutzrechtlichen Anforderungen beachtet werden, insbesondere der Mindestabstand von 1,5 Meter wo immer möglich eingehalten und der körperliche Kontakt zwischen Therapeut und Patient auf das absolut nötige

Minimum beschränkt wird. Der Reha-Sport kann nur zwischen Therapeut und Patient stattfinden. Weitere Patienten, insbesondere Reha-Sport-Gruppen, sind nur bei Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests pro Person zulässig.

Zum kontaktlosen Sport gehören klassischerweise Individualsportarten wie zum Beispiel Laufen, Leichtathletik, Radfahren, Tennis, Golfen, Reiten und Hundesport, aber auch u.a. Mannschaftssportarten, wenn diese in einer kontaktlosen Trainingsform angeboten werden. Eine Ausnahme hiervon besteht für Personen des familiären Bezugskreises. Generell ist darauf zu achten, dass die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen eingehalten werden, vor allem bei der gemeinsamen Nutzung von Sport- und Trainingsgeräten wie beispielsweise in der Leichtathletik.

Bei der Durchführung des Freizeit- und Amateursportbetriebs soll, wenn immer möglich, der Mindestabstand eingehalten werden. Eine Ausnahme bildet der familiäre Bezugskreis. Zuschauer sind nach Maßgabe des § 6 Absatz 2 erlaubt. Begleitpersonen von Minderjährigen stehen Zuschauern gleich und sind daher im Innen- als auch im Außenbereich erlaubt, auch Sie müssen einen negativen Test nach § 5a VO_CP vorhalten können.

Unter den Berufssport fallen und gleichzusetzen sind alle Kaderathletinnen und Kaderathleten (OK, PK, NK 1, NK 2, Landeskader und paralympischer Kader) sowie die 1. bis 3. Ligen in allen olympischen und nicht-olympischen Sportarten, die vierte Liga im Männerfußball sowie alle nationalen und internationalen Sportveranstaltungen, an denen professionelle Sportlerinnen und Sportlern teilnehmen.

Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb des Berufssports und von Sportlerinnen und Sportlern des Olympiakaders, des Perspektiv-Kaders, der Nachwuchskader, des paralympischen Kaders und des Landeskaders ist uneingeschränkt ohne Testerfordernis zulässig. Die Nutzung muss in allen Fällen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar sein. Zuschauer sind nach Maßgabe der § 6 Absätze 2 erlaubt. Begleitpersonen von Minderjährigen stehen Zuschauern gleich und sind daher im Innen- als auch im Außenbereich erlaubt, auch Sie müssen einen negativen Test nach § 5a VO_CP vorhalten können.

Absatz 6

Thermen und Saunen, dürfen unter der Maßgabe, dass die Höchstzahl der Personen, die sich in der Einrichtung aufhält, auf die Hälfte der sonst dort zugelassenen Besucherhöchstzahl beschränkt ist und unter der Bedingung der Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Test nach Maßgabe des § 5a öffnen. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass in den einzelnen Räumen der Mindestabstand eingehalten wird. Thermen und Saunen in diesem Sinne sind reine Saunen- und Thermenbetriebe.

In Saunen die zu Fitnessstudios oder Hotel gehören muss nur der Mindestabstand eingehalten werden.

Absatz 7

Der Betrieb von Clubs und Discotheken ist untersagt. Bei der von gesteigerten körperlichen Anstrengung geprägten Art der tänzerischen Betätigung in Clubs und Discotheken ist regelmäßig der verstärkte und weiterreichende Ausstoß von möglicherweise infektiösen Aerosolen konkret zu befürchten. Abstands- und Hygieneregeln lassen sich in der eher ausgelassenen Atmosphäre nur schwer einhalten, so dass derzeit der Betrieb noch untersagt ist.

Absatz 8

Verboten ist die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 Nr. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes. Im Übrigen ist die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes, nur gestattet für Kundinnen und Kunden, die den Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Test nach Maßgabe des § 5a führen können. Die Auflagen zur Hygiene nach § 5 müssen beachtet werden.

Absatz 9

Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, auf belebten Plätzen und Straßen den Verzehr von alkoholischen Getränken zu untersagen. Das Ziel ist es, größere Menschenansammlungen zu vermeiden und damit das Infektionsrisiko zu senken und um die Krankenhäuser zu entlasten. Der Mindestabstand und weitere Regelungen könnten in dieser berauschten Situation höchstwahrscheinlich nicht immer eingehalten und befolgt werden, so dass das Infektionsrisiko deutlich ansteigen würde.

Absatz 10

Die zuständige Ortspolizeibehörde kann in atypischen Einzelfällen auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies aus Sicht des Infektionsschutzes unbedenklich ist und der Zweck dieser Verordnung gewahrt wird. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden. Insbesondere können im Einzelfall karitative Einrichtungen unter Einhaltung der Hygieneregeln zugelassen werden, wenn diese zur Versorgung von Menschen notwendig sind.

Zu § 8 (Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen)

Den Menschen mit Behinderungen soll es ermöglicht werden, Einrichtungen wie die Werkstatt für Menschen mit Behinderung, Tagesförderstätten oder Tageszentren zu besuchen.

Um die Gefährdung von Menschen mit Behinderung gering zu halten müssen für jede Einrichtung Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzepte vorgehalten werden. Sollte ein Fahrdienst angeboten werden, ist das Konzept hierauf auszuweiten. Das vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Familie erstellte „Handlungskonzept des Saarlandes zum Infektions-

schutz und zum gleichzeitigen Schutz vulnerabler Gruppen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ ist zu beachten. Im Übrigen gelten die Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie „Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2“ sowie die Maßgaben der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung – (Corona-ArbSchV)“ in der jeweils gültigen Fassung. Die Maßgaben zur Kontaktnachverfolgung im Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetz vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) und zum Mindestabstand sind zu beachten. Im Übrigen wird auf die Regelungen für den Bereich der Eingliederungshilfe in § 9 verwiesen.

Zu § 8a (Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbare soziale Einrichtungen und Angebote)

Absatz 1

Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbare Einrichtungen und Angebote sind insbesondere Einrichtungen der Gemeinwesenarbeit, Jugendzentren, Kinderhäuser, Beratungs- und Unterstützungsangebote und Selbsthilfegruppen sowie Frühe Hilfen. Es muss jeweils ein Hygieneplan vorliegen und umgesetzt sowie ein sozialpädagogisches Setting angeboten werden. Die für die Umsetzung dieser Verordnung zuständigen Behörden sind hierüber zu informieren. In diesen Einrichtungen findet eine wesentliche (Sozial-)Beratungs- und Unterstützungsleistung für Menschen in Notlagen oder zum präventiven Kinderschutz statt, die weiterhin – insbesondere in der derzeitigen Lage – erforderlich ist. § 8 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend den spezifischen Anforderungen der Sozial- und Jugendhilfe.

Absatz 2

Die Durchführung von Maßnahmen nach § 11 SGB VIII eintägig oder mehrtägig auch mit Übernachtungen für Kinder und Jugendliche nach § 1 Abs. 5 Nr. 7 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes ist in festen Gruppen mit bis zu 50 Personen zuzüglich des Betreuungspersonals erlaubt. Dabei müssen die Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an die Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten auf der Grundlage dieser Verordnung eingehalten werden. Im Übrigen gelten die Regelungen für Beherbergungsbetriebe entsprechend. Die Teilnehmenden müssen bei Anreise den Nachweis eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach § 5a führen. Bei mehrtägigen Aufenthalten ist der Testnachweis alle 48 Stunden erneut zu führen. Sollten mehrere Gruppen die Übernachtungseinrichtung nutzen wollen, ist dies nur gestattet, wenn die Einrichtung (Zeltplatz oder baulich fester Beherbergungsbetrieb) so groß ist, dass die Gruppen hierbei keinen Kontakt zueinander haben und sich der Kontakt zu den Mitgliedern der eigenen Gruppe, inklusive Betreuungspersonal, beschränken lässt.

Zu § 9 (Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser und weiterer Leistungsbereiche)

Absätze 1 bis 3

Menschen, die in Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege untergebracht sind oder Betreuungsgruppen besuchen, benötigen den besonderen Schutz, da sie oftmals an chronischen Erkrankungen leiden und altersbedingt zu den Risikogruppen gehören. Gleiches gilt für Patienten und Mitarbeiter in Krankenhäusern, Vorsorge- und Reha-Einrichtungen. Krankenhäuser, Vorsorge- und Reha-Einrichtungen müssen für ihren Betrieb weitere Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes ihrer Patienten und Mitarbeiter treffen.

Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege ist zulässig, sofern der Träger der teilstationären Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie „Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2“ in der aktuell gültigen Fassung orientiert. Für die Einhaltung und Fortschreibung des Konzepts ist der Träger verantwortlich. Weiter findet § 5b auf Besucherinnen und Besucher der Einrichtungen Anwendung. Die Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen fallen unter § 1a Absatz 3 des HEIMG SL. Die Tagespflege hat ihr eigenes Konzept, unterliegt jedoch der Testpflicht der Einrichtungen nach § 1 a.

Einrichtungen nach den § 1a Absätze 1 und 2 und § 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes müssen ein einrichtungsbezogenes Infektionsschutz-, Hygiene- und Besuchskonzept vorhalten. Hierzu sind die Vorgaben des Landesrahmenkonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie einzuhalten. Das Landesrahmenkonzept umfasst insbesondere Festlegungen zu Infektionsschutz, Hygiene, Reinigung, Testung und Besuchen unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens und der jeweils gültigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts. Für die Einhaltung und Fortschreibung des einrichtungsinternen Konzepts ist der Träger der jeweiligen Einrichtung verantwortlich.

Einrichtungen nach den § 1a Absatz 1 und 2 und § 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes müssen ein einrichtungsbezogenes Infektionsschutz-, Hygiene- und Besuchskonzept vorhalten. Hierzu sind die Vorgaben des Landesrahmenkonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie einzuhalten.

Das Landesrahmenkonzept umfasst insbesondere Festlegungen zu Infektionsschutz, Hygiene, Reinigung, Testung und Besuchen unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens und der jeweils gültigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts. Für die Einhaltung und Fortschreibung des einrichtungsinternen Konzepts ist der Träger der jeweiligen Einrichtung verantwortlich.

Aufgrund der sinkenden Coronazahlen und höherer Durchimpfung in der Bevölkerung wird in den Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen ein grundsätzliches Besuchsrecht für Besucher von Patientinnen und Patienten eingeführt. In den Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen wird das Besuchsrecht so ausgestaltet, dass einer Person einmal am Tag und eine Stunde ein Besuch der Patientinnen und Patienten ermöglicht wird. Dieses kann nur bei einem akuten Ausbruchsgeschehen in der Einrichtung oder einer saarlandweiten Sieben-Tage-Inzidenz über 50 eingeschränkt werden. Eine Ausweitung des Besuchsrechtes kann von den Einrichtungen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz kleiner 50 selbst festgelegt werden. Voraussetzung für den Besuch ist unter anderem ein aktueller Antigentest. Als Nachweis gelten sowohl ein ärztliches Zeugnis oder ein elektronisches oder in Papierform vorgelegtes Testergebnis. Der Nachweis kann in Papierform entsprechend des Musters des Saarlandes oder in elektronischer Form unter Angabe personenbezogener Daten im Bereich Impfung erbracht werden,

Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben ein schriftliches Test-konzept zu erstellen und fortlaufend zu aktualisieren. Dabei haben sie die Vorgaben der jeweils gültigen Nationalen Teststrategie SARS-CoV-2 und die Vorgaben der saarländischen Teststrategie sowie die jeweils aktuellen Hinweise des RKI zur Testung von Patienten auf Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten.

Für vollständig geimpfte und genesene Besucher und Mitarbeitenden gilt der § 5b der Verordnung, Dies bedeutet, diese Personen benötigen keinen Antigentest. Die Definition für vollständig Geimpfte und Genesene findet sich in § 2 Ziffer 2 bis 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV desBMG vom 08.05.2021.

Betriebskantinen können unter Einhaltung der Vorgaben nach § 5 für Beschäftigte der Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen. geöffnet werden, wenn die Arbeitsabläufe im Betrieb eine Schließung nicht zulassen, insbesondere wenn der Verzehr mitnahmefähiger Speisen und Getränke an anderer Stelle nicht zumutbar ist, was in solchen Einrichtungen regelmäßig anzunehmen ist. Eine gemeinsame Mittagspause in einem engen Stationszimmer oder ähnliches sollte unter infektionsschutzrechtlicher Betrachtung vermieden werden.

Absatz 4

Von den Betretungsverboten der Absätze 1 bis 3 sind Betretungen zum Zweck der Rechtspflege und der sozialleistungsrechtlichen Bedarfsermittlung durch Sozialleistungsträger ausgenommen.

Absatz 5

In Einrichtungen nach § 1a des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906) sind Bewohnerinnen und Bewohner, Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte gemäß dem aktuell geltenden Landesrahmenkon-

zept zu testen, dass durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie veröffentlicht wird. Für die Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege gelten die Regelungen zur Testung entsprechend dem Landesrahmenkonzept nach Absatz 2. Für die Einhaltung der Maßgaben des Landesrahmenkonzepts ist der Einrichtungsträger verantwortlich.

Personen, die zum Zwecke der Rechtspflege, der Seelsorge oder aus medizinischen oder therapeutischen Gründen an einem Tag mehrere Einrichtungen in ihrer jeweiligen Funktion besuchen, werden bei Betreten der ersten Einrichtung mittels PoC-Antigentest auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-COV-2 getestet. Gleiches gilt für Fußpflegerinnen und Fußpfleger als auch für Friseurinnen und Friseure. Das Ergebnis ist der Person schriftlich zu bestätigen. Die schriftliche Bestätigung dient an diesem Tag zur Vorlage bei Besuch weiterer Einrichtungen zur Vermeidung einer erneuten Testung am gleichen Tag.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rettungsdienstes des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Saar (ZRF), die die genannten Einrichtungen aufsuchen, wird in Abweichung der Vorgaben zur täglichen Testung, eine PoC-Testung der Mitarbeiter von dreimal wöchentlich vorgegeben, wenn sie in Vollschutz ihrer persönlichen Schutzausrüstung die Einrichtungen betreten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen entsprechenden Nachweis mit sich zu führen. Für die vollständig geimpften und genesenen Mitarbeiter/innen des ZRF ist es vertretbar sie von der Regeltestung auszunehmen. Ein erhöhtes Infektionsrisiko wird aufgrund des Tragens einer FFP 2 Maske und von Schutzhandschuhen nicht gesehen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rettungsdienstes arbeiten bei der Erledigung ihrer Aufgaben auf der Grundlage eines dezidierten Hygienekonzeptes des ZRF. Dieses Hygienekonzept legt insbesondere fest in welchen Situationen die Rettungsdienstmitarbeiter in voller persönlicher Schutzausrüstung (PSA) Ihren Dienst zu verrichten haben. Dort wird auch geregelt, wie die Desinfektion des Rettungsmittels zu erfolgen hat. Auch eine genaue Vorgabe zur Handhabung von Antigen-Schnelltests hat der ZRF für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erstellt. Zudem sind mit täglich steigender Impfquote der Rettungsdienstmitarbeiter diese grundsätzlich nicht vergleichbar mit einem Besucher in einer Einrichtung und stellen bei kurzem Kontakt zu nur einem einzelnen Bewohner eines Alten- und Pflegeheimes ein deutlich niedrigeres Infektionsrisiko dar, als die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Altenheime mit langem Kontakt zu einer Vielzahl von Bewohnerinnen und Bewohnern. Des Weiteren müssen die Rettungsdienstmitarbeiterinnen und –mitarbeiter in der jeweiligen Notsituation dringend in die jeweilige Einrichtung, so dass ein Abwarten auf einen Schnelltest nicht immer möglich sein wird. Eine dreimal wöchentliche Testung gibt eine hohe Sicherheit, dass eine Infektion innerhalb der Inkubationszeit erkannt wird. Seitdem das Hygienekonzept des Rettungsdienstes in Kraft ist, gab es bei diesem noch keinen Ausbruch.

Beschäftigte im Bereich der Pflege, der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe erhalten einen Anspruch auf Durchführung eines PCR-Tests in dem saarländischen Testzentrum nach Beendigung einer behördlich angeordneten Absonderung oder Quarantäne.

Absatz 6

Die Regelung stellt einheitlich klar, dass Justiz- und Polizeibedienstete, die aus dienstlichen Gründen die in dieser Vorschrift benannten Einrichtungen betreten müssen, dann nicht vor Ort durch die Einrichtung auf das Nichtvorliegen einer SARS-CoV-2-Infektion getestet werden müssen, wenn sie bereits innerhalb der letzten 24 Stunden auf Veranlassung des Dienstherrn negativ getestet wurden und dies durch den Dienstherrn bescheinigt ist. Wird in Ermangelung einer Bescheinigung vor Ort durch die Einrichtung getestet, wird das Ergebnis schriftlich durch die Einrichtung bescheinigt und kann in dem Fall, dass am selben Tag mehrere Einrichtungen aufgesucht werden, dort als Nachweis eines negativen Testergebnisses vorgelegt werden. Einer weiteren Testung bedarf es dann nicht. In jedem Fall ist in medizinischen Notfällen zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben der begleiteten Person (etwa Gefangene, in Gewahrsam genommene oder unterzubringende Personen) zunächst auch ohne Testung der Zutritt zu gestatten.

Absatz 7

Alle Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern nach Absatz 5 Satz 1 sind zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske gemäß dem aktuell geltenden Landesrahmenkonzept, dass durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie veröffentlicht wird, verpflichtet.

Eine Maskentragung ist nicht erforderlich, wenn die Personen nur einen beiläufigen Kontakt mit großem Abstand haben oder die Dauer des Kontakts, bei Einhaltung des Mindestabstandes, nur kurzzeitig ist.

Masken jeder Kategorie mit einem Ausatemventil sind nicht zulässige Masken im Sinne dieser Verordnung, da sie Aerosol des Tragenden ausstoßen und damit ein Infektionsrisiko für das Gegenüber besteht, wenn dieser seine Maske nicht korrekt oder nur eine medizinische Maske der Norm EN 14683 trägt.

Allgemein gilt, dass nicht die reine Erfüllung der entsprechenden Norm ausreichend ist; erforderlich ist, dass es sich tatsächlich um ein Medizinprodukt bzw. Persönliche Schutzausrüstung (PSA) mit Nachweis des dazugehörigen EU-Konformitätsverfahrens handeln muss.

Zu § 10 (Staatliche Hochschulen)

Absatz 1 bis 3

Der Hochschulbetrieb der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saar-

landes, der Hochschule der Bildenden Künste Saar und der Hochschule für Musik Saar einschließlich des Studien-, Lehr- und Prüfungsbetriebs in Präsenzform ist unter der Maßgabe der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des RKI und der Berücksichtigung der aktuellen Pandemiepläne der jeweiligen Hochschule gestattet.

Am Präsenzunterricht dürfen ausschließlich Personen teilnehmen, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden.

Bei der Durchführung des Lehrbetriebs sind Online-Angebote zu berücksichtigen.

Nähere Bestimmungen zur Anpassung von Lehre, Studium und Prüfungen können von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen werden. Ausgenommen von der Untersagung des Präsenzunterrichts nach § 28b Absatz 3 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes sind die von der zuständigen Behörde festzulegenden praktischen Ausbildungsanteile an Hochschulen.

Absatz 4

Der Betrieb der privaten Hochschulen im Saarland wird dem Betrieb der staatlichen Hochschulen durch Verweis auf Absatz 1 gleichgestellt.

Absatz 5

Die Regelung dient der Klarstellung, dass der staatliche Ausbildungs-, Fortbildungs- und Prüfungsbetrieb von den Regelungen dieser Verordnung nicht erfasst ist und von den jeweiligen (obersten) Aufsichts-, Ausbildungs- bzw. Prüfungsbehörden – selbstredend unter Beachtung der Anforderungen des Infektionsschutzes – selbstständig organisiert und reguliert wird. Der Begriff „Ausbildungsgänge“ umfasst dabei sämtliche Formen der staatlichen Berufsausbildung unabhängig von der rechtlichen Ausgestaltung des Ausbildungsverhältnisses, also insbesondere Vorbereitungsdienste der Beamtenanwärter und Referendare sowie die Berufsausbildung staatlicher Stellen in privatrechtlichen Ausbildungsverhältnissen.

Zu § 11 (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten)

Definiert die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften als Ordnungswidrigkeiten, soweit sich die entsprechenden Regelungen auf § 32 Absatz 1 i. V. m. § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG stützen. Die Ahndungshöhe bestimmt sich nach einem gesondert erstellten Bußgeldkatalog, um eine landeseinheitliche Verfahrensweise sicherzustellen.

Verstöße gegen die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, werden generell mit Bußgeld bedroht. Bislang stellte lediglich das Versäumnis der Verantwortlichen oder Betreiber eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden konnte.

Die steigenden Infektionszahlen, die auch durch die zunehmende Leichtfertigkeit im Umgang mit zwingenden Hygieneregeln verursacht sind, bedingen eine angemessene Reaktion des Verordnungsgebers.

Die generalpräventiven Effekte der individuellen Sanktionsandrohung, die alle in § 2 geregelten Fallgruppen betrifft, sollte ein Umdenken bewirken, so dass mit einem verminderten Anstieg der Infektionszahlen zu rechnen sein dürfte. Hinzu tritt die nicht zu unterschätzende Vorbildwirkung des Tragens von Masken in der Öffentlichkeit.

Zu § 12 (Zuständige Behörden)

Zuständig für die Ausführung und Durchsetzung dieser Verordnung, des § 28b des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen auf der Grundlage des § 28b Absatz 6 sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes sind vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in dieser Verordnung die Ortspolizeibehörden und unbeschadet von § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 2021 (Amtsbl. I S.1050), ergänzend die Vollzugspolizei; dies umfasst auch die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung, der Vorschriften des § 28b des Infektionsschutzgesetzes und der Vorschriften von Rechtsverordnungen auf der Grundlage des § 28b Absatz 6 sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände. Die Ortspolizeibehörden und die Vollzugspolizei werden ermächtigt, bei Verstößen gegen die bußgeldbewehrten Vorschriften des § 2 Absatz 2 Verwarnungen zu erteilen und Verwarnungsgelder in Höhe von 50 Euro zu erheben.

Die Vollzugspolizei leistet Amts- und Vollzugshilfe; die polizeilichen Gefahrenabwehraufgaben nach dem Saarländischen Polizeigesetz bleiben unberührt und bestehen weiterhin fort.

Absatz 3 regelt die landesrechtlichen Zuständigkeiten zur Durchführung der Coronavirus-Einreiseverordnung.

Die Vorschriften nach der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I 2016, S. 856) bleiben unberührt.

Zu § 13 (Geltungsvorrang des Bundesrechts)

Die Regelungen nach dieser Verordnung gelten vorbehaltlich der vorrangigen Geltung des § 28b des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf der Grundlage des dortigen Absatzes 6 sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes.

Nach den allgemeinen verfassungsrechtlichen Normen bedeutet dies: Bundesrecht bricht Landesrecht und geht diesem vor.

Zu 14 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Diese Verordnung tritt am 25. Juni 2021 in Kraft und mit Ablauf des 8. Juli 2021 außer Kraft; gleichzeitig treten die bisherige Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 10. Juni 2021 außer Kraft. Gemäß § 4 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 tritt die Verordnung spätestens zwei Wochen nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, kann aber entsprechend der epidemiologischen Situation verlängert werden.

zu Artikel 2

Begründung zur Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie

Kapitel 1

Zu § 1 (Schulbetrieb während der Corona-Pandemie)

Zu Absatz 1

Mit Beginn des neuen Schuljahres wurde der reguläre Schulbetrieb unter pandemischen Rahmenbedingungen umgesetzt, dies unter Beachtung der erforderlichen Hygieneregungen. Zur Gewährleistung eines umfassenden Gesundheitsschutzes wurde ein neuer Musterhygieneplan zum 7. August 2020 erarbeitet und seitdem mehrfach angepasst. Der Musterhygieneplan zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen dient als Muster zur Ergänzung zu den schulischen Hygieneplänen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz, die von den Schulträgern gemeinsam mit den Schulen umgesetzt werden. Der Musterhygieneplan beschreibt zum einen die Hygienemaßnahmen für die Bereiche persönliche Hygiene, Raumhygiene, Reinigung, Infektionsschutz im Fachunterricht, Durchführung von Konferenzen und Ähnliches, Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr. Zudem erfolgen Vorgaben im Hinblick auf schulfremde Personen in der Schule und Veranstaltungen, Schulfahrten und das Aufsuchen außerschulischer Lernorte, die Bildung fester Bezugsgruppen und das Lüften. Des Weiteren informiert er über die Vorgaben zum Umgang mit Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID19-Krankheitsverlauf.

Die in dieser Verordnung getroffenen Regelungen und die Vorgaben des Musterhygieneplans zum Infektionsschutz in Schulen gehen der SARS-Cov-2-Arbeitsschutzverordnung im Schulbereich vor als abweichende Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 SARS-Cov-2-Arbeitsschutzverordnung beziehungsweise konkretisieren die Umsetzung der in der SARS-Cov-2-Arbeitsschutzverordnung getroffenen Vorgaben für den Schulbereich.

Zu Absatz 2

Solange die Geltung des § 28 b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes andauert, ist der Präsenzschulbe-

trieb abweichend von Absatz 3 ausschließlich nach den in § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes getroffenen Maßgaben sowie den in dieser Verordnung getroffenen weitergehenden Vorgaben zulässig. Der Bundesgesetzgeber hat Regelungen getroffen, die sich auf alle allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen beziehen. Die Regelungsbereiche betreffen zum Einen die Zulässigkeit des Umfangs des zulässigen Präsenzunterrichts abhängig von Inzidenzwerten und zum Anderen die inzidenzunabhängige Voraussetzung der Umsetzung der Testpflicht als Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht.

Um zu verdeutlichen, wann dieses Gesetz Geltung beansprucht, wird auf die entsprechende Bekanntmachung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie verwiesen.

Das Saarland macht während der Geltung des § 28 b Infektionsschutzgesetz von der Möglichkeit nach § 28b Absatz 3 Satz 3 Gebrauch, entsprechende Klassen- und Jahrgangsstufen von der Untersagung des Präsenzunterrichts bei der Überschreitung des Schwellenwertes von 165 auszunehmen. Die Festlegung erfolgt durch Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur.

Zu Absatz 3

Im Hinblick auf die Darstellung der aktuellen pandemischen Lage wird auf die Darlegungen in der Begründung der Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie verwiesen.

Mit dem in den Wintermonaten insgesamt stark steigenden Infektionsgeschehen in den einzelnen Bundesländern und den damit verbundenen Befürchtungen, dass es an den Feiertagen und zum Jahreswechsel vermehrt zu sozialen Kontakten und daher zu einem weiteren dramatischen Anstieg von SARS-CoV-2 Infektionen kommen kann, haben die Ministerpräsidenten der Länder gemeinsam mit der Bundeskanzlerin am 13. Dezember 2020 verschärfte Infektionsschutzmaßnahmen mit massiven Einschränkungen im öffentlichen und gesellschaftlichem Leben beschlossen. Dabei sollten auch die Schulen ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung zur Eindämmung der Corona-Pandemie gerecht werden und den Schulbetrieb und somit die sozialen Kontakte soweit wie möglich reduzieren.

Insofern wurde im Saarland ab Mittwoch, dem 16. Dezember 2020 der Präsenzunterricht vor Ort für alle Klassen und Kurse bis zum 10. Januar 2021 ausgesetzt.

Anschließend hat sich gezeigt, dass die bis dahin erfolgten Maßnahmen noch nicht ausgereicht haben, um die Dynamik des Infektionsgeschehens nachhaltig zu bremsen und das Ziel, die Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten sicherzustellen und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern, in absehbarer Zeit erreichen zu können. Zudem ist den Risiken der Virusmutationen mit erhöhtem Ansteckungspotential entgegenzuwirken. Die Ministerpräsident*innen der Länder haben daher gemeinsam mit der Bundeskanzlerin am 19. Januar 2021 einen Beschluss über die von den Ländern zu treffenden diesbezüglichen Vorsorge-

maßnahmen gefasst. Die Maßnahmen umfassten unter anderem auch eine Verlängerung der seit dem 16. Dezember geltenden Maßnahmen im Bereich der Kitas und Schulen bis Mitte Februar 2021. Diese Maßnahmen wurden zweimal verlängert bis zum 21. Februar 2021. Als einzige Ausnahme wurde entsprechend den genannten Beschlüssen der Ministerpräsidentenkonferenz der schulische Präsenzunterricht für die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen fortgesetzt. Im Bereich der allgemein bildenden Schulen gehörten hierzu die Jahrgangsstufen 12 der Gymnasien sowie die Jahrgangsstufe 9, 10 und 13 der Gemeinschaftsschulen. Gleiches galt für die entsprechenden Gruppen von Schülerinnen und Schülern an beruflichen Schulen. Die Abschlussklassen waren vorrangig in den Blick zu nehmen, um die Prüfungsvorbereitung adäquat gestalten zu können. Dies galt bei der Allgemeinen Hochschulreife insbesondere vor dem Hintergrund, dass die für dieses Abschlussverfahren geltenden Regelungen durch Vereinbarungen auf Ebene der Kultusministerkonferenz festgelegt wurden. Diese galt es, soweit auf dieser Ebene keine Abweichungen zugelassen werden, auch im Saarland einzuhalten, um die Anerkennungsfähigkeit der erlangten Abschlüsse nicht in Frage zu stellen.

Am 10. Februar haben die Regierungschefinnen und -chefs der Länder und die Bundeskanzlerin eine grundsätzliche Verlängerung des Lockdowns bis zum 7. März beschlossen. Gleichzeitig unterstreicht der Beschluss, dass Öffnungen im Betreuungs- und Bildungsbereich eine hohe Priorität haben und die Länder im Rahmen ihrer Kultushoheit über die schrittweise Rückkehr zum Präsenzunterricht entscheiden.

Insofern erfolgte im Saarland der Wiedereinstieg in den Präsenzsulbetrieb nach den Winterferien an allen Grundschulen und im Primarbereich der Förderschulen. Die Beschulung erfolgt zunächst in Wechselmodellen zwischen Präsenzunterricht und dem begleiteten „Lernen von zu Hause“.

Begleitet wurde diese schrittweise Öffnung der Schulen dabei durch ein Paket von Hygiene- und Schutzmaßnahmen:

- vollumfängliche Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte
- Einhaltung des Abstandes von 1,5 m, die in der Konsequenz zur Teilung der Gruppen abhängig von der Größe des Raumes und der Anzahl der Mitglieder in einer Lerngruppe führt
- konsequente Einhaltung der Vorgaben zur regelmäßigen Lüftung.

Die Deutsche Gesellschaft für Pädiatrische Infektiologie und die Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene betonen in diesem Kontext, dass unter Ausweitung und Verbesserung der Hygieneregeln vor Ort, Kitas und Schulen selbst bei hohen Infektionszahlen geöffnet bleiben können.

Bundesweite Expert*innen haben auch in den entsprechenden S3-Leitlinien zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2-Übertragung in Schulen einen Maßnahmenkatalog versammelt, die bei geöffneten Schulen

das Infektionsrisiko vermindern und einen möglichst sicheren, geregelten und kontinuierlichen Schulbetriebs in Pandemiezeiten ermöglichen sollen. Viele der Maßnahmen, die im Saarland mit dem Musterhygieneplan umgesetzt wurden, sind hierin enthalten. Die Leitlinien gelten explizit auch mit Blick auf die Coronamutationen.

Als Ergänzung zu den vorgenannten Maßnahmen wurden freiwillige, nicht anlassbezogene Testungen unter ärztlicher Aufsicht für Schülerinnen und Schüler sowie alle in der Schule tätigen Personen angeboten. Mit den Testungen an über 300 Schulen im Land wird nicht nur die Sicherheit vor Ort erhöht, sondern es lassen sich gleichzeitig Entwicklungen des Infektionsgeschehens in anderen gesellschaftlichen Sektoren aufdecken. Damit wird das Ziel möglichst umfassender Testungen im Land im Bereich der Schulen umgesetzt.

Aufgrund dieser umfassenden Maßnahmen waren Öffnungsschritte mit dem Ziel der schrittweisen Rückkehr zum Präsenzunterricht nicht nur vertretbar, sondern angesichts der gravierenden drohenden Folgen einer fortwährenden Schulschließung für die Schülerinnen und Schüler (Anwachsen der Lernrückstände, Defizite in der sozial-emotionalen Entwicklung, fehlende Strukturen für den Lernalltag, fehlende adäquate Vorbereitung auf Abschlüsse u. a.) geboten.

Es erfolgten insofern weitere Öffnungsschritte zum 8. März und zum 15. März 2021. Die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen sowie der Primarstufen der Förderschulen erhielten weiterhin Präsenzunterricht im Wechselbetrieb. Der Abiturjahrgang 2021 an den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen wurde bis zum Ende des Halbjahres am 12. März die Schule in Vollpräsenz beschult. Das galt auch für die Schülerinnen und Schüler an den Gemeinschaftsschulen und Förderschulen, die in diesem Jahr den Hauptschulabschluss (HSA) und den Mittleren Bildungsabschluss (MBA) anstreben.

Hinzu kamen ab dem 8. März 2021 die Jahrgangsstufen 5 und 6 an den Gemeinschaftsschulen und Gymnasien sowie die entsprechenden Altersgruppen an den Förderschulen im Wechselunterricht. Auch die Schülerinnen und Schüler des Abiturjahrgangs 2022 nahmen den Präsenzunterricht in Vollbeschulung auf. Sonderregelungen sind für die Oberstufengymnasien in Abstimmung mit der Schulaufsicht möglich, ebenso an den Förderschulen.

An den beruflichen Schulen gingen die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen der Fachoberschulen und der Fachschulen ab dem 8. März 2021 in den Wechselunterricht. Die Schülerinnen und Schüler des Abiturjahrgangs 2021 verblieben analog zu den Gemeinschaftsschulen und den Gymnasien weiterhin in Vollpräsenz. Hinzu kamen die Schülerinnen und Schüler des Abiturjahrgangs 2022, die abhängig von den räumlichen Kapazitäten und in Abstimmung mit der Schulaufsicht in Vollpräsenz oder im Wechsel unterrichtet wurden. Die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen der Berufsfachschulen (Klassenstufe 11), der Höheren Berufsfachschulen und der Berufsschulen nahmen den Unterricht im Wechselunterricht auf.

Am 15. März 2021 sind auch die restlichen Jahrgangsstufen in den Wechselunterricht eingestiegen. Die Abschlussklassen für den HSA und den MBA gingen mit den übrigen Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe, die keine Prüfung ablegen, in den Wechselunterricht. Die Schülerinnen und Schüler des Abiturjahrgangs 2022 wurden weiter vollständig in Präsenz unterrichtet.

An den beruflichen Schulen begann am 15. März 2021 für die Schülerinnen und Schüler aller weiteren Jahrgangsstufen analog zu den Gemeinschaftsschulen und Gymnasien der Wechselunterricht. Für kleine Gruppen (z. B. in Ausbildungsberufen mit wenigen Schülerinnen und Schülern) in allen Schulformen gilt, dass bei ausreichender Raumkapazität auch eine Vollbeschulung stattfinden kann, sofern der Abstand gewahrt bleibt.

Die ab dem 15. März 2021 aufgenommene Beschulungssituation wurde in den Landkreisen, in denen das Infektionsschutzgesetz mangels Erreichen des Schwellenwertes von 100 nicht zur Anwendung kommt, auf dieser landesrechtlichen Basis fortgesetzt.

Der Präsenzschulbetrieb erfolgt dabei eingeschränkt:

1. Für die Schülerinnen und Schüler, die sich im zweiten Halbjahr der Gymnasialen Oberstufe an Gemeinschaftsschulen und Gymnasien befinden, findet schulischer Präsenzunterricht statt. Gleiches gilt für die entsprechende Jahrgangsstufe an beruflichen Schulen, wobei die Beschulung standortabhängig auch im Wechselmodell erfolgen kann.
2. Die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen in den Fachoberschulen, den Fachschulen, der Berufsfachschulen, der höheren Berufsfachschulen und der Berufsschulen werden im Wechsel zwischen schulischem Präsenzunterricht und der Beschulung im „Lernen von zu Hause“ beschult.
3. In den Grundschulen, Förderschulen und in den Klassenstufen 5 bis 10 der Gymnasien und den Klassenstufen 5 bis 11 der Gemeinschaftsschulen erfolgt die Beschulung im Wechsel zwischen schulischem Präsenzunterricht und der Beschulung im „Lernen von zu Hause“. Die weiteren Vorgaben trifft das Ministerium für Bildung und Kultur.

Im Sinne des Saarlandmodells, das bei einem moderaten Infektionsgeschehen mit einer 7-Tage-Inzidenz stabil unter 100 einzelne Öffnungsschritte verknüpft mit der Vorlage eines negativen Tests vorsieht, wurden die Regelungen zum Schulbetrieb für den Schwellenwert von einer 7-Tage-Inzidenz unter 100 durch die Landesregierung dementsprechend angepasst.

Insofern wurde geregelt, dass,

- soweit das Infektionsschutzgesetz unterhalb der in § 28 b Absatz 3 genannten Schwellenwerte keine Anwendung findet,
- beziehungsweise nach dem Auslaufen des § 28 b des Infektionsschutzgesetzes, in denen Sieben-Tages-Inzidenz der Schwellenwert von 100 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten hat,

4. in den entsprechenden Landkreisen wieder schulischer Präsenzunterricht im Vollbetrieb stattfindet, wenn zusätzlich eine stabile 7-Tage-Inzidenz auf Landesebene vorliegt.

Ein stabiler Rückgang des Infektionsgeschehens im Saarland war Ende Mai bereits erkennbar. Diese Regelung greift demnach seit dem 31. Mai 2021 mit Ende der Pfingstferien und kann angesichts des fallenden und derzeit sehr niedrigen Infektionsgeschehens aufrecht erhalten bleiben.

Für die Schulen ist damit eine verlässliche Planungssicherheit für das restliche Schuljahr gegeben. Insbesondere für die Aufarbeitung der Lernrückstände, die Lernstanddiagnostik und die Lernrückenstände und die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler ist der Präsenzunterricht unerlässlich. Zudem wird den Schülerinnen und Schülern wieder eine verlässliche Alltagsstruktur im Lernen und im sozialen Umgang während der Herausforderung in der Pandemie ermöglicht.

Durch den umfassenden Musterhygieneplan ist ein strenger Infektionsschutz in den Schulen weiterhin gewährleistet. Er umfasst insbesondere die verpflichtende Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zweimal in der Woche für alle Personen in der Schule, Regelungen zur Verpflichtung des Tragens eines Mundnasenschutzes, das regelmäßige Lüften in Räumen sowie die grundsätzliche Festlegung des Jahrgangs als Kohorte. Zudem besteht ein Impfangebot für alle Lehrkräfte und alle weiteren Beschäftigten in der Schule.

Zu Absatz 4

Die Regelung stellt dar, für den Fall, dass das Infektionsschutzgesetz unterhalb der in § 28 b Absatz 3 genannten Schwellenwerte keine Anwendung beziehungsweise seine Geltung beendet ist, aber eine stabile Sieben-Tage-Inzidenz auf Landesebene noch nicht erreicht wurde, inwiefern der Präsenzsulbetrieb eingeschränkt stattfinden würde, in der Regel in Form des Wechselmodells. Das Nähere regelt das Ministerium für Bildung und Kultur.

Zu Absatz 5

Solange die Geltung des § 28 b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes andauert ist der Präsenzsulbetrieb abweichend von Absatz 3 ausschließlich nach den in § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes getroffenen Maßgaben sowie den in dieser Verordnung getroffenen weitergehenden Vorgaben zulässig. Der Bundesgesetzgeber hat Regelungen getroffen, die sich auf alle allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen beziehen. Die Regelungsbereiche betreffen zum Einen die Zulässigkeit des Umfangs des zulässigen Präsenzunterrichts abhängig von Inzidenzwerten und zum Anderen die inzidenzunabhängige Voraussetzung der Umsetzung der Testpflicht als Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht.

Die Inzidenzunabhängige Voraussetzung der Umsetzung der Testpflicht für die Teilnahme am Präsenzunterricht findet insofern auch für das in Absatz 3 geschilderte Beschulungsszenario in den Landkreisen mit einer Inzidenz unterhalb des Schwellenwertes von 100 Anwendung.

Entsprechend der bisher geltenden Regelung wird zudem festgestellt: Die Testobliegenheit nach § 28b Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes kann auch durch Vorlage eines anderweitigen Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 5a der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erfüllt werden. Gültig sind vor diesem Hintergrund Testzertifikate, die einen an einer privaten oder im Auftrag des Saarlandes betriebenen Teststelle gem. § 5a der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (z. B. private Teststelle, Testzentrum oder Apotheke) mit negativem Ergebnis durchgeführten SARS-CoV2 PoC-Antigen-Test oder Selbsttest bescheinigen. Die Bescheinigungen von privaten Teststellen sind dann nicht zu akzeptieren, wenn sie nicht im Zusammenhang mit der Betreibereigenschaft oder der Inanspruchnahme der Dienstleistung ausgestellt wurden (wenn die Testung beispielsweise ausschließlich im familiären Kontext oder ohne Bezug zur Dienstleistung stattfand).

Der Bundesgesetzgeber hat die Entscheidung, die Teilnahme am Präsenzbetrieb unter die Bedingung der Teilnahme an den Testungen zu stellen, für die Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte getroffen. Im Sinne eines sinnvollen Infektionsschutzes an Schulen wird festgelegt, dass die Regelung entsprechend gilt für alle anderen an der Schule tätigen Personen. Die Testobliegenheit kann auch hier durch Vorlage eines anderweitigen Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus erfüllt werden. In § 13 der Verordnung wird zudem darauf hingewiesen, dass entsprechend der auf Basis des Infektionsschutzgesetz getroffenen bundesverordnungsrechtlichen Regelung Ausnahmen von der mit der Testobliegenheit verknüpften Zugangsbeschränkung für bereits als immunisiert geltende Personen bestehen.

Nach dem Auslaufen der Regelung des § 28 b Infektionsschutzgesetzes werden die Regelungen zur Zutrittsbeschränkung verbunden mit der Testobliegenheit auf landesrechtlicher Basis fortgeführt. Dabei bleibt die Ausgestaltung unverändert (Einbeziehung aller an der Schule tätigen Personen, Ausnahmen bei ärztlichem Attest, Abmeldemöglichkeit vom Präsenzsulbetrieb für Schülerinnen und Schüler im Falle der Nichtteilnahme an den Testungen). Auch die Ausnahmen von der mit der Testobliegenheit verknüpften Zugangsbeschränkung für bereits als immunisiert geltende Personen gelten fort.

Zu Absatz 6

Die Regelung dient der Klarstellung, dass die Schulpflicht für alle Schülerinnen und Schüler unberührt bleibt, auch wenn der Präsenzsulbetrieb eingeschränkt ist.

Zu Absatz 7

Von der Teilnahme am Präsenzunterricht werden auf Antrag befreit

1. Schülerinnen und Schüler, die nach näherer Maßgabe des Ministeriums für Bildung und Kultur als vulnerabel zu betrachten sind oder mit als vulnerabel zu betrachtenden Personen in einem Haushalt leben; die Vulnerabilität ist durch ärztliches Attest nachzuweisen;
2. Schülerinnen und Schüler, die den Zutrittsbeschränkungen nach § 28b Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes beziehungsweise - nach dem Auslaufen der Regelung des § 28b des Infektionsschutzgesetzes – denen des Absatzes 5 Sätze 3 bis 7 unterliegen (Abmeldung vom Präsenzunterricht).

Die Regelung nach Ziffer 1. entspricht der bisherigen Regelung zum Umgang mit insbesondere vulnerablen Schülerinnen und Schüler.

Die Schülerinnen und Schüler im Sinne der Ziffern 1 und 2 nehmen trotz der Befreiung vom Präsenzunterricht an den nach den schulrechtlichen Vorgaben in Präsenzform zu erbringenden Leistungsnachweisen. Insoweit sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen; das Nähere regelt der Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen sowie das Ministerium für Bildung und Kultur.

Zu Absatz 8

Die Regelung stellt dar, was unter dem „Lernen von zu Hause“ zu verstehen ist. Dieses kommt dann zur Anwendung,

1. wenn der Präsenzunterricht aufgrund der Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes eingeschränkt ist,
2. wenn der Präsenzunterricht bei einer Inzidenz unter 100 aufgrund einer landesrechtlichen Regelung eingeschränkt ist,
3. für Schülerinnen und Schüler, die wegen Vulnerabilität oder mit Blick auf die Testverpflichtungen vom Präsenzunterricht befreit sind,
4. für Schülerinnen und Schüler die vor dem Hintergrund der Testobliegenheit vom Präsenzunterricht abgemeldet wurden,
5. für Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen aufgrund einer entsprechenden Quarantäneanordnung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.

Dann erfüllt die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot im „Lernen von zu Hause“. Die Schulpflicht wird in diesen Fällen durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots und das Nachkommen der damit verbundenen Verpflichtungen im „Lernen von zu Hause“ erfüllt.

Zu Absatz 9

Sofern der Präsenzunterricht eingeschränkt wäre, wird bis einschließlich der Klassenstufe 6 der allgemeinbildenden Schulen an der Schule im Vormittagsbereich ein angepasstes pädagogisches Angebot vorgehalten für Schülerinnen und Schüler, die in Phasen des „Lernens von zu Hause“ eine entsprechende Betreuung benötigen, die keinen geeigneten häuslichen Arbeitsplatz haben oder für die die häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist. Bei Bedarf wird am Nachmittag ein Angebot im Rahmen des freiwilligen und gebundenen Ganztags gewährleistet. Ab der Klassenstufe 7 der weiterführenden Schulen wird bei Bedarf ein schulischer Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt für Schülerinnen und Schüler, die keinen geeigneten häuslichen Arbeitsplatz haben; ein angepasstes pädagogisches Angebot kommt auch in Betracht für Schülerinnen und Schüler, für die die häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist.

Zu Absatz 10

Für schulfremde Personen ist der Zutritt zum Schulgelände nur unter Vorlage eines tagesaktuellen Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 gestattet. Dieser Nachweis kann auch durch eine Testung mittels der in der Schule bei Zutritt angebotenen Testmöglichkeiten erfolgen. Dies gilt auch für Erziehungsberechtigte, die unter den Voraussetzungen des Musterhygieneplans Schulen zum Gespräch in die Schule eingeladen werden. Hiervon ausgenommen sind Personen, die sich nur sehr kurzfristig auf dem Schulgelände aufhalten, wie zum Beispiel Erziehungsberechtigte zwecks Abholung ihrer Kinder, oder Personen, die keinen Kontakt zu den Personen haben, die der Schule angehörig sind, wie zum Beispiel beauftragte Handwerker.

Zu Absatz 11

Die Vorgaben für die einzelnen Personengruppen betreffend den Zutritt zum Schulgelände sowie Erläuterungen zu den Testmöglichkeiten am Schulstandort werden an den Eingangsbereichen der Schule durch entsprechende Hinweisschilder bzw. durch einen Aushang dargestellt.

Zu Absatz 12

Die an den weiterführenden Schulen vorgesehenen Abschlussprüfungen werden in Präsenzform durchgeführt. Die Regelungen Bundesgesetzes zur Teilnahme am Testangebot der Schule als Zutrittsvoraussetzung kommen, da es sich nicht um Präsenzunterricht handelt, dabei für die an den Prüfungen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler nicht zur Anwendung. Diesen Prüflingen wird vielmehr ein freiwilliges Testangebot unterbreitet entsprechend den Vorgaben des Ministeriums für Bildung und Kultur.

Hinsichtlich der Prüfungsteilnahme gilt neben den für das Prüfungsverfahren zur Anwendung kommenden

Infektionsschutzmaßnahmen in Absprache mit den Gesundheitsbehörden Folgendes:

Schülerinnen und Schüler, bei denen bei einer Testung am Vortag der Prüfung oder am Prüfungstag mindestens basierend auf einem Antigen-Schnelltest (§ 5a VO-CP) das Ergebnis das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus anzeigt, sind nicht zur Teilnahme an dem für den Tag vorgesehenen Prüfungsteil berechtigt.

Bei einer engen Kontaktperson, für die durch die Gesundheitsbehörde eine Quarantäne ausgesprochen wurde, besteht ein Recht zur Teilnahme an dem für den Tag vorgesehenen Prüfungsteil, wenn sie am Prüfungstag einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus mittels eines am Tag der Prüfung durchgeführten und von der Schule beaufsichtigten Antigen-Schnelltests erbringen.

Ist eine Teilnahme an dem entsprechenden Prüfungstag aufgrund der vorstehenden Regelungen im Einzelfall nicht möglich, verbleibt die Möglichkeit der Nachholung des entsprechenden Prüfungsteils, soweit dies im Rahmen der von der Schule entsprechend den Vorgaben des Ministeriums für Bildung und Kultur vorgesehenen Nachtermine möglich ist.

Zu Absatz 13

Die Dienstpflicht der Lehrkräfte gilt fort. Über die Art und Weise der Erfüllung entscheidet im Falle des eingeschränkten Präsenzscharbetriebs die Schulleitung nach den besonderen standortbezogenen organisatorischen Gegebenheiten.

Zu § 1a (Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung)

Im Präsenzangebot der Schule besteht für alle Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal der Schule im Schulgebäude nach Maßgabe der folgenden Absätze die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske).

Statt eines solchen Mund-Nasen-Schutzes können auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards ohne Ausatemventil getragen werden.

Im Freien, insbesondere auf dem Schulhof oder dem Schulgelände, besteht keine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Die Verpflichtung besteht nicht im Unterricht im Klassen- und Unterrichtsraum, nicht im Sportunterricht und nicht im Betreuungsraum.

Auch für Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf im Bereich geistige Entwicklung ist das Tragen eines solchen Mund-Nasen-Schutzes nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 verpflichtend, soweit die Schülerinnen und Schüler hierzu in der Lage sind.

Bei Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf Hören kommen als Schutzmaßnahme alternativ

ausnahmsweise Visiere oder durchsichtige Masken anstelle eines Mund-Nasen-Schutzes infrage.

Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt, soweit dem im Einzelfall keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen.

Nähere Einzelheiten regelt der „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“.

Zu § 2 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und heilpädagogische Tagesstätten

Zu Absatz 1

Mit Blick auf die im Sommer 2020 weitgehende Eindämmung des Infektionsgeschehens fand mit Beginn des neuen Kindergartenjahres 2020/2021, also am 1. August 2020, der Eintritt in den vollständigen Regelbetrieb statt. Es sind hierzu die „Empfehlungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemie-Maßnahmen“ in der jeweils gültigen Fassung – hier die Empfehlungen vom 6. August 2020, die Fortschreibung hierzu vom November 2020 sowie weiter darauffolgende Hygieneempfehlungen – weiterhin anzuwenden.

Die Rechte der Kinder auf Zugang zu den Bildungs- und Betreuungseinrichtungen sind trotz der aktuellen Pandemielage aber immer im Blick zu halten und sie sollen weitestgehend, unter den Bedingungen der Pandemie und den beschlossenen Maßnahmen, erhalten bleiben. Dennoch sollen nun auch in den Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen die Kontakte so weit wie möglich reduziert werden. Die Einrichtungen halten aber ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot im Rahmen eines Regelbetriebs nach Pandemiebedingungen aufrecht. Das heißt, dass jedes Kind, das Betreuung braucht, auch weiterhin in seine Kindertageseinrichtung oder Großtagespflegestelle kommen und dort betreut werden kann. Die vereinbarten Schließtage bleiben bestehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt die Geltung und den Vorrang des Infektionsschutzgesetzes klar. Überschreitung des Schwellenwertes von 165 in einem Landkreis oder dem Regionalverband an drei aufeinander folgenden Tagen ist ab dem übernächsten Tag der Betreuungsbetrieb untersagt. Das Saarland macht von der Möglichkeit Gebrauch, dann die Einrichtung von Notbetreuungen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zuzulassen. Um die Nutzung der Betreuungsangebote in den Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen im Rahmen des Notbetriebes auf das Maß des Notwendigen zu reduzieren, gilt der Appell an die Eltern und Sorge-

berechtigten, von der Notbetreuung nur dann Gebrauch zu machen, wenn es wirklich dringend notwendig ist.

Zu § 3 Vorbereitung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler auf die Abschlussprüfungen

Die Vorbereitungskurse für Nichtschülerinnen und Nichtschüler auf die Abschlussprüfungen unterliegen durch die Regelung den gleichen Beschränkungen wie der Schulbereich. Das Ministerium für Bildung und Kultur entscheidet, inwiefern diese Kurse im Distanzlernen oder im Präsenzbetrieb stattfinden können, in Abhängigkeit der Regelung in § 1b zum Schulbetrieb und den hierzu ergehenden Vorgaben des Ministeriums.

Kapitel 2: Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe

Zu § 4 Präsenzunterricht

Eine gesonderte Regelung für Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe ist erforderlich, da diese nicht dem Schulordnungsgesetz und nicht dem Privatschulgesetz unterliegen.

Die Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe können den Unterricht gemäß den Vorgaben des § 28b Infektionsschutzgesetz aufnehmen, wonach in Abhängigkeit von der Sieben-Tage-Inzidenz verschiedene Maßnahmen oder Einschränkungen in den Landkreisen oder Städten gelten, die sich unmittelbar auf den. Klargestellt wird zudem, dass in diesem Fall die einrichtungsindividuellen Hygienepläne der Schulen einzuhalten sind. Grundsätzlich soll der Unterricht jedoch weit überwiegend digitale Unterrichtsformate stattfinden.

Absatz 1

Solange die Geltung des § 28b des Infektionsschutzgesetzes andauert und der Anwendungsbereich des § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes eröffnet ist, ist der Präsenzbetrieb in Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe ausschließlich nach den Maßgaben des § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf der Grundlage des dortigen Absatzes 6 sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes sowie den in dieser Verordnung getroffenen weitergehenden Vorgaben zulässig. Bundesweit sind in § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Schwellenwerte festgelegt, die unmittelbar Einfluss auf die Unterrichtsgestaltung in Schulen haben. Generell ist danach Präsenzunterricht zulässig, wenn Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten und Testungen zwei Mal pro Woche sowohl für Lehrkräfte, Mitarbeiter/-innen als auch Schüler/-innen durchgeführt werden. Beträgt an drei aufeinander folgenden Tagen der Schwellenwert mehr als 100, ist nur noch Wechselunterricht zulässig. Dies gilt ab dem übernächsten Tag. Beträgt an drei aufeinander folgenden Tagen der Schwellenwert mehr als 165, darf kein Präsenzunterricht mehr stattfinden. Die

jeweils für den Landkreis geltenden Werte im Sinne dieses Absatzes werden durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie veröffentlicht.

Davon ausgenommen werden aufgrund der Regelung in § 28b Absatz 3 Satz 3 IfSG die Abschlussklassen, die sich im letzten Ausbildungsjahr vor der staatlichen Abschlussprüfung befinden. Diese Klassen können unabhängig von der Rechtsfolge bei Überschreiten des Schwellenwertes von 165 weiterhin im Präsenzunterricht unterrichtet werden.

Absatz 1a

Im Falle einer stabilen Unterschreitung des Schwellenwertes von 100 auf Landesebene (auf der Basis der durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, Sieben-Tages-Inzidenz) kann in den Landkreisen, in denen der Anwendungsbereich von § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes betreffend die Einschränkungen des Präsenzbetriebs nicht eröffnet ist beziehungsweise - nach dem Auslaufen der Regelung des § 28b des Infektionsschutzgesetzes - in denen die Sieben-Tages-Inzidenz den Schwellenwert von 100 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten wurde, schulischer Präsenzunterricht im Vollbetrieb stattfinden; das Nähere regelt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

Absatz 2

Unabhängig davon gelten für die Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe gelten weiterhin die einschlägigen Vorgaben des Robert Koch-Instituts sowie die schuleigenen Hygienepläne.

Absatz 3

Soweit Schülerinnen oder Schüler durch eine Quarantäneanordnung nicht am Präsenz- oder Wechselunterricht teilnehmen können, ist die Vermittlung der Unterrichtsinhalte über digitale Formate sicherzustellen, soweit dies technisch möglich ist. Klargestellt wird, dass auch die Vermittlung von digitalem Unterricht (Lernen von zu Hause) als Unterricht gilt und der Träger der praktischen Ausbildung die Schülerinnen und Schüler von der praktischen Ausbildung in seiner Einrichtung freizustellen hat. Die Schulen sprechen die Einsatzzeiten mit dem Träger der praktischen Ausbildung als Arbeitgeber der Auszubildenden ab, um den Personaleinsatz planen zu können.

Absatz 4

An der Schule tätigen Personen sowie Schülerinnen und Schülern ist der Zutritt zum Schulgelände und die Teilnahme am Präsenzbetrieb nur gestattet, wenn sie sich wöchentlich im Umfang der an der Schule hierzu bereitgestellten Kapazitäten bis zu zweimal wöchentlich an einer Testung auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus teilnehmen

oder in demselben Umfang anderweitig einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 5b der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erbringen. Somit sind der Zutritt zum Schulgebäude und die Teilnahme am Präsenzsulbetrieb nur gestattet, wenn zwei Mal wöchentlich eine Testung auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorgenommen wird. Dies folgt den Vorgaben des § 28b Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 des Infektionsschutzgesetzes. Das Zutrittsverbot besteht, soweit der Testung im Ausnahmefall keine zwingenden Gründe entgegenstehen, was durch ein ärztliches Attest nachzuweisen ist. Von der Testpflicht ausgenommen sind bereits immunisierte Personen (geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 5b der VO-CP).

Anderen Personen, die sich nicht nur sehr kurzfristig oder ohne Kontakt zu den der Schule angehörig Personen auf dem Schulgelände aufhalten ist der Zutritt zum Schulgelände nur gestattet, wenn sie einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorweisen oder einen Test über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus bei Zutritt durchführen.

Über die Zutrittsverbote sind im Eingangsbereich des Geländes der Schule entsprechende Hinweise anzubringen. Diese können beispielsweise Hinweise zum Zutrittsverbot, grafische Darstellungen oder den Wortlaut der Norm wiedergeben.

Absatz 5:

Unverändert gelten die Regelungen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nach § 1a Absätze 1, 2, 4 und 5 entsprechend. Mit diesen Maßnahmen können potentiell schwer kontrollierbare Infektionsherde möglichst frühzeitig erkannt und Infektionsketten unterbrochen werden. Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens mit stark steigenden Infektionszahlen sind die Präventionsmaßnahmen und Regelungen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) an den Schulen für Gesundheitsfachberufe und den Pflegeschulen auszuweiten. Unter Berücksichtigung der 7-Tagesinzidenz von mehr als 35/100.000 ist nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts auch im Klassenzimmer bzw. Schulungsraum eine Mund-Nasen-Bedeckung oder Mund-Nasen-Schutz zu tragen („Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie – Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Schulen“ veröffentlicht unter www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Praevention-Schulen.pdf?blob=publicationFile). Die Pflicht zum Tragen eines MNS gilt nicht für Personen, die aufgrund einer ärztlich attestierten gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können. Als Mund-Nasen-Schutz gelten hierbei medizinische Gesichtsmasken (OP-Maske) sowie Masken der Standards KN95/N95, FFP2 oder höher (jeweils ohne Ausatemventil).

Generell haben diese Schulen organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Durchmischung von Klassen und jahrgangsübergreifenden Gruppen vorzubeugen. Dies kann vor allem durch eine Steuerung der Wegeführung sowie durch die versetzte Gestaltung der Unterrichts- und Pausenzeiten erfolgen. Diese Vorgaben sind erforderlich, um Ansammlungen und Überschneidungen mehrerer Klassen in den Schulgebäuden zu vermeiden. Infolge des Präsenzunterrichts kann der Mindestabstand während des Unterrichts unterschritten werden.

Zu § 5 Prüfungsverfahren

Absatz 1

In den Pflegeberufen und den Gesundheitsfachberufen bleibt es weiterhin zulässig, die Prüfungsteile der mündlichen und schriftlichen Prüfungen durchzuführen, soweit die Hygienemaßnahmen eingehalten werden. Die in § 4 Absatz 1 genannten Mindestabstände und Hygienevorgaben gelten auch hier.

Absatz 2

Es wird klargestellt, dass für die Frage der Simulationsprüfung das Landesamt für Soziales – Zentralstelle für Gesundheitsberufe und Landesprüfungsamt – zuständig ist. Dies folgt der Regelung des § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich der Altenpflege vom 22. Februar 2011 (Amtsbl. I, S. 74), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des Landesamtes für Gesundheit und Verbraucherschutz auf das Landesamt für Soziales vom 10. Juli 2012 (Amtsbl. I S. 251). Simulationsprüfungen können in der Ausbildung der Altenpflege durchgeführt werden (§ 5 Absatz 5 Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung), insbesondere, wenn nicht genügend Patientinnen und Patienten zur Durchführung der Prüfung zur Verfügung stehen. In den weiteren Gesundheitsfachberufen findet § 5 der Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite Anwendung. Danach kann jeweils der praktische Teil der staatlichen Prüfung mit geeigneten Modellen, Simulationspersonen oder Fallvorstellungen durchgeführt werden oder auch in anderen geeigneten Formaten abgehalten werden. Die Durchführung der Simulationsprüfungen ist dem Landesamt für Soziales formlos anzuzeigen, einer gesonderten Genehmigung bedarf es nicht.

Zu § 6 Durchführung von Weiterbildungen

Klarestellt wird, dass die Vorgaben der §§ 4 und 5 auch für die beruflichen Fach- und Funktionsweiterbildungen an den Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe gelten, insbesondere für Fachpflege für Intensivpflege und Anästhesie nach der Verordnung zur Durchführung der Fachweiterbildung in den Pflegeberufen Vom 30. Januar 2001 (Amtsbl. S. 593), zuletzt

geändert durch die Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894).

Kapitel 3: Öffentliche und private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich

Zu § 7 Außerschulische Bildungsveranstaltungen

Der außerschulische Bildungsbereich hat eine hohe Priorität und ist dem Betrieb in Schulen und anderen Bildungsstätten gleichgestellt. Im Rahmen ihrer Kultushoheit entscheiden die Länder über die schrittweise Rückkehr zum Präsenzunterricht.

Die Möglichkeit die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Integrationskurse in Präsenzform durchführen zu lassen wird den erforderlichen Hygienebestimmungen unterworfen (unter anderem im Hinblick auf die Zusammensetzung der Gruppe, die Gruppengröße in Abhängigkeit der Raumgröße, den Mindestabstand, Schutz- und Hygienevorkehrungen).

Bezugnehmend auf die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (Eingliederung in Arbeit und aktive Arbeitsmarktförderung) nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialsetzungsbuch (SGB II und SGB III), die ebenfalls unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ in Präsenzform stattfinden können, soll auch die Ausbildung und Qualifizierung von Fachkräften durch Maßnahmen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie durch Integrationskurse sichergestellt werden.

Das Gleiche gilt für die Durchführung von pädagogisch begleiteten Seminaren für Freiwillige in Präsenzform nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) und dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG). Die Freiwilligendienste sind für Jugendliche und junge Erwachsene ein wichtiges Angebot zur Persönlichkeitsentwicklung und beruflichen Orientierung und können daher zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie einen wichtigen Beitrag leisten. Hierbei sind die Seminare ein unverzichtbarer Bestandteil der pädagogischen Arbeit, zu deren Teilnahme die Freiwilligen gesetzlich verpflichtet sind. Es liegt daher im öffentlichen Interesse, die Durchführung der Seminare auch in Präsenzform - unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ – wieder zu ermöglichen.

Die Ausbildung von Rettungssanitätern nach der Rettungssanitäterverordnung sowie die damit zusammenhängenden Prüfungen, die unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen

im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ können weiterhin stattfinden.

Die nicht unter Nummer 1 aufgeführten Bildungsangebote der Einrichtungen der allgemeinen Weiterbildung, beispielsweise Volkshochschulen, können unter der Bedingung der Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus der Teilnehmerinnen und Teilnehmer stattfinden.

Des Weiteren sind außerschulische Bildungsveranstaltungen, die der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten, beispielsweise von Corona-Infektionen, zu dienen bestimmt sind in Präsenzform zulässig. Hierzu zählen insbesondere Schulungen von Personal in Impfzentren, mobilen Impfteams, Corona-Testzentren sowie Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, die im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhütung von SARS-CoV-2-Infektionen sowie dessen Verbreitung erfolgen.

Der Betrieb von Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten und sonstigen im fahrerischen Bereich tätigen Bildungseinrichtungen in Präsenzform (theoretischer und praktischer Fahrschulunterricht) ist nur nach Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus gestattet. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 2 sowie die Pflicht eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen. Während des praktischen Unterrichts gilt das Erfordernis des Mindestabstands nicht, sofern dieses nicht eingehalten werden kann. Es dürfen sich höchstens zwei Fahrschülerinnen oder der Fahrschüler und die Fahrlehrerin oder der Fahrlehrer sowie während der Fahrprüfung zusätzlich die Prüfungspersonen im Fahrzeug aufhalten. Entsprechendes gilt für die Angebote von Flugschulen. Erste-Hilfe-Kurse der anerkannten Stellen nach § 68 der Fahrerlaubnisverordnung sind in Präsenzform zulässig, wenn diese unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ über ein ausreichendes Hygienekonzept verfügen und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus führen können.

Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 ist der Betrieb von im Bereich der Jagd und Fischerei tätigen Bildungseinrichtungen in Präsenzform ist nur nach Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus und unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona Pandemiemaßnahmen“ zulässig, sofern ein dringendes öffentliches Interesse besteht.

Im Bereich der Jagd besteht ein solch dringendes öffentliches Interesse insbesondere zur Vorbeugung und bei der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest. Die Ausbildung weiterer Jägerinnen und Jäger führt zu einer erhöhten Anzahl aktiver Jägerinnen und Jägern im Saarland und damit einer effektiven Seuchenprävention.

Im Gleichklang mit Rheinland-Pfalz sind Hundeschulen für den Betrieb für Kleingruppen von maximal 10 Personen im Außenbereich zuzulassen. Hundeschulen dienen neben der Sozialisierung von Hunden insbesondere Hundehalterinnen und -haltern im Umgang mit neu erworbenen oder problematischen Hunden. Durch eine einmalige Welpenzeit eines jeden Hundes handelt es sich um nicht aufschiebbare Erziehungsphasen, denen entsprechend Rechnung getragen und Hunden damit eine artgerechte und damit tierschutzgerechte Sozialisierung ermöglicht wird. Auch im Hinblick auf ein angemessenes Verhalten des Hundes im öffentlichen Raum ist der Besuch einer Hundeschule zum Schutz der Bevölkerung von gefährlichen Hunden unabdingbar. Verwiesen sei zudem auf den Umstand, dass sich zu Zeiten der Corona-Pandemie überdurchschnittlich viele Haushalte Hunde angeschafft haben, die angemessen erzogen und sozialisiert werden müssen.

Zu § 8 Saarländische Verwaltungsschule

Aus Gründen des Infektionsschutzes werden der Präsenzbetrieb in der Aus- und Fortbildung sowie Prüfungen an der Saarländischen Verwaltungsschule nur in dem Umfang durchgeführt, wie unter Berücksichtigung der räumlichen, personellen und organisatorischen Gegebenheiten die Einhaltung der Vorsichts- und Hygienemaßnahmen zum Infektionsschutz sichergestellt werden kann. Dabei sind bei den Lehrveranstaltungen auch online-Veranstaltungen zu berücksichtigen. Bei allen Präsenzveranstaltungen sind die besonderen Schutz- und Hygienevorschriften nach § 1 Absatz 1 und 2 (Musterhygieneplan und Testungen) und § 1a (Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) zu beachten.

Kapitel 4

Zu § 9 Dienstleister, die Eingliederungen in Arbeit erbringen

Dienstleister, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) umsetzen, dürfen ihren Betrieb unter der Einhaltung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung sowie der Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts fortführen.

Bei allen Präsenzveranstaltungen sind die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemie-maßnahmen“ einzuhalten, mit der Maßgabe, dass auch am Platz eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist.

Kapitel 5

Zu § 10 Musik-, Kunst- und Schauspielunterricht

Der Beschluss der Regierungschef*innen der Länder und der Bundeskanzlerin vom 10.02.2021 unterstreicht, dass Öffnungen im Betreuungs- und Bildungsbereich eine hohe Priorität haben und die Länder im Rahmen ihrer Kultushoheit über die schrittweise Rückkehr zum Präsenzunterricht entscheiden. Dies entspricht auch dem Beschluss der Kulturminister*innen der Länder vom 05.02.2021, wonach auch die außerschulischen Bildungsangebote der Kultureinrichtungen und der künstlerischen Schulen wieder zugelassen werden sollen, wenn Schulen und Kitas geöffnet werden.

Hierbei sind die Kunstrichtungen Musik, bildende Kunst, Darstellendes Spiel und Tanz gleich zu behandeln. Dies betrifft jeden Unterricht im öffentlichen wie im privaten Bereich.

Der Unterricht in Präsenzform ist als Einzelunterricht oder, unter der Bedingung der Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, als Gruppenunterricht an öffentlichen und privaten künstlerischen Schulen zulässig. Von der Testpflicht ausgenommen sind Minderjährige. Die Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona Pandememaßnahmen“ sind hierbei einzuhalten.

Ein potentielles Infektionsrisiko wird durch die entsprechende Anwendung des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona Pandememaßnahmen“ (z. B. durch Einhaltung des Mindestabstands und Tragen von MNS) weiter reduziert.

Die potenzielle gesundheitliche Gefährdung aufgrund der Raumstruktur, der klimatischen Systeme und weiterer Steuerungsmöglichkeiten ist daher als gering einzuschätzen. Darüber hinaus haben viele künstlerische Schulen die Schließung genutzt, um die bisher bestehenden Hygienekonzepte durch Maßnahmen wie den Einbau neuer Belüftungssysteme weiter zu verbessern.

Geeignete, kontaktfreie Angebote zur kulturellen Betätigung im Innen- und Außenbereich durch darauf ausgerichtete Einrichtungen, wie beispielsweise Chor- und Musikproben sind zulässig. Die Gefahr von Infektionen ist durch die kontaktfreie Durchführung im Außenbereich minimiert. Derartige Angebote sind ebenso wie die Sportangebote u.a. auch für das Kindeswohl von großer Relevanz. Im Innenbereich müssen die Teilnehmenden den Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus führen. Von der Testpflicht ausgenommen sind Minderjährige. Durch die Regelung wird zum einen die Durchführung bereits etablierte Freiluftangebote beispielsweise im Deutsch-Französischen Garten, im Rahmen des „Urwald vor den Toren der Stadt“, oder Ähnliches in einem kleinen Rahmen wieder möglich, zum anderen aber auch die – teilweise schon im letzten Jahr erprobte – Umstellung

von bisher im Innenbereich bestehenden Angeboten auf einen geeigneten Rahmen im Außenbereich. Durch den entsprechenden Verweis in § 10 der Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie sind geeignete Angebote auch durch die dort genannten künstlerischen Schulen ausdrücklich zulässig.

Kapitel 6

Zu § 11 Ordnungswidrigkeiten

Definiert die Zuwiderhandlungen gegen die genannten Vorschriften als Ordnungswidrigkeiten, soweit sich die entsprechenden Regelungen auf § 32 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und § 28a Absatz 1 Infektionsschutzgesetz stützen.

Zu § 12 Geltungsvorrang des Bundesrechts

Die Regelungen nach dieser Verordnung gelten vorbehaltlich der vorrangigen Geltung des § 28b des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf der Grundlage des dortigen Absatzes 6 sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes.

Zu 13 (Testungen und immunisierte Personen)

Personen mit dem Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2-Virus im Sinne des

§ 5a Absatz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie stehen gemäß § 3 und § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung 8. Mai 2021 (BAAnz AT 08.05.2021 V1) geimpfte Personen und genesene Personen gleich.

Nachweise nach § 2 Nummer 3 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind den nach § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie genannten Behörden im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit auf Verlangen vorzuweisen.

Zu §14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 25. Juni 2021 in Kraft und am 8. Juli 2021 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zum Schulbetrieb und den Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 10. Juni 2021 außer Kraft. Gemäß § 4 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 tritt die Verordnung spätestens zwei Wochen nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, kann aber entsprechend der epidemiologischen Situation verlängert werden.

zu Artikel 3

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

Testzertifikat

Landesregierung
SAARLAND



.....
Vorname & Name

.....
geb. am

.....
wohnhaft in

hat nach Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes am

heutigen (Datum & Uhrzeit)

einen **SARS-CoV-2 PoC-Antigen-Test** oder **Selbsttest** an einer privaten oder im Auftrag des Saarlandes betriebenen durchführenden Teststelle gemäß § 5a der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie gemacht.

Das Testergebnis war: negativ positiv

.....
Teststelle & Name der verantwortlichen/durchführenden Person

.....
verwendeter Test & Hersteller

.....
Stempel & Unterschrift
Teststelle

.....
Unterschrift
getestete Person

Die Landesregierung weist darauf hin, dass eine mittels PoC-Antigen-Test positiv getestete Person als ansteckungsverdächtig im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG gilt. Eine durch geschultes Personal positiv getestete Person ist durch die Teststelle an das zuständige Gesundheitsamt zu melden und sollte sich in häusliche Quarantäne begeben, bis ein Bestätigungstest mittels PCR-Testung erfolgt ist.

Datenschutz: Ich bestätige mit meiner Unterschrift mein Einverständnis zur Erhebung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Durchführung eines SARS-CoV-2 PoC-Antigen-Test. Die personenbezogenen Daten werden durch die angegebene Teststelle sowie die zuständigen Gesundheitsämter verarbeitet. Ich bin mit der Verarbeitung meiner Daten sowie der Kontaktaufnahme per E-Mail, Telefon, SMS oder postalisch einverstanden.

217 **Änderung der Verordnung
zu Hygienerahmenkonzepten auf
der Grundlage der Verordnung
zur Bekämpfung der Corona-Pandemie**

Vom 23. Juni 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a und § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174), und § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 2. Juli 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), in Verbindung mit § 5 Absatz 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 10. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1568, 1635), in der jeweils gültigen Ablösungsfassung, verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie im Einvernehmen mit der Staatskanzlei, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, dem Ministerium für Bildung und Kultur und dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten auf der Grundlage der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 10. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1612) wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Anforderungen an den Veranstaltungsort

Pro 5 Quadratmeter Fläche der Veranstaltungsortlichkeit ist bei überwiegend dynamischen Veranstaltungen ein Besucher zulässig. Abweichungen von Satz 1 sind zulässig, wenn die Teilnehmer sich über die gesamte Dauer der Veranstaltung auf festen zugewiesenen Plätzen aufhalten (statische Veranstaltungen), die die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern garantieren, oder wenn die Sitzordnung nach dem Schachbrettmuster angeordnet ist und ein Konzept zur kontaktreduzierenden Wegführung der Teilnehmer existiert. Der Mindestabstand von Plätzen zueinander darf im Übrigen nur unterschritten werden, wenn es sich um Personen aus einem Haushalt handelt oder sonstige Konstellationen, in denen die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie eine Ausnahme vom Abstandsgebot vorsieht. Ein Verlassen des Platzes ist nur zu notwendigen Verrichtungen erlaubt und hat unter Wahrung der Mindestabstände, soweit möglich, zu erfolgen. Veranstaltungen, bei denen sich die Teilnehmer nicht auf festen Plätzen aufhalten (dynamische Veranstaltungen), haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Mindestabstand stets eingehalten werden kann. Sanitäre Einrichtungen: Auch im Bereich der sanitären Einrichtungen ist auf eine Einhaltung der Mindestabstände zu achten. Es sind eine Hand-

waschgelegenheit und Händedesinfektionsmittel vorzuhalten und eine engmaschige Reinigung der Anlagen sicherzustellen.“

2. Die §§ 36 bis 41 werden wie folgt gefasst:

„§ 36

Präambel

Für den Betrieb von Prostitutionsstätten, soweit sie nach der jeweils geltenden Fassung der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie nicht untersagt sind, ist ein bereichsspezifisches Hygienekonzept erforderlich. Zur Vermeidung einer Übertragung von SARS-CoV-2 ist die strikte Einhaltung grundlegender Hygienemaßnahmen wie beispielsweise die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, d. h. einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) oder auch einer Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards, unerlässlich. Darüber hinaus stellt die Kontaktnachverfolgung ein unabdingbares Werkzeug dar, um eine Weiterverbreitung des Coronavirus zu vermeiden. Bei körpernahen sowie sexuellen Dienstleistungen unmittelbar am Menschen, bei denen der Mindestabstand zwangsläufig nicht eingehalten werden kann, sind die Einhaltung von Hygienevorgaben sowie eine strikte Kontaktnachverfolgung umso bedeutsamer. Die saarländische Landesregierung hat gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der für den Vollzug zuständigen Behörden unter Beteiligung der Fachberatungsstelle für Prostituierte sowie mit Vertreterinnen und Vertretern des Berufsstandes das folgende Hygienerahmenkonzept erarbeitet. Durch die folgenden Vorgaben sollen Ausbrüche beim Betrieb von Prostitutionsstätten vermieden werden, die zur Schließung einzelner Betriebe führen würden oder der gesamten Branche führen könnten. Über das vorliegende Konzept hinaus gelten die allgemeinen Hygieneempfehlungen, die das Robert Koch-Institut (www.rki.de) herausgegeben hat, sowie die erweiterten arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf die Corona-Pandemie. Des Weiteren kann eine Orientierung an dem Hygienekonzept für sexuelle Dienstleistungen in Bezug auf die COVID-19-Prävention des Berufsverbandes erotische und sexuelle Dienstleistung e. V. (https://berufsverband-sexarbeit.de/wp-content/uploads/2020/05/200519_BesD-Hygienekonzept-1.pdf) erfolgen. Der Betreiber einer Prostitutionsstätte hat auf Grundlage der folgenden Vorgaben ein individuelles Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

§ 37

**Allgemeine Anforderungen
an Prostitutionsstätten**

In Prostitutionsstätten ist ein gleichzeitiges Zusammentreffen von mehr als zwei Personen untersagt. Es ist darauf zu achten, dass keine Räumlichkeiten geöffnet werden, die zum gleichzeitigen Aufenthalt

von mehr als zwei Personen vorgesehen sind oder in denen sich mehrere Personen zum Zwecke der Anbahnung sexueller Dienstleistungen zeitgleich aufhalten sollen. Daher sind Anbahnungsbereiche, Theken- und Wartebereiche sowie ähnliche Räumlichkeiten, die Anbahnungszwecken dienen, zu schließen.

§ 38 Zugangsbeschränkungen

Die Ausübung von sexuellen Dienstleistungen in Prostitutionsstätten nach § 37 ist ausschließlich zwischen zwei Personen zulässig. Der Kontakt ist damit auf eine Dienstleisterin bzw. einen Dienstleister und einen Kunden bzw. eine Kundin beschränkt. Die Erbringung und Inanspruchnahme einer sexuellen Dienstleistung darf ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung und Vorlage eines negativen Testnachweises erfolgen. Die Pflicht zur Vorlage eines negativen Testnachweises für die Dienstleisterin bzw. den Dienstleister sowie für die Kundin bzw. den Kunden entfällt, wenn es sich bei der Person um eine geimpfte oder genesene Person im Sinne des § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung handelt. Organisatorisch ist der Betrieb so zu strukturieren, dass Begegnungen von Kundinnen und Kunden vermieden werden. Kundinnen und Kunden mit Symptomen, die auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 hinweisen, sind abzuweisen. Ebenso dürfen Prostituierte ihre Tätigkeit nicht ausüben, wenn sie positiv getestet wurden, unter angeordneter Quarantäne stehen oder Anzeichen einer Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegen. Die Betreiber von Prostitutionsstätten haben dies sicherzustellen. Anzeichen einer SARS-CoV-2-Infektion sind respiratorische Symptome, insbesondere Husten und Fieber. Kundinnen und Kunden sind durch gut sichtbare Hinweise über die geltenden Hygienemaßnahmen und Abstandsregelungen zu informieren.

§ 39 Abstands- und Hygieneregeln

Die grundlegenden Hygieneregeln, darunter der vorgegebene Mindestabstand von 1,5 Metern, Körperhygiene (insbesondere Händedesinfektion) sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, d. h. einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) oder auch einer Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards, sind von Dienstleisterinnen und Dienstleistern, sonstigen Beschäftigten sowie von Kundinnen und Kunden strikt einzuhalten. Der vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 Metern darf lediglich bei der Verrichtung körpernaher und sexueller Dienstleistungen, bei denen aufgrund ihrer Natur der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, unterschritten werden. Gesichtsnahe Dienstleistungen sind ausdrücklich zu vermeiden. Eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie,

d. h. eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder auch eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards, ist sowohl von der Dienstleisterin bzw. dem Dienstleister als auch von der Kundin bzw. dem Kunden zu tragen. Die Regelungen des Prostituiertenschutzgesetzes, wie beispielsweise die Pflicht zur Verwendung von Kondomen gemäß § 32 Prostituiertenschutzgesetz, bleiben hiervon unberührt und sind ebenso einzuhalten.

§ 40 Desinfektion und Reinigung

Nach der Erbringung jeder sexuellen Dienstleistung sind sämtliche Kontaktflächen zu reinigen und zu desinfizieren. Zur Desinfektion sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit, mit dem Wirkungsbereich „begrenzt viruzid“ (wirksam gegen behüllte Viren) zu verwenden. Mittel mit erweitertem Wirkungsbereich gegen Viren wie „begrenzt viruzid PLUS“ oder „viruzid“ können ebenfalls verwendet werden. Wiederverwendbare Gegenstände (insbesondere Bettwäsche und Handtücher) sind bei einer Temperatur von mindestens 60 °C zu waschen. Die jeweiligen Räume der Prostitutionsstätte sind regelmäßig (mindestens vor und nach dem Kundentermin) über mehrere Minuten in der Form zu lüften, dass ein vollständiger Luftaustausch gewährleistet ist (zum Beispiel Querlüftung).

§ 41 Kontaktnachverfolgung

Die Kontaktnachverfolgung nach §§ 6 bis 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) sowie § 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist bei Prostitutionsstätten, soweit sie nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie nicht untersagt sind, sicherzustellen. Der Betreiber beziehungsweise die Betreiberin einer Prostitutionsstätte ist verpflichtet, nach Vorlage des Personalausweises die Kontaktdaten der Kundin bzw. des Kunden mit Datum und Uhrzeit (Vor- und Familienname, Anschrift und Erreichbarkeit, d. h. Rufnummer oder E-Mail-Adresse) zu erfassen. Ebenso ist der Aufenthalt des Personals sowie weiterer Personen in der Prostitutionsstätte zu dokumentieren. Die Dokumentation ist für vier Wochen aufzubewahren und auf Anforderung dem zuständigen Gesundheitsamt auszuhändigen. Nach Ablauf von vier Wochen ist die Dokumentation zu vernichten. Kundinnen und Kunden, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden, haben die Prostitutionsstätte entsprechend zu informieren, sofern sie diese innerhalb von 14 Tagen vor der positiven Testung aufgesucht haben. Dies haben die Betreiber von Prostitutionsstätten sicherzustellen.“

3. § 47 wird wie folgt gefasst:

„§ 47 Probenbetrieb

(1) Der Probe- und Übebetrieb kann vorbehaltlich etwaiger arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben auf der

Grundlage eines Hygienekonzepts und unter Beachtung besonderer Schutzvorkehrungen stattfinden.

Jeder Verein bzw. jede Einrichtung muss ein Hygienekonzept auf Grundlage der geltenden Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und der vorliegenden Handlungsempfehlung erstellen. Dieses muss den zuständigen Behörden auf Verlangen vorgezeigt beziehungsweise ausgehändigt werden.

Proben können unter nachfolgenden Auflagen stattfinden, wobei Proben im Freien grundsätzlich ein geringeres Gefährdungspotenzial darstellen:

1. Innerhalb geschlossener Räume:

- a) Die Geltung von Arbeitsschutzregelungen von Innungen oder Berufsverbänden für professionelle Akteure bleibt von den vorliegenden Hygienestandards unberührt.
- b) Teilnehmende mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung sowie Teilnehmende mit jeglichen Erkältungssymptomen sind von Proben ausgeschlossen.
- c) Es soll in möglichst großen Räumen auch mit möglichst hoher Raumhöhe geprobt werden. Kann der notwendige Mindestabstand nicht eingehalten werden, muss die Gruppengröße verringert werden.
- d) Alle Akteure sind vor und nach den Proben sowie in Pausen, wenn möglich auch während der Probe, zum Tragen eines Mundschutzes verpflichtet.
- e) Grundsätzlich ist der Proben- bzw. Überaum regelmäßig zu lüften. Eine Lüftung muss alle 15 bis 30 Minuten erfolgen. Gegebenenfalls kann mit offenen Fenstern und Türen geprobt werden (gesetzliche Vorgaben zur Geräuschemission sind zu beachten).
- f) Die gemeinsame Nutzung von Instrumenten oder Ähnlichem ist zu vermeiden.
- g) Für Streich-, Zupf-, Schlag- und Tasteninstrumente gilt ein Stuhl- bzw. Stuhlabstand von 1,5 Metern.
- h) Für Blasinstrumente gilt ein Stuhl- bzw. Stuhlabstand von 1,5 Metern. Die Flüssigkeitsentfernung und Instrumentenreinigung muss mit Einmaltüchern (zu entsorgen) bzw. Tüchern (zu reinigen) erfolgen.
- i) Für Flöten ist zur Vermeidung der Verteilung von Aerosol und Tröpfchen in den Bereich der davorsitzenden Musizierenden ein Schutz aus transparentem Material oder eine Abdeckung zu verwenden, die den Luftstrom der jeweiligen Instrumente ausreichend überragt, sodass auch bei Bewegung des Instrumentes beim Spiel ein ausreichender Schutz gewährt ist.
- j) Bei Blechblasinstrumenten ist zur Vermeidung der Verbreitung von Aerosolen ein Schutz aus transparentem Material oder dicht gewebten

Seidentüchern (auch „Ploppschutz“) vor dem Schalltrichter der Instrumente oder eine Abdeckung zu verwenden, die den Schalltrichter in ausreichendem Umfang überragt.

- k) Beim Singen ist ein Abstand von 1,5 Metern zwischen Personen (seitlich und in Ausstoßrichtung) sicherzustellen.
 - l) Der Abstand vom Dirigent zu den anderen Musizierenden muss mindestens 1,5 Meter betragen.
 - m) Auch bei Schauspiel- und Tanzproben ist ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten. Die Abstände können durch alternative Schutzmaßnahmen verringert werden. Besonders intensive körperliche Anstrengungen sind zu vermeiden. Im Rahmen von gewerblichen Kulturangeboten sind die Auftretenden (z. B. Schauspieler*innen eines Theaterensembles) wie Arbeitnehmer einzustufen, die den Mindestabstand im Rahmen ihrer Aufführung auch unterschreiten dürfen, sofern zusätzliche Schutzmaßnahmen wie beispielsweise Schnelltests oder feste Gruppen im Hygienekonzept der Einrichtung festgelegt wurden.
2. Außerhalb geschlossener Räume:
- a) Die Geltung von Arbeitsschutzregelungen von Innungen oder Berufsverbänden für professionelle Akteure bleibt von den vorliegenden Hygienestandards unberührt.
 - b) Teilnehmende mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung sowie Teilnehmende mit jeglichen Erkältungssymptomen sind von Proben ausgeschlossen.
 - c) Alle Akteure sind vor und nach den Proben sowie in Pausen, wenn möglich auch während der Probe, zum Tragen eines Mundschutzes verpflichtet.
 - d) Die gemeinsame Nutzung von Instrumenten oder Ähnliches ist zu vermeiden.
 - e) Für Streich-, Zupf-, Schlag- und Tasteninstrumente gilt ein Stuhl- bzw. Stuhlabstand von 1,5 Metern.
 - f) Für Blasinstrumente und das Singen gilt ein Stuhl- bzw. Stuhlabstand von 1,5 Metern. Die Flüssigkeitsentfernung und Instrumentenreinigung muss mit Einmaltüchern (zu entsorgen) bzw. Tüchern (zu reinigen) erfolgen.
 - g) Beim Singen ist ein Abstand von 1,5 Metern zwischen allen Personen sicherzustellen.
 - h) Der Abstand vom Dirigent zu den anderen Musizierenden muss mindestens 1,5 Meter betragen.
 - i) Auch bei Schauspiel- und Tanzproben ist ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten. Die Abstände können durch alternative Schutzmaßnahmen verringert werden. Besonders intensive körperliche Anstrengungen sind zu vermeiden. Im Rahmen von gewerblichen

Kulturangeboten sind die Auftretenden (z. B. Schauspieler*innen eines Theaterensembles) wie Arbeitnehmer einzustufen, die den Mindestabstand im Rahmen ihrer Aufführung auch unterschreiten dürfen, sofern zusätzliche Schutzmaßnahmen wie beispielsweise Schnelltests oder feste Gruppen im Hygienekonzept der Einrichtung festgelegt wurden.

Die unter Ziffer 1 und 2 genannten Mindestabstände können bei Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests aller am Probe- und Übebetrieb beteiligten Personen entfallen.

(2) Für kontinuierlich arbeitende professionelle Orchester kann das zuständige Ordnungsamt im Benehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt unter besonderen, über die bereits vorgegebenen Maßnahmen hinausgehenden Auflagen Ausnahmen von einzelnen Vorgaben dieses Konzeptes zulassen.“

4. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Private Veranstaltungen in der Gastronomie mit zuvor eindeutig festgelegtem und nachverfolgbarem Teilnehmerkreis wie beispielsweise Hochzeitsveranstaltungen oder Geburtstagsfeiern, sind auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der Corona-Verordnung erlaubt. Hierbei gelten die entsprechenden Vorgaben für Veranstaltungen. Das Abstandsgebot nach der geltenden Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist, wo immer möglich, einzuhalten; dieses kann im Rahmen von überwiegend statischen Veranstaltungen bei festgelegten Plätzen an Tischen entfallen. Die Bewirtung solcher Veranstaltungen ist auch außerhalb der Öffnungszeiten nach § 51 Absatz 1 möglich. Die Dokumentation der Kontaktdaten der Personen erfolgt entsprechend § 51 Absatz 4 durch den Betreiber.“

b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Es dürfen sich ausschließlich Personen im Betrieb aufhalten, die keinerlei Erkrankungszeichen aufweisen, die auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 gemäß den Publikationen des RKI hinweisen könnten. Das Personal ist verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist. Mund-Nasen-Bedeckungen im Sinne des Satzes 2 sind medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards.

Diese Verpflichtung gilt auch für Gäste während des Aufenthaltes in Gaststätten oder sonstigen Gastronomiebetrieben jeder Art im Innenbereich abseits eines festen Platzes sowie bei der Abholung oder Entgegennahme von Speisen, auch in den gegebenenfalls entstehenden Warteschlangen.“

5. § 96 wird wie folgt gefasst:

**„§ 96
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 25. Juni 2021 in Kraft und mit Ablauf des 18. Juli 2021 außer Kraft.“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 25. Juni 2021 in Kraft.

Saarbrücken, den 23. Juni 2021

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**

Bachmann

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016**Abonnenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdruckes 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 12,00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturabzüge eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

**Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, Telefax: 501-11 35, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de**